Die
Agrarfrage in Rumänien.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Victor J. Slavescu
aus Rucar (Rumänien).

Halle a. S.
Hof-Buchdruckerei C. A. Kaemmerer & Co.
1914.

Referent: Geh. Reg.- Rat Dr. **Conrad.**

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546025_0081

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Abschnitt: Einleitung.
Kap. I: Die Stellung Rumäniens gegenüber den anderen Balkanstaaten 7
Kap. II: Die Bedeutung der Agrarfrage für die weitere ökonomische Entwicklung Rumäniens . 15
II. Abschnitt: Die Darstellung des Problems.
Kap. III: Die Verteilung von Grund und Boden . 24
Kap. IV: Die Verpachtung des Großgrundbesitzes 37
Kap. V: Die Betriebsverhältnisse 42
Kap. VI: Die Weideverhältnisse 54
Kap. VII: Die Arbeitsverhältnisse 62
Kap. VIII: Die Lebensverhältnisse der Bauern . . 73
III. Abschnitt: Die staatliche Agrarpolitik.
Kap. IX: Die innere Kolonisation: das Gesetz von 1864 82
Kap. X: Die anderen Kolonisationsgesetze . . . 89
Kap. XI: Die Agrargesetzgebung vom Jahre 1907 94
Kap. XII: Die Resultate der letzten Agrargesetzgebung 115
IV. Abschnitt: Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Rumänien.
Kap. XIII: Die wichtigsten Kreditanstalten . . . 125
Kap. XIV: Die Verschuldung der Grundbesitzungen 134
V. Abschnitt: Die Genossenschaftsbewegung.
Kap. XV: Der Wucher auf dem Lande 137
Kap. XVI: Die Kreditgenossenschaften 140
Kap. XVII: Die Pachtgenossenschaften 150
Schlußbetrachtung: 165

I. Abschnitt.

I. Kapitel.

Die Stellung Rumäniens gegenüber den anderen Balkanstaaten.

Die politischen Ereignisse, die sich auf der Balkanhalbinsel in den letzten Jahren 1912/13 vollzogen haben, sind von der allergrößten Bedeutung für die künftige Entwickelung der beteiligten Staaten.

Vor dem ersten Kriege behaupteten die verbündeten Balkanstaaten, daß ihre Aktion gegen das türkische Reich nicht als ein Angriff gegen den sogenannten „status quo ante" anzusehen wäre, sondern bloß als eine Zwangsmaßnahme, um die Türkei zu veranlassen, bessere Zustände für die dort wohnenden christlichen Nationalitäten herbeizuführen. Die kriegführenden Balkanstaaten wußten ganz genau, daß die europäischen Großmächte nicht der Ansicht waren, es sei die Zeit gekommen, der schwierigen Orientfrage eine Erledigung zu geben, denn in dem nahen Orient handelte es sich ja um große politische und besonders wirtschaftliche Interessen, die die betreffenden Großmächte nicht leicht außer Acht gelassen hätten.

Nach den ersten glänzenden Siegen der Balkanstaaten über „den alten kranken Mann Europas", die die wirklichen Absichten des Krieges vermuten ließen, ist die bekannte Formel des „status quo ante" vollständig beiseite gelassen, in dem ein ganz anderes Prinzip hervortrat, nämlich die Forderung: Die Balkanhalbinsel den Balkanstaaten. Damit hatten die Großmächte keineswegs auf ihre wirtschaftlichen Interessen verzichtet. Gerade um die Sicherung dieser Interessen sowie die Feststellung eines bestimmten Gleichgewichts zwischen den nun vergrößer-

ten Balkanstaaten zu erreichen, ist man auf die Idee gekommen, einen neuen Staat auf der Balkanhalbinsel ins Leben zu rufen. Das war das Fürstentum Albanien. —

In der unmittelbaren Nähe der Balkanhalbinsel liegt aber noch ein Staat von der allergrößten politischen und wirtschaftlichen Bedeutung, der nicht gleichgültig allen diesen politischen Veränderungen zusah: . . . Rumänien.

Ohne Zweifel hat von allen diesen kleinen Balkanstaaten das Königreich Rumänien durch seine geographische Lage sowie durch seine politische, kulturelle und ökonomische Entwickelung eine ganz besondere und hochwichtige Rolle zu spielen. Die politischen Ereignisse, die sich vor seiner Tür abgespielt haben und besonders die neue Umgestaltung der Balkanländer hat Rumänien mit der allergrößten Aufmerksamkeit verfolgt. Bisher war die Überlegenheit Rumäniens unleugbar, besonders auf dem wirtschaftlichen Gebiete. Durch die Vergrößerung seiner Nachbaren, besonders Bulgariens, wäre Rumänien in den Hintergrund getreten. Das durfte aber auf keinen Fall geschehen, und daraus ist seine politische Haltung zu erklären. Es erhob sich die Frage des Gleichgewichts zwischen den neuen vergrößerten Balkanstaaten und Rumänien. Keine von den verbündeten Staaten sollte einen größeren Umfang gegenüber den anderen Balkanländern haben, denn sonst hätte sich das künftige politische Leben ganz anders gestaltet. Daraus erklärt sich die Beteiligung Rumäniens an dem Balkankriege. Von dem Moment an, daß Bulgarien eine weit größere Ausdehnung erstrebte, zum Nachteil seiner bisherigen Verbündeten, mußte Rumänien unbedingt dem entgegentreten. Gerade infolge des oben angedeuteten Prinzips: . . . ein richtiges Gleichgewicht auf der Balkanhalbinsel.

Der Balkankrieg ist nach größter Mühe durch die energische Aktion Rumäniens durch den Bukarester Frieden beendet. Die heutige Gestaltung der Balkanhalbinsel — einschließlich Rumäniens — ist die folgende:

Tabelle I.[1])

Die Staaten	Vor dem Krieg		Nach dem Krieg	
	Fläche in km²	Einwohnerz.	Fläche in km²	Einwohnerz.
Rumänien . . .	131,000	7,260,000	138,500	7,440,000
Bulgarien . . .	95,345	4,100,000	121,500	4,590,000
Griechenland . .	64,000	2,800,000	120,800	4,700,000
Serbien	48,900	2,950,000	83,800	4,240,000

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß nach großen politischen Ereignissen, die eine vollständige Umgestaltung mit sich bringen, eine Periode großen wirtschaftlichen Aufschwunges beginnt. Der Fall Deutschlands nach dem Kriege von 1870/71 ist wohlbekannt. Diese Tendenz einer gründlichen Reorganisation der wirtschaftlichen Tätigkeit läßt sich auch bei den Balkanstaaten bemerken. Neue Wege zur weiteren ökonomischen Entwickelung sind zu suchen, eine Epoche mühseliger Arbeit fängt nun an.

Wie Rumänien so energisch seine politischen Interessen zu bewahren imstande war, so strebt es jetzt auch auf dem wirtschaftlichen Gebiete danach, dieselbe Superiorität zu behalten, die es mit so großem Arbeitsaufwand gewonnen hat. Seine bisherige ökonomische Entwickelung läßt diese Bestrebungen vollständig berechtigt erscheinen.

In der Tat hat Rumänien in den letzten 50 Jahren, seitdem es als moderner Staat besteht, auf dem wirtschaftlichen Gebiete ohne Zweifel ganz erhebliche Fortschritte gemacht. 1832 betrug das ganze Budget für die zwei damals getrennten Hauptprovinzen — Walachei und Moldau — die Summe von 8½ Millionen Francs; 1913 ist das Budget auf 587,983,251 Fr. für Einnahme und 487,576,941 Fr. für Ausgabe gestiegen. Der ganze Handel belief sich um dieselbe Zeit auf nicht mehr als 43 Mill. Fr.; im Jahre 1911 betrug er schon 1,261 Mill. Fr., nämlich . . 569,7 Mill. Fr. für Einfuhr und 691,7 Mill. Fr. für Ausfuhr. Das Eisen-

1) Dr. C. J. Baicoioanu in Zeitschrift: „Economia Nationala". 1913. No. 6—7. S. 266—267.

bahnnetz, das 1866 bloß 60 km hatte, stellt 3690 km (abgesehen von den zahlreichen Linien, die sich augenblicklich im Bau befinden) dar.[1])

Die Salz- und Petroleumlager — um bloß die wichtigsten Rohprodukte zu nennen — sind kolossal groß. Ein hervorragender Volkswirt — Constantin Alimanesteanu — schätzte die rumänischen Salinen auf 7½ Milliarden Fr. und die Petroleumquelle auf 7½ Milliarden Fr. Andere schätzten Salinen- und Petroleumquellen auf die ziemlich übertriebene Summe von 34 Milliarden Fr. Die Industrie ist noch am Anfange der Entwickelung; sie zählt nur 495 Betriebe mit einem Kapital von ungefähr 859 Mill. Fr. Von allergrößter Bedeutung ist die Petroleumindustrie. In diesem Industriezweig ist Rumänien das dritte Land in der Welt nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland. Die ganze Produktion betrug im Jahre 1913 — 1,875,000 Tonnen — gegenüber 1,625,119 Tonnen von 1912. Von 1896 — wo die erste Petroleumaktien-Gesellschaft gegründet wurde bis zum 1. Januar 1914 ist die Zahl der Betriebe auf 73 gestiegen mit einem Kapital von 477,133,136 Fr.; davon ist Deutschland mit 36,90%, England mit 30,65 %, Holland mit 11,52 %, Frankreich mit 5,74 % beteiligt. Die rumänischen Kapitalien machen bloß 5,43 % aus; die belgische, amerikanische und italienische Kapitalbeteiligung ist ziemlich unbedeutend.[2])

Die Finanzinstitute verfügen über ein Kapital von 180 Mill. Fr.; die ländlichen Genossenschaften über mehr als 120 Mill. Fr.

Um zu zeigen, in welchen Verhältnissen sich die anderen drei wichtigen Balkanstaaten im Vergleich zu Rumänien befinden, bringen wir die folgenden statistischen Daten.

---

1) Th. C. Aslan. Eine neue ökonomische Orientierung. Buk. 1913, S. 14 (rum.).

2) Foaia de Informatiuni Comerciale. 1914, S. 82.

Einmal, was die finanzielle Lage anbelangt:

Tabelle II.[1])

Das Budget für das Jahr 1910

Die Staaten	Einnahmen in Fr.	Ausgaben in Fr.
Rumänien[2])	461,079,942	461,079,942
Bulgarien	172,248,400	172,079,096
Griechenland	141,560,607	140,116 457
Serbien	115,277,745	115,072,843

Die Staatsschulden in demselben Jahre 1910 waren:

Rumänien	1,553,152,527 Fr.
Griechenland	863,779,125 „
Serbien	536,720,000 „
Bulgarien	516,281,700 „

Von der Handelsentwickelung konnten die untenstehenden Zahlen ein klares Bild geben:

Tabelle III.[3])

Der Einfuhr in der Periode 1901—1909 in Fr.:

Die Staaten	1901	1907	1908	1909
Rumänien . . .	292,400,000	430,500,000	415,000,000	368,300,000
Griechenland . .	140,500,000	148,400,000	152,600,000	135,900,000
Bulgarien . . .	70,000,000	124,700.000	130,000,000	160,400,000
Serbien	43,900,000	70,600,000	75,600,000	73,500,000

Tabelle IV.[3])

Der Ausfuhr in der Periode 1901—1909 in Fr.:

Die Staaten	1901	1907	1908	1909
Rumänien . . .	353,900,000	554,000,000	379,300,000	465,000,000
Griechenland . .	94,000,000	116,000,000	109,300,000	101,400,000
Bulgarien . . .	82,800,000	125,600,000	112,400,000	111,400,000
Serbien	65,000,000	81,500,000	77,800,000	92,300,000

1) Zeitschrift: Noua Revista Romana. 1913, Nr. 5, S. 57.

2) Für das Jahr 1914/1915 bereits 600,232,900 Fr.

3) Zeitschrift: Noua Revista Romana. 1913, Nr. 5, S. 57.

Aus allen diesen statistischen Daten kann man sehr leicht ersehen, welche erheblichen Unterschiede es zwischen Rumänien einerseits und den anderen Balkanstaaten anderseits gibt. Wenn die Staatsschulden Rumäniens so groß gegenüber den anderen Balkanstaaten sind, so läßt sich das erklären durch die kolossalen Ausgaben, die Rumänien für die wirtschaftliche Entwickelung und die Landesverteidigungsmaßnahmen gemacht hat. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß das Eisenbahnnetz ungefähr 1 Milliarde in Anspruch genommen hat, dazu kommt noch die Errichtung des Handelshafens Konstanza usw. Auch soll man nicht vergessen, daß die rumänische Staatsschuld in den letzten drei Jahren nicht so erheblich gewachsen ist, wie die der anderen Balkanstaaten, die infolge des langen Krieges sehr viel an diese außerordentliche Einnahmequelle durch Anleihe auf dem ausländischen Markte appelliert haben, so daß heute diese Differenz nicht so erheblich groß ist, wie es früher der Fall war.

Der Zustand, wie er oben geschildert wurde, bestand vor dem Kriege. Heute haben sich alle Balkanstaaten so stark vergrößert (siehe die Tabelle I) und so viel an Einwohnerzahl gewonnen, daß ein weiterer wirtschaftlicher Aufschwung sich sehr leicht voraussehen läßt. Die geographische Lage der Balkanstaaten ist heute bedeutend günstiger als vorher, und das ist durchaus beachtenswert.

Rumänien besitzt eine ziemlich ausgedehnte Küste am Schwarzen Meer. Dieses Meer hat aber den großen Nachteil, nicht frei zugänglich zu sein. Wie bekannt, besitzt die Türkei die Dardanellenenge, die sie im Kriegsfall schließen kann. Dadurch wird unser Handel außerordentlich geschädigt, wie es im türkisch-italienischen Krieg und in dem Balkankrieg der Fall gewesen ist. Damals konnte fast die ganze rumänische Ernte nicht ausgeführt werden, was einen großen Schaden für die ganze Volkswirtschaft mit sich gebracht hat. Unsere Getreideexporteure waren bloß auf die Donauschiffahrt oder auf die Eisenbahnen ange-

wiesen, die nicht imstande waren, allen Anforderungen zu genügen.

Bulgarien befand sich vor dem Kriege in derselben Lage wie Rumänien, weil es bloß mit dem Schwarzen Meere Verbindung hatte. Jetzt besitzt es auch einen Ausgang nach dem Ägäischen Meere, das ihm absolute Freiheit für den auswärtigen Handel gewährleistet. Hierbei ist noch ein wichtiges Moment scharf zu betonen. Bis jetzt war Egypten für die rumänischen Exportartikel eines der besten und sichersten Absatzgebiete. Infolge der unmittelbaren Nähe bedeutet Bulgarien eine ganz erhebliche Konkurrenz für die rumänische Ausfuhr von Getreide, Mehl, Holz, Vieh usw.; allerdings für Petroleum, Salz, Halbfabrikate hat Rumänien diese Konkurrenz nicht zu fürchten. Immerhin ist die Lage Bulgariens in dieser Beziehung bedeutend günstiger als die Rumäniens, infolgedessen muß die rumänische Volkswirtschaft einen anderen Weg finden, um aus diesem Zustand herauszukommen.

Ein Mittel dazu bildet die künftige Eisenbahnlinie Donau—Adriatisches Meer. Man erinnert sich noch, welchen großen Widerstand Österreich-Ungarn geleistet hat, um zu verhindern, daß Serbien einen Hafen an der adriatischen Küste erhielt. Schon seit langem strebte Serbien danach, die handelspolitische Abhängigkeit von Österreich-Ungarn, durch den Erwerb eines Hafens am adriatischen Meer zu beseitigen. Auch jetzt sollte es wiederum darauf verzichten. Da jedoch Serbien unmittelbar an Montenegro angrenzt, so erhofft man, einen leichten Weg für die serbischen Produkte zu finden durch die Errichtung einer Eisenbahnlinie von der Donau bis an das Adriatische Meer.

An diesem Projekte ist selbstverständlich auch Rumänien lebhaft beteiligt, denn es liegt die Möglichkeit vor, dadurch einen kürzeren Weg für die rumänischen Produkte gegenüber ausländischen Märkten zu bekommen. Im Dezember 1913 haben die rumänische und serbische Regierung Verhandlungen geführt über die Konstruktion

einer Brücke über die Donau zwischen den beiden Ländern, um damit die Verbindung der rumänischen und serbischen Eisenbahnen zu ermöglichen. Die Verhandlungen sind mit Erfolg zu Ende geführt; in 3 Jahren soll der Bau der Brücke schon fertig sein und damit ist auch die Verbindung der Eisenbahnen hergestellt. Selbstverständlich läßt sich über das Zustandekommen der ganzen Eisenbahnlinie — Donau—Adriatisches Meer — vorläufig nicht allzuviel sagen. Es ist vorauszusehen, daß diese Linie, die von einer so erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung ist, großen Widerstand seitens Österreich-Ungarns zu erwarten hat. Die Bestrebungen in dieser Richtung sollen unserer Meinung nach aber darum nicht vernachlässigt werden, da der ökonomische Fortschritt sehr viel von dieser Linie abhängig sein wird.

Griechenlands wirtschaftliche Stellung vom geographischen Standpunkt aus ist noch die günstigste infolge der freien Bewegung, die ihm das umgebende Meer ermöglicht. Die Erwerbung des Hafens Cavalla und besonders Salonikis ist von allergrößter Bedeutung und läßt eine starke Handelsentwickelung voraussehen.

Alles in allem eröffnet sich nach dem Balkankriege, der eine so gründliche politische Umgestaltung mit sich gebracht hat, in dem nahen Orient zwischen den Fortschrittbedürftigen Ländern eine sehr starke Konkurrenz auf wirtschaftlichem Gebiete, an der sich Rumänien beteiligen muß.

Um an diesen ökonomischen Kämpfen mit Erfolg teilnehmen zu können, hat Rumänien vor allem die Aufgabe, in ganz besonderer Weise an die Reorganisation seines ökonomischen Lebens heranzutreten, um die unerfreulichen Zustände zu beseitigen und die Grundlagen für ein erfolgreiches Auftreten auf dem ausländischen Markte zu schaffen.

Die Lösung der Agrarfrage ist die allererste Aufgabe, die den heutigen rumänischen Staatsmännern gestellt ist.

II. Kapitel.

Die Bedeutung der Agrarfrage für die weitere ökonomische Entwickelung Rumäniens.

Rumänien besteht als organisierter Staat seit 1859. Vor diesem Datum haben die damals getrennten Provinzen — Walachei und Moldau — sehr viel unter den ungünstigen politischen Verhältnissen zu leiden gehabt, denn man kennt ja ganz genau, was es bedeutet, unter dem türkischen Einfluß zu sein. Von einer wirtschaftlichen Organisation und Entwickelung kann kaum die Rede sein. Es bestand noch die Hörigkeit der Bauern (sie ist erst 1864 aufgehoben, wie wir sehen werden), die Landwirtschaft befand sich in einem ganz primitiven Zustand, von anderen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit war kaum eine Spur zu finden.

Infolge dieser Situation ist es leicht zu begreifen, welche ungeheuer große Last auf die Schultern der damaligen Staatsmänner gelegt war, denn es war ja alles von Grund auf neu zu organisieren. Der gute Wille hat sicher nicht gefehlt, aber damit allein kann man die sozialen Verhältnisse auch nicht bessern. Vor allem ist die ganze wirtschaftliche Organisation stark von der finanziellen Lage abhängig, und gerade auf dieser Seite waren die Zustände ganz trostlos.

Die Regierungen mußten nach allen Richtungen hin mitwirken, damit etwas zustande gebracht werden konnte. Nach großer Mühe und nur allmählich ist es gelungen, einen wirklich modernen Organismus zu schaffen. Besonders in den letzten zwei Dezennien hat sich die rumänische Wirtschaftspolitik so entwickelt, daß es vollständig berechtigt ist, die besten Hoffnungen zu hegen. Durch eine vernünftige Bankpolitik sind die bisher immer thesaurierten Ersparnisse sowie die vorhandenen Kapitalien auf den offenen Markt gebracht und dadurch die Möglichkeit gegeben, solide Kreditanstalten ins Leben zu rufen, die sehr

viel zu dem weiteren ökonomischen Aufschwung beigetragen haben. Infolge der relativ großen Dividenden, die diese Kreditanstalten zahlen, sind die meisten Kapitalisten geneigt, nur in den Bankaktien ihre Kapitalien anzulegen und nur wenige von ihnen entschließen sich dazu, ein selbständiges Unternehmen zu eröffnen. Es ist richtig, daß die in dieser Hinsicht unbedingt notwendige wirtschaftliche Bildung bis zu einem gewissen Grade fällt. Man hat es aber in der letzten Zeit versucht, auch in dieser Richtung zu arbeiten und die Erfolge, die man erzielt hat, sind keineswegs unerfreulich.

Für die Entwickelung des Verkehrswesens hat man ziemlich viel geleistet — in Rumänien sind die Eisenbahnen verstaatlicht —, ohne jedoch die immer wachsende Nachfrage vollständig befriedigen zu können. Besonders die Getreideexporteure haben in der Erntezeit und im Herbst, wenn die Ausfuhr sehr stark ist, viel zu leiden unter dem Mangel an Güterwaggons. Die eingleisigen Linien sind überbürdet, der Transport erfolgt in mangelhafter Weise. Im Dezember 1913 hat das Parlament einen Kredit von 420 Mill. Fr. bewilligt, um alle notwendigen Maßnahmen für die rasche und rechtzeitige Beförderung der Güter durch den Bau neuer Linien sowie durch die Verdoppelung der Gleise treffen zu können. Für die Handelsmarine hat man bis vor kurzem wenig getan. Neuerdings hat man eine Aktiengesellschaft begründet, um die notwendigen Schiffe für den auswärtigen Handel zu kaufen. Auf dem sozialen Gebiete hat der rumänische Staat ziemlich viel geleistet durch die Organisation einer Arbeiterversicherung, ferner durch verschiedene Fabrikgesetze für die Reglementierung der Arbeit der Frauen und Kinder, sowie durch verschiedene andere hygienische Maßnahmen. Die Lösung der Wohnungsfrage hat man der privaten Initiative überlassen; die Resultate sind nicht besonders befriedigend, in dieser Beziehung bestehen manche unerfreuliche Zustände noch fort.

Alles in allem hat die rumänische Wirtschaftspolitik ziemlich gute Erfolge erzielt, besonders wenn wir bedenken, daß die Aufgabe der Regierung eine außerordentliche war und die finanzielle Lage nicht immer so vorteilhaft war, wie es in der heutigen Zeit der Fall ist.

Vom ökonomischen Standpunkt aus ist Rumänien ein überwiegender Agrarstaat, d. h. das Gedeihen des ganzen Volkes hängt von dem landwirtschaftlichen Ausfalle des Jahres ab. Gibt es eine gute Ernte, so hat jeder Mensch Geld genug für die Befriedigung seiner Bedürfnisse, die wirtschaftlichen Transaktionen sind häufiger und größer, die Kreditverhältnisse sind günstiger, der Außenhandel vergrößert sich, die Staatseinnahmen gehen in die Höhe, mit einem Worte, das ganze wirtschaftliche Leben blüht und gedeiht. Umgekehrt, ist die Erte nicht befriedigend, so leidet das ganze Land an Geldknappheit, die Kreditoperationen beschränken sich, der Außenhandel, der meistens in Agrarprodukten besteht, vermindert sich, in dem ganzen ökonomischen Leben machen sich die Anzeichen einer starken Depression bemerkbar. Besonders die Bauern haben am schwersten unter solchen Verhältnissen zu leiden, da sie keine andere Beschäftigung, als die Bewirtschaftung des Bodens haben.

Obschon der Ackerbau eine derartige Rolle spielt, sind die Agrarverhältnisse in Rumänien — wie wir es bald sehen werden — sehr ungünstig. Die ganze rumänische Landwirtschaft leidet unter zwei Faktoren: einmal ist der Grund und Boden unvorteilhaft verteilt, und zweitens ist die Art der Bewirtschaftung ziemlich primitiv geblieben, so daß der ausgezeichnete Boden nicht das ergibt, was er ergeben könnte.

Die Agrarfrage in Rumänien ist als solche schon sehr alt. Sie bleibt beständig an der Tagesordnung, ohne jedoch eine vollständige und richtige Erledigung zu finden. Wir möchten hier nun darauf hinweisen, daß alle getroffenen Maßnahmen die Frage nur teilweise gelöst haben. Man

faßt überhaupt das ganze Problem zu einseitig auf, wenn man es nur von dem ökonomischen Standpunkt aus betrachtet. Es gibt da eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, besonders kultureller, sozialer und politischer Art, die nicht außer acht gelassen werden dürfen.

Ein guter Kenner der rumänischen Agrarverhältnisse — Constantin Alimanesteanu — hat einmal in einer interessanten Arbeit veranschaulicht, wie die ganze Agrarfrage in Rumänien aufzufassen ist. Er geht davon aus, daß dieses Problem von vier verschiedenen Gesichtspunkten aus zu betrachten ist, und zwar vom politischen, vom wirtschaftlichen, vom sozialen und vom nationalen Gesichtspunkt aus.[1])

1. Das politische System, das noch jetzt in Rumänien besteht, ist durchaus zu verwerfen. Von einer Bevölkerung von über 7½ Mill. Einwohnern haben nur 974,139 Personen Stimmrecht; darunter wählen 93,604 direkterweise, 880,535 indirekterweise.[2]) Von 190 Abgeordneten und 115 Senatoren, wählen die Bauern nur 40 Abgeordnete. Aber auch diese vertreten keineswegs die Wünsche und die Interessen des Bauernstandes. Da die Zahl der direkt stimmenden Bürger sehr klein ist und die große Masse der anderen Wähler bloß durch Wahlmänner ihre Stimme abgibt, können die Regierungen durch bestimmte Pressionen ihre Männer wählen lassen, die sich in erster Linie um ihre Parteiinteressen kümmern und nur nebenbei, nach dem Wunsche der Regierung bestimmte Maßnahmen zur Lösung der sozialen Probleme auf die Tagesordnung setzen.

Was folgt daraus?

Die Bauern können ihre Interessen nicht verteidigen, da sie eigentlich gar keinen Einfluß auf das politische

---

1) C. Alimanesteanu. Der Großgrundbesitz und die Bauernfrage (rum.). Bukarest 1906, S. 7—14.

2) Dr. Leonida Colescu. Statistico electorolo. Bukarest 1905, S. 16.

Leben besitzen.[1]) Die Gestaltung ihrer Lage liegt also also ganz in den Händen der regierenden Parteien. Gewiß, wenn unsere Regierungen darauf angewiesen wären, den klar zutage getretenen Wünschen der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, d. h. wenn ihr Bestehen von dem ganzen Lande abhängig wäre, und nicht von einer Minorität, wie es heute der Fall ist, so hätten unsere politischen Parteien danach gestrebt, die wirklichen Interessen des Landes zu schützen, und in erster Linie der Agrarfrage eine befriedigende Erledigung zu geben. Gegen die Erweiterung des Wahlrechts sagt man immer, daß der Bauernstand noch nicht die nötige Reife besitzt, sich an dem politischen Leben zu beteiligen, da er ja keine Kultur hat. Aber gerade das ist die Hauptfrage: Warum hat man nicht genug dafür getan, um die Bildung bis in die unteren Volksklassen hinein zu erstrecken? Nach 50 Jahren von konstitutionellem und modernem Leben sehen wir, daß ungefähr 50% der Bevölkerung noch nicht lesen und schreiben können. Von 822 000 Bauernkindern, die in dem schulpflichtigen Alter sind, haben nur 481 000 in den öffentlichen Schulen Platz gefunden, während der Rest von 341 000 infolge des Mangels an ländlichen Schulen absolut ohne Bildung bleiben.[2]) Warum hat man denn immer noch keine genügende Zahl Schulen bauen lassen, und warum hat man immer noch keine entsprechende Zahl gut vorbereiteter Dorflehrer? Sind etwa die Bauern daran schuld, wenn sie so unwissend geblieben sind?

Es ist schon allgemein bekannt, daß unsere Bauern sehr intelligent und kulturfähig sind. Man hat aber nicht genug in dieser Richtung gearbeitet, und das ist mit großem Bedauern zu konstatieren. Neulich hat das Parlament einen Kredit von 50 Mill. Fr. gewährt für die Errich-

---

1) George Corbescu. Unser politisches Leben (rum). Bukarest 1913, S. 16ff.

2) Prof. Meißner in der Zeitschrift: „Saptamana politica si culturola" 1913, Nr. 42, S. 493.

tung ländlicher Schulen, möge dieser Schritt eine neue Ära eröffnen. Ebenso hat die heutige liberale Regierung eine Wahlrechtsreform angemeldet, wonach die heutigen Wahlklassen beseitigt werden und eine Erweiterung des Wahlrechts stattfinden soll. Alle diese Maßnahmen sind als sehr erfreulich zu begrüßen, denn wir sind der festen Überzeugung, daß, wenn die Bauern etwas kultivierter und imstande sind, mehr als bisher an dem politischen Leben sich zu beteiligen, so wird die ganze rumänische innere Politik einen anderen Charakter annehmen. Die persönlichen Interessen, die zurzeit so ausschlaggebend sind, werden immer mehr in den Hintergrund treten; die wirklichen und allgemeinen Interessen des Landes dagegen immer mehr an Bedeutung gewinnen, was natürlich sehr zu wünschen ist.

2. Ich habe gesagt, daß die Agrarfrage in Rumänien überhaupt zu einseitig aufgefaßt worden ist. Das ist auch der Fall, soweit sie von dem ökonomischen Standpunkt aus betrachtet wird. Einige sind der Meinung, die schlechten Agrarverhältnisse seien darauf zurückzuführen, daß die Bewirtschaftung des Grund und Bodens zu ungenügend betrieben wird; also sie fassen das Problem als eine Produktionsfrage auf.

Andere behaupten, daß der unerfreuliche Zustand, den man in den rumänischen Agrarverhältnissen findet, aus der ungünstigen Verteilung des Grund und Bodens zu erklären ist. Also ein Verteilungsproblem.

Jede von diesen zwei genannten Richtungen hat nur teilweise recht, denn nach unserer Meinung sind alle beiden Ursachen überall zu finden und vielleicht bedingt die eine die andere, wie wir es unten sehen werden. Die Verteilung von Grund und Boden ist ebenso ungünstig wie die Produktionsverhältnisse als ungenügend zu bezeichnen sind.

Was die Verteilung von Grund und Boden anbelangt, so können wir konstatieren, daß 5385 Großgrundbesitzer

— d. h. 0,64% aller Grundbesitzer über eine Fläche von 3,977,198 ha — d. h. 48,69% des kultivierbaren Bodens verfügen, während 920,939 Bauern, d. h. 95,40% aller Grundbesitzer nur 3,153,645 ha, d. h. 40,29% des kultivierbaren Grund und Bodens in Besitz haben. Dementsprechend haben wir es hier auf der einen Seite mit einem Großgrundbesitz — manchmal Latifundienbesitz —, auf der anderen Seite mit einem Klein- bzw. Parzellenbesitz zu tun. Dazwischen gibt es einen ganz kleinen Prozentsatz von Mittelbesitzern — 3,96% —, die über 11,02% des Bodens verfügen.

Was daraus folgt, ist leicht einzusehen. Die Bauern können sich nicht auf ihrem Zwergbesitz ernähren, infolgedessen sehen sie sich gezwungen, von dem Großgrundbesitzer bzw. Pächter noch ein Stück Land in Afterpacht zu nehmen. Diese Abhängigkeit der Bauern gibt Anlaß zu einer furchtbaren Ausbeutung seitens der Grundbesitzer, worunter die Bauern sehr zu leiden haben.

Die schlechten Betriebsverhältnisse, die bei uns fast überall zu finden sind, sind im großen und ganzen eine Folge der unvorteilhaften Grundbesitzverteilung sowie des Absentismus der Grundbesitzer, die ihre Güter an gewissenlose Leute, auf kurze Zeit, verpachten. Diese Versuche, in der kürzesten Zeit möglichst viel herauszuschlagen; dadurch werden die Bauern aufs schärste ausgebeutet, und der Grund und Boden rasch erschöpft, obgleich er von der besten Qualität ist. Die schlechten bäuerlichen Betriebsverhältnisse sind daraus zu erklären, daß die Bauern allgemein infolge des Mangels an notwendigem Viehinventar und Kapital sowie infolge der ungenügenden wirtschaftlichen Bildung ihren Besitz in sehr primitiver Weise bewirtschaften. Man kennt ja den starken Konservatismus des Bauernstandes, und man weiß, mit welcher Mühe sich neue Betriebsformen und verbesserte landwirtschaftliche Geräte einführen lassen. Die Bauern bearbeiten aber auch darum den Grund und Boden so schlecht, weil

sie wissen, daß sie von dem erzielten Ertrag infolge des Teilbausystems einen Teil an den Großgrundbesitzer bzw. Pächter abgeben müssen.

Allerdings läßt sich in den letzten 10 Jahren eine erfreuliche Verbesserung in den bäuerlichen Betriebsverhältnissen bemerken, die dadurch zu erklären ist, daß die Pachtgenossenschaften (obsti satesti) sich sehr stark verbreitet haben, wie wir noch Gelegenheit haben werden, weiter zu zeigen.

Im Zusammenhange mit dem oben Gesagten können wir noch hinzufügen, daß die Verwertung der landwirtschaftlichen Produkte sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die unwissenden Bauern, gezwungen durch ihre schlechte materielle Lage, verkaufen ihr Getreide zu einer ungünstigen Zeit — z. B. gleich nach der Ernte — und erzielen recht schlechte Preise, da ja auch die spekulierenden Getreidehändler noch dazu in Betracht kommen. Die Großgrundbesitzer, die ihre Ernte etwas besser zu verwerten wissen, haben auch sehr viel zu leiden unter dem ungenügenden Wagenmaterial auf den Eisenbahnen. Sie warten monatelang, bis sie in der Lage sind, ihre Produkte an den Hafen zu bringen, wo sie leicht einen Abnehmer finden können.

3. Die Agrarfrage in Rumänien muß auch von dem sozialen Standpunkt aus betrachtet werden. Die Art und Weise, wie die Grundbesitzverteilung sich bei uns gestaltet hat, hat einen gewaltigen Unterschied zwischen den reichen und den armen Leuten, zwischen den oberen und unteren Klassen der Bevölkerung herbeigeführt. Die Interessen der betreffenden Schichten gehen zu weit auseinander, die Gegensätze werden immer schärfer, es entsteht eine tiefe Kluft zwischen Stadt und Land, zwischen Reich und Arm, zwischen Besitzenden und Besitzlosen, es herrscht eine vollständige Disharmonie, die sehr oft in Aufständen zum Ausdruck kommt.

Man ist ja einig darüber, daß ein tatsächlicher und beständiger Fortschritt eines Landes bloß durch die Zusammenarbeit aller Bevölkerungsschichten zu erzielen ist. Dementsprechend muß aber die Verteilung von Lasten und Annehmlichkeiten gleich sein. Denn es ist ja unrecht und durchaus antisozial, daß einerseits manche Schichten viel zu arbeiten und nichts oder nur sehr wenig zu gewinnen haben, und andererseits eine kleine Minorität alle Rechte und alle Vorteile für sich in Anspruch nimmt, ohne dabei etwas zu leisten.

Ein überwiegender Agrarstaat, wie Rumänien es ist, soll in erster Linie auf einem wohlhabenden Bauernstande beruhen, denn wie Fürst Bismarck sich einmal ausdrückte: „Das Land ist das Volk. Ein Land ohne Bauernstand, ist wie ein König Johann ohne Land. Ohne Bauernstand kein Staat, keine Armee.“ Die Worte des großen deutschen Reichskanzlerst reffen vollständig auch für Rumänien zu.

Es wäre durchaus wünschenswert, daß auch der rumänische Bauernstand, von welchem in hohem Maße das wirtschaftliche Gedeihen des Landes abhängt, sich in einer besseren Lage befände.

Im Juni 1913, als Rumänien sich in einer ungemein schwierigen politischen Lage befand, und die Verteidigung der allerwichtigsten Interessen ein Opfer von jedem Bürger verlangte, sind die Bauern mit einer wunderbaren Begeisterung dem Rufe des Vaterlandes gefolgt. Es war die eiligste Zeit in der landwirtschaftlichen Arbeit, eine reiche Ernte wartete nur noch auf die Einbringung, die mühselige Arbeit des Jahres versprach, reichen Lohn zu tragen. Es blieb aber keine Zeit zur Ernte, da die Bauern zur Fahne gerufen wurden. Man erinnert sich daran, wie rasch die Mobilisierung von statten ging, was von großer Wichtigkeit für die ganze militärische Aktion war.

Da Rumänien, wie andere junge Staaten von Osteuropa, auch ein nationales Ideal verfolgt, erhebt sich die Frage, wie ein solches Ideal verwirklicht werden kann,

wenn die heutige Basis des rumänischen Staates sich in einem so unerfreulichen Zustand befindet? Also neben den anderen drei Standpunkten, von denen die ganze Agrarfrage zu betrachten ist, kommt dieser vierte: der nationale Standpunkt in Betracht, der keineswegs zu vergessen oder zu vernachlässigen ist. In der oben angedeuteten Weise muß man überhaupt die Agrarfrage in Rumänien auffassen, denn nur dann kann man sich vorstellen, von welcher Bedeutung die Lösung dieses Problems für die weitere ökonomische Entwicklung des Landes ist. Für uns ist die Agrarfrage eine Lebensfrage des rumänischen Staates. Die schlechten Verhältnisse, die heute in gewissem Umfange noch bestehen — manche Verbesserungen sind nicht zu leugnen —, müssen unbedingt beseitigt werden. Es ist die schönste und die schwerste Aufgabe der heutigen regierenden Kreise, an der Erledigung dieses Nationalproblems sich in besonderer Weise zu beteiligen.

II. Abschnitt.

III. Kapitel.

Die Verteilung von Grund und Boden.

Für ein Land, dessen ganzer Wohlstand auf der Landwirtschaft beruht, ist das Problem der Verteilung von Grund und Boden von noch größerer Bedeutung, als für diejenigen Länder, die eine Vereinigung von Industrie und Landwirtschaft aufweisen, wie z. B. Deutschland, Frankreich etc. Sehr zutreffend hat Professor J. Conrad gesagt:[1])

„Die Verteilung des Grund und Bodens, sowohl im Besitz wie im Betrieb, ist in wirtschaftlicher wie sozialer

1) Prof. J. Conrad. Politische Ökonomie. II. Teil. Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. Jena 1908, S. 61.

Hinsicht, von tiefgreifender Bedeutung, und seit lange ist ihre Wirkung von den Männern der Wissenschaft wie von den Staatsmännern untersucht."

Ebenso richtig sagt von der Goltz, ein vortrefflicher Kenner der Agrarverhältnisse:[1]) „Die Verteilung des Grundbesitzes ist eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Vorbedingung für das wirtschaftliche und soziale Wohlbefinden der ganzen Nation und des Staates."

Deswegen eröffnen wir unsere Betrachtungen über die Agrarverhältnisse in Rumänien mit einem kurzen Überblick über die Art und Weise, wie der Grund und Boden verteilt ist.[2])

Das Areal Rumäniens beträgt 13,135,000 ha; die anbaufähige Fläche 7,826,796 ha. Davon sind 2,422,290 ha Wälder und 172,094 ha Pflaumengärten und Weinberge. Den Rest bilden unkultivierte und unkultivierbare Flächen, wie Gebirge, Landstraßen usw.

Von den 2,422,290 ha Wäldern gehören[3])

1. dem Staate	1,065,528	ha
2. privaten Personen	1,150,515	„
3. den öffentlichen Anstalten . . .	125,985	„
4. den Krondomänen	80,264	„
zusammen:	2,422,290	ha.

1) v. d. Goltz: Vorlesungen über Agrarwesen und Agrarpolitik. Jena 1899, S. 92.

2) Hier wird eine kurze Bemerkung über das in dieser Arbeit verwendete statistische Material am Platze sein. Die zahlreichen Daten, die wir auf den folgenden Seiten beifügen, sind natürlich nicht als absolut zuverlässig anzusehen. Die Statistik, betreffs der Grundbesitzverteilung ist einer großen Agrarenquête entnommen, die im Jahre 1907 stattgefunden hat, und deren statistischen Ergebnisse nur „cum grano salis" zu verwenden sind. Ferner ist zu bemerken, daß seit 1907 bis heute — also in 7 Jahren — manche Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung eingetreten sind, z. B. durch die Pachtgenossenschaften, die Gemeindeviehweiden, die Ruralkasse usw., auf die wir bei Gelegenheit zu sprechen kommen.

3) Dr. G. D. Creanga. Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. (Staats- und sozialwissenschaftl. Forschungen. Heft 129). Leipzig 1907, S. 93.

Wenn wir von den Weinbergen und Pflaumengärten absehen und nur den Ackergrund und die Wiese in Betracht ziehen, so erhalten wir folgende Resultate betreffs des Grundbesitzes und seiner Ausdehnung:[1])

Tabelle V.

Größe des Einzelbesitzes	Zahl der Grundbesitze		Flächenraum in ha	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
bis $^1/_2$ ha	62,832	6,60	26,426	0,34
$^1/_2$ — 1 ha	81,039	8,50	72,757	0,94
1 — 2 ha	147,900	15,20	237,029	3,01
2 — 3 ha	131,630	13,60	337,000	4,30
3 — 4 ha	172,446	17,90	631,964	8,08
4 — 5 ha	148,717	15,40	711,033	9,08
5 — 7 ha	131,145	13,50	743,486	9,50
7 — 10 ha	45,830	4,70	393,950	5,05
bis 10 ha	920,939	95,40	3,153,640	40,29
10 — 100 ha	38,723	3.96	862,800	11,02
100 — 500 ha	3,314	0,41	816,385	10,43
500 — 1000 ha	1,122	0,13	803,084	10,96
1000 — 3000 ha	771	0,09	1,236,420	15,80
3000 — 5000 ha	112	0,01	434,367	5,55
über 5000 ha	66	0,00	520,095	6.55
Gesamtsumme	965,047	100,00	7,826,796	100,00

Im ganzen gibt es 965,047 Grundbesitze, eine kultivierbare Fläche von 7,826,796 ha umfassend.

Wir möchten hier besonders darauf hinweisen, daß in der rumänischen Statistik die Besitzverhältnisse in Betracht gezogen wurden, während wir es in Deutschland mit einer Betriebsstatistik zu tun haben. Was die rumänischen Verhältnisse anbelangt, so können wir sagen, daß für die meisten Fälle, besonders für den Klein- und mittleren Grundbesitz, Besitz und Betrieb zusammenfallen, was als sehr erfreulich zu bezeichnen ist.[2]) Nur für den

1) Dr. G. D. Creanga, op. cit. S. 93.

2) Prof. J. Conrad, Die Stellung des ländlichen Grundbesitzes in der Landwirtschaft. Hand. d. Staw. 3. Aufl. Jena 1910. V. Band, S. 137.

Großgrundbesitz haben wir eine Verschiebung zu konstatieren und zwar entsprechend den 5385 Besitzungen etwa 4171 Betriebe.

Um einen zusammenfassenden Überblick über die Verteilung von Grund und Boden zu bekommen, unterscheiden wir die üblichen Besitzkategorien:

Kleinbesitz . . . . . bis 10 ha
Mittelbesitz . . . . 10 bis 100 ha
Großgrundbesitz . . . über 100 ha

Die Einteilung entspricht den spezifischen Betriebsverhältnissen, wie sie in Rumänien herrschen. In diesem Falle stellt sich die Verteilung folgendermaßen:

Tabelle VI.

Grösse des Einzelbesitzes	Zahl der Grundbesitze absolut	in Prozenten	Flächenraum in ha absolut	in Prozenten
Kleinbesitz bis 10 ha	920,939	95,40	3,163,645	40,29
Mittelbesitz 10—100 ha	38,723	3,96	862,800	11,02
Großbesitz über 100 ha	5,385	0,64	3,977,198	48,60

Die eben angeführte Tabelle zeigt uns sehr deutlich, daß die Grundbesitzverteilung in Rumänien äußerst ungünstig ist. In der Tat umfassen 920,930 Grundbesitze, d. h. 95,40% eine Fläche von 3,153,645 ha, d. h. 40,29%. Die einzelnen Grundbesitze sind also sehr klein, dementsprechend haben wir es hier mit einem Parzellenbesitz zu tun. Die Grundbesitze von 10—100 ha, also den sogenannten Mittelbesitz, weist eine ganz kleine Zahl auf: 38,723, d. h. 3,96% mit einer Fläche von 862,800 ha, d. h. 11,02%. Die Grundbesitze über 100 ha, obschon ihre Anzahl ziemlich gering ist, kaum 5385, d. h. 0,64%, umfassen 3,977,198 ha, d. h. 48,69% der Gesamtfläche.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß in Rumänien die zwei Extreme des Grundbesitzes zu finden sind; einmal ein Klein- bzw. Parzellenbesitz und zweitens ein Groß-

grundbesitz, sogar Latifundienbesitz. In der Mitte gibt es einen ganz unbedeutenden Mittelbesitz.

Beschäftigen wir uns jetzt etwas eingehender mit jeder von den ebengenannten Besitzkategorien. Zunächst mit dem

1. Kleingrundbesitz.

Wenn wir neben der Statistik der Grundbesitze noch die Statistik der Steuerzahler näher ansehen, so können wir noch besser die ungünstigen Verhältnisse des bäuerlichen Kleingrundbesitzes erkennen:[1])

Tabelle VII.

Kategorie	Flächenraum	Gesamtfläche in ha	Steuerzahler	Prozentsatz des Landes
1.	bis 2 ha	336,112	291,771	31,68
2.	2 — 3 ha	337,000	131,630	14,29
3.	3 — 5 ha	1,342,997	321,163	34,88
4.	5 — 10 ha	1,137,436	176,375	19,15
zusammen bis 10 ha		3,153,645	920,939	100,00

Man sieht im ersten Moment, wie stark diese Kategorie des Grundbesitzes zerstückelt ist. Diese Erscheinung ist nur dadurch zu erklären, daß in Rumänien die freie Teilbarkeit der Güter herrscht. Im Jahre 1864, als die erste innere Kolonisation stattgefunden hat, war die Zersplitterung nicht so weit geführt, wie es heute zu finden ist. Die ländliche Bevölkerung nimmt aber sehr stark zu, so daß nach einer Generation die Zahl der Bauern, die auf dasselbe Stück Land angewiesen sind, sich vervierfacht und dadurch zu einer großen Zerstückelung des Grund und Bodens führt. Wenn Rumänien ein Land mit hevvorragender Industrie wäre und diese Aussicht auf eine größere Entwicklung hätte, so könnten die Bauern in die Stadt abwandern, um dort Beschäftigung zu finden. Leider ist bei uns das nicht der Fall. Die Industrie ist noch am Anfang der Entwicklung, die Nachfrage nach industriellen Arbei-

1) Dr. G. D. Creanga, op. cit. Heft 129. S. 101 und 111.

tern ist verhältnismäßig klein, die Bauern sind einzig auf die Landwirtschaft angewiesen. Sie bleiben weiter in ihren Dörfern, bewirtschaften ihre Parzellen oder nehmen von den Grundbesitzern ein anderes Stück Land in Afterpacht. Dadurch wird die Abhängigkeit der Bauern immer größer, je stärker der Zuwachs der Bevölkerung ist, und je weiter der Parzellenbesitz, über den sie verfügen, sich verkleinert.

Um einen besseren Überblick über diesen Besitz zu haben, teilen wir ihn in 4 Klassen ein:

1. Klasse: Der Gesamtbesitz bis zu 2 ha umfaßt 336,212 ha und gehört einer Anzahl von 291,771 Steuerzahlern. Rechnet man jede Bauernfamilie durchschnittlich zu 4,5 Köpfen, so verteilt sich diese Fläche auf 1,312,969 Bewohner, was 27,40% der gesamten Landbevölkerung entspricht. Dr. Creanga hat berechnet, daß an Mais, der das Hauptnahrungsmittel der bäuerlichen Bevölkerung bildet, pro Kopf als erforderliche Nahrung jährlich 400 kg anzusehen sind. Nach der landwirtschaftlichen Statistik des Domänenministeriums beträgt die durchschnittliche Produktion an Mais 950 kg pro ha. Dementsprechend produzieren 336,212 ha — 319 Mill. kg. Wenn wir von der Fütterung des Viehes absehen und pro Kopf 400 kg Mais nur für die Nahrung rechnen, dann sehen wir, daß diese Klasse der Kleinbesitzer für ihren Unterhalt 525 Mill. kg benötigt. Geerntet werden aber 319 Mill. kg, d. h. 65%; der Fehlbetrag von 35% an Nahrungsmitteln erhöht sich ganz bedeutend, wenn wir dazu noch alle notwendigen Ausgaben für Fleisch, Gemüse, Bekleidung, Steuer und dergl. mehr in Anrechnung bringen. „Bei dem geringen Umfang der Industrie ist deshalb die Abhängigkeit der Bauern von den Großgrundbesitzern oder Pächtern noch sehr leicht zu verstehen, denn es bleibt ihnen nur übrig, Land in Afterpacht zu nehmen, da sie ihren Fehlbetrag durch einen Nebenerwerb aufbringen müssen.“ [1])

1) Dr. John Ghitzescu, Agrarfrage und Genossenschaftsbewegung in Rumänien. Göttingen, 1913, S. 10.

2. Klasse: umfaßt den Besitz von 2—3 ha mit einer Gesamtsumme von 337,000 ha und 131,630 Besitzern. Auch bei dieser Klasse finden wir, durch dieselbe Rechnung wie oben, daß die Produktion die notwendigsten Bedürfnisse nicht decken kann. Wir haben also in diesen zwei Klassen 1,952,304 Landbewohner, d. h. 39,7% der Bevölkerung, die aus dem Einkommen ihres Besitzes nicht die notwendigsten Ausgaben für den Lebensunterhalt bestreiten können.

Zu der 3. Klasse rechnen wir die Bauern mit 3—5 ha, deren Zahl 321,163 beträgt und die über eine Gesamtfläche von 1,342,997 ha verfügen. Wenn wir dieselben Rechnungen wie oben ausführen, so kommen auf diese Fläche 1,445,233 Einwohner. Diese 30,2% der gesamten Landbevölkerung können sich nur bei äußerster Sparsamkeit von den Bodenerträgnissen des eigenen Landes ernähren: dementsprechend müssen sie von der Hand in den Mund leben. Daß sie von ihrem Einkommen noch etwas beiseite legen könnten, um für schlechte Zeiten gesichert zu sein, davon kann kaum die Rede sein.

Die 4. Klasse wird gebildet von den Besitzern von 5—10 ha. Diese befinden sich in einer besseren Lage, besonders diejenigen, die 7—10 ha als Eigentum haben. Die Zahl dieser Bauern ist relativ noch klein; sie bilden aber den einzigen Teil der ganzen kleinbäuerlichen Besitzer, die ein etwas besseres Leben führen und ihre wirtschaftliche Lage allmählich zu verbessern imstande sind. Es gibt nun beachtenswerte Unterschiede, wenn wir die Verteilung des bäuerlichen Grundbesitzes in den einzelnen Landesteilen betrachten.

Zunächst geben wir eine Tabelle nach dem Prozentsatz der Besitzer:[1])

---

1) Dr. G. D. Creanga, op. cit., S. 109.

Tabelle VIII.

Kategorie der Flächen	Prozentsatz der Bauern eines jeden Landesteiles				
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrogea	Rumänien
bis 3 ha	42,40	46,74	52,60	10,86	45,97
3—5 ha	34,32	36,77	34,63	13,41	34,88
5—10 ha	23,28	16,49	12,77	75,73	19,16
	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Daraus ergibt sich, daß der am meisten zerstückelte Grundbesitz sich in Oltenia befindet, wo 52,60% der Bauern weniger als 3 ha besitzen. Danach kommt die Walachei mit 46,74%. Dann die Moldau mit 42,40% und endlich die Dobrogea, wo die Bauern mit weniger als 3 ha nur 10,86% darstellen. Was den Grundbesitz von 5—10 ha anbelangt, so können wir konstatieren, daß er am meisten in der Dobrogea mit 75,73% vertreten ist; am wenigsten in Oltenia mit 12,77%.

Um die Verteilung des bäuerlichen Besitzes nach seiner Ausdehnung zu zeigen, geben wir folgende Tabelle:[1])

Tabelle IX.

Der bäuerliche Grundbesitz von	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrogea
bis 3 ha	19,10%	21,94%	28,19%	2,70%
3—5 ha	39,17%	48,14%	45,78%	7,74%
5—10 ha	41,23%	29,92%	26,03%	89,56%
	100,00	100,00	100,00	100,00

Die Dobrogea hat die beste Verteilung. In der Oltenia umfaßt der kleine Grundbesitz bis 3 ha 28,19%; in der Walachei 21,49%, in der Moldau 19,10% und in der Dobrogea nur 2,70%. Dagegen in dem Kleinbesitz von 5—10 ha marschiert in erster Linie Dobrogea mit 89,56%, dann folgt Moldau mit 41,23%, dann Walachei mit 29,92% und am Ende kommt wieder Oltenia mit 26,03%. Wenn man aber Oltenia mit

1) Dr. G. Creanga, op. cit. Heft 129, S. 111.

Dobrogea vergleichen will, darf man nicht außer acht lassen, daß der Grund und Boden in Oltenia bedeutend fruchtbarer ist als in Dobrogea.

2. Der mittlere Grundbesitz.

Der mittlere Grundbesitz hat, wie schon die in der Tabelle 5 gegebenen statistischen Daten zeigen, einen geringen Umfang gegenüber dem Klein- und Großgrundbesitz. Er umfaßt nur 38,723, d. h. 3,96% aller Grundbesitzungen mit einem Flächenraum von 862,800 ha, d. h. 11,02% der gesamten kultivierten Fläche. Je verbreiteter der Latifundienbesitz ist und je zersplitterter der Kleingrundbesitz ist, desto größer ist die Wichtigkeit dieses mittleren Besitzes, der als ein vermittelndes Glied zwischen Groß- und Kleinbesitz dienen könnte. Leider hat man bei uns die Bedeutung dieser Besitzkategorie nicht genügend erkannt; alle Bestrebungen waren darauf gerichtet, eine möglichst große Zahl von Bauern mit eigenem Land zu haben. Der Kleingrundbesitz hat sich aber, für die spezifischen rumänischen Betriebsverhältnisse nicht bewährt. Man kann noch besser ersehen, wie ungenügend die Ausdehnung des mittleren Grundbesitzes in Rumänien ist — 11,02% der gesamten kultivierten Fläche — wenn man verfolgt, welche bedeutende Rolle diese Besitzkategorie in anderen Ländern zu spielen hat. Ich erinnere an Deutschland, wo die Ausdehnung 32,7% beträgt,[1]) dann an Frankreich mit 38,94%,[2]) an die Vereinigten Staaten von Nordamerika[3]) mit 39,2%, Bulgarien[4]) mit 45,3%.

---

1) Dr. Wygodzinski, Agrarwesen und Agrarpolitik. Berlin u. Leipzig 1912. S. 52.

2) A. Wirminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 3. Aufl. Jena 1910. Bd. V, S. 152.

3) D. R. Augustin, Die Entwickelung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. München u. Leipzig 1914. S. 30.

4) Annuaire Statistiqe du Royaume de Bulgarie. Sofia 1911. S. 200—201.

Dieser Zustand ist daraus zu erklären, daß in Rumänien für den mittleren Grundbesitz absolut nichts getan worden ist. Alle Agrargesetze und Maßnahmen, die für die Landwirtschaft getroffen worden sind, begünstigen entweder den Kleinbesitz — durch die ganze innere Kolonisation und Genossenschaftsbewegung — oder der Großgrundbesitz — durch die Organisation der soliden Kreditanstalten —. Diese vollständige Vernachlässigung des Mittelbesitzes seitens des Staates ist nicht genug zu bedauern und scharf zu verwerfen, besonders wenn wir bedenken, daß seit Jahrhunderten die mittleren Grundbesitzer den bedeutendsten Stand der rumänischen Bevölkerung und die stärkste Stütze des Staates bildeten.

Nach den verschiedenen Provinzen ist die Verteilung des Mittelbesitzes folgende:[1])

Tabelle X.

Die Landesteile	Zahl der Besitzungen absolut	Zahl der Besitzungen in Prozenten	Flächenraum in ha absolut	Flächenraum in ha in Prozenten
Moldau	8,997	21,32 %	185,529	21,50 %
Walachei . . .	8,493	21,91 %	200,877	23,50 %
Oltenia . . .	7,896	20,39 %	160,574	18,61 %
Dobrogea . . .	13,339	36,38 %	316,820	36,61 %

Bei dieser Tabelle ist hervorzuheben, daß in Oltenia der mittlere Grundbesitz am unvorteilhaftesten vertreten ist, nämlich 18,61% der Gesamtfläche und 20,39% der Zahl der Besitzungen. Am besten ist in Dobrogea, wo der Mittelbesitz 36,38 aller Besitzungen und 36,61% des Flächenraumes umfaßt. Also dasselbe Verhältnis, wie bei dem Kleingrundbesitz.

Wie stellt sich nun die heutige Lage dieses Mittelgrundbesitzes, dessen Eigentümer früher in der Walachei — Mosneni —, in der Moldau — Razesi — genannt wurden? Georg Maior bezeichnet sie als „eine nicht

1) Dr. G. D. Creanga, op. cit. Heft 129, S. 125.

so glänzende". Die Mittelgrundbesitzer der Ebene und des Hügellandes treiben Ackerbau, die des Berglandes und Gebirges bauen Obst, besonders Pflaumen und fabrizieren Zwetgenschnaps (rum. Tuica), der in manchen Gegenden den Hauptgewinn bringt. In den Gebirgen treibt man auch Viehzucht.[1]) Im Großen und Ganzen ist vom materiellen und vom kulturellen Standpunkt aus die Lage dieser Mittelgrundbesitzer keineswegs als erfreulich zu bezeichnen.

Das ist umsomehr zu bedauern, je klarer man sich darüber ist, daß diese Besitzkategorie berufen ist, „die technischen Fortschritte von den Großgütern zu übernehmen, um sie nach den kleineren Gütern hin zu vermitteln."[2])

3. Der Großgrundbesitz.

Ich habe oben gezeigt (siehe Tab. 6), von welcher Bedeutung der Großgrundbesitz ist, weil er allein 48,69% der gesamten kultivierbaren Fläche des Landes umfaßt. Anderseits ist die Zahl der Grundbesitzer klein, kaum 5385, was für jeden Grundbesitz einen Durchschnitt von 707 ha ergibt. Da in vielen Fällen ein Grundbesitzer mehrere Landgüter besitzt, so ist die Zahl der Grundbesitzer kleiner als die Zahl der Landgüter. Im offiziellen Berichte des Finanzministeriums vom Jahre 1905 ist ihre Zahl mit 4117 angeführt. Hiernach würde sich eine Durchschnittsfläche von 900 ha ergeben.

Nach dem einzelnen Landesteilen, ist die Zahl der Grundbesitze folgendermaßen verteilt:[3])

Moldau . . .	1722 . .	32,00 %
Walachei . . .	2410 . .	44,70 %
Oltenia . . .	879 . .	16,30 %
Dobrogea . .	374 . .	7,00 %
Zusammen:	5385 . .	100,00 %

1) Georg Maior, Romania Agricola. Bukarest 1911. S. 179 ff.

2) A. Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik. Berlin 1899. S. 21.

3) Dr. G. D. Creanga. op. cit. Heft 129, S. 127.

Wenn wir diese Grundbesitze nach ihrer Ausdehnung in mehrere Kategorien einteilen, so bekommen wir folgendes Resultat:[1])

Tabelle XI.

Kategorie der Fläche	Zahl der Grundbesitze				Zusammen	Prozentsatz
	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrogea		
100— 500 ha	949	1,439	643	283	3,314	61,5
500—1000 ha	440	487	135	60	1,122	20,8
1000—3000 ha	290	360	91	30	771	14,3
3000 - 5000 ha	34	74	3	1	112	2,1
über 5000 ha	9	50	7	—	66	1,3
Zusammen	1,722	2,410	879	374	5,385	100,00

Die Grundbesitze über 5000 ha sind am zahlreichsten in der Walachei, dort finden wir nämlich 50, während es in der Moldau derer 9, in Oltenia nur 7 gibt. Aus der Tabelle 11 geht hervor, daß im allgemeinen, in Dobrogea, der Großgrundbesitz am schwächsten vertreten ist — nur 374 Güter —, d. h. 7% ; am stärksten aber in der Walachei mit 2410, d. h. 44,70% aller Grundbesitze.

Wenn wir das Verhältnis des Großgrundbesitzes zur bestellbaren Gesamtfläche des betreffenden Landesteiles betrachten, so bekommen wir folgendes Ergebnis:[2])

Tabelle XII.

Die Landesteile	Die kultivierbare Gesamtfläche in ha	Die Ausdehnung der Besitzungen über 100 ha	Das Verhältn. d. Großgrundbes. zur Gesamtfl.
Moldau	2,318,767	1,198,252	51,67 %
Walachai	3,497,337	1,999,144	57,16 %
Oltenia	1,346,870	460,153	34,16 %
Dobrogea	653,822	152,806	23,02 %
Rumänien	7,826,796	4,910,351	48,69 %

1) Dr. G. D. Creanga. op. cit. Heft 129, S. 128.
2) Dr. G. D. Creanga. op. cit. Heft 129, S. 130.

Aus dieser Tabelle 12 geht hervor, daß der Großgrundbesitz am stärksten in der Walachei vertreten ist, wo es 57,16% der kultivierbaren Gesamtfläche in Anspruch nimmt, danach folgt die Moldau mit 51,67%, dann Oltenia mit 34,16% und endlich Dobrogea mit nur 23,02%.

Die Durchschnittsfläche des Großgrundbesitzes beträgt in der:

Walachai . . .	829 ha
Moldau	695 „
Oltenia	523 „
Dobrogea . . .	408 „
Rumänien . . .	707 ha

Die Ausdehnung der verschiedenen Flächenkategorien im Verhältnis zu der bestellbaren Gesamtfläche des Großgrundbesitzes in den einzelnen Landesteilen geht aus folgender Tabelle hervor:[1])

Tabelle XIII.

Flächen-Kategorie	Moldau	Walachai	Oltenia	Dobrogea
100 — 500 ha	19,56 %	18,31 %	33,35 %	41.03 %
500 — 1000 „	26,54 %	17,39 %	20,86 %	27,66 %
1000 — 3000 „	38,15 %	29,33 %	32,18 %	29,23 %
3000 — 5000 „	11,13 %	14,37 %	2,27 %	2,08 %
über 5000 „	4,62 %	20,60 %	11,34 %	—

Der Großgrundbesitz von 100—500 ha ist am stärksten in Dobrogea mit 41,03% vertreten, am schwächsten in der Walachei; was die Besitzungen von 1000—3000 anbelangt, so sehen wir, daß gerade der umgekehrte Fall vorliegt: diese Besitzkategorie ist am stärksten in der Moldau mit 38,15% und am schwächsten in Dobrogea mit 29,23% vertreten. Die größten Grundbesitze, d. h. über 5000 ha — richtiger Latifundien — sind in der

1) Dr. G. D. Creanga. op. cit. Heft 129. S. 134.

Walachei zu finden, wo sie 20,60% der Gesamtfläche umfassen. Danach folgt Oltenia mit 11,34% und Moldau mit 4,62%.

Nachdem wir auf den vorhergehenden Seiten ein so zahlreiches statistisches Material dargeboten haben, wollen wir uns jetzt einer anderen Frage von der allergrößten Bedeutung zuwenden. Erfüllen die rumänischen Großgrundbesitzer, die über 48,69 % der kultivierbaren Gesamtfläche verfügen, ihre Aufgabe, die ihnen gemäß obiger Tatsache, in einem so ausgesprochenen Agrarstaat, wie Rumänien es ist, zukommt? Auf diese wichtige Frage werden wir im nächsten Kapitel näher eingehen.

IV. Kapitel.

Die Verpachtung des Grossgrundbesitzes.

„Man ist in der Gegenwart geneigt, die mannigfachen sozialen und wirtschaftlichen Vorzüge des Großbetriebes manchmal zu unterschätzen," sagt mit vollem Recht Prof. Dr. Wygodzinski.[1]) Besonders in einem reinen Ackerbaustaat, wo die Bewirtschaftung von Grund und Boden noch recht zurückgeblieben ist, wo die notwendige wirtschaftliche Bildung sowie die materiellen Mittel fehlen, ist der Großgrundbesitz bzw. der Großbetrieb von der allergrößten Bedeutung. „Der Großgrundbesitzer wird früher zu Meliorationen schreiten, er wird leichter und in größeren Mengen künstlichen Dünger verwenden, auserlesenes Saatgut kaufen, überhaupt sorgfältiger produzieren und sich dadurch quantitativ wie qualitativ bessere Erträgnisse sichern."[2])

Die Vorzüge, die in der Regel der Großgrundbesitz resp. Großbetrieb aufweist, sind leider in Rumänien nicht

1) Dr. Wygodzinski. a. a. O. S. 49.

2) Eugen v. Phillippovich. Grundriß der politischen Oekonomie. Tübingen 1910. 5. Aufl., S. 27.

allzu oft zu finden. Nur sehr wenige Grundbesitzer bewirtschaften ihre Güter selbst, während die meisten — 60,20% — unter dem Einfluß eines verlockenden Pachtzinses, sie auf kurze Frist an unberufene Personen verpachten, die im allgemeinen eine richtige Raubwirtschaft treiben. „Diese gewohnheitsgemäße Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren Besitzungen, deren Verwaltung sie Mittelspersonen überlassen oder direkt Pächtern und Administratoren anvertrauen, ist wirtschaftlich und sozial in hohem Maße schädlich.“ [1]) Jedoch welche hervorragende Rolle hätten unsere Großgrundbesitzer zu spielen gehabt, welche verdienstvolle Mission hätten sie verwirklichen können, wenn sie ihre Aufgabe richtig erfaßt hätten?

„Der Großgrundbesitz hat sich im Lebensbuche des rumänischen Volkes durch keine großen Taten verewigt, in Anbetracht der Bedeutung, welche Boden und Arbeit für den Staat haben. Denn er hat bis heute noch keinen Zusammenschluß, während er ihn schon seit 2—300 Jahren hätte haben müssen. . . . Wir können nichts anderes konstatieren, als daß der Großgrundbesitz nicht auf der Höhe seiner sozialen Mission ist oder je gewesen ist.“ [2])

Anstatt auf ihren Gütern zu wohnen, um ihre Bauern besser verstehen und kennen zu lernen, und etwas für die Hebung ihrer unerfreulichen wirtschaftlichen und kulturellen Lage zu tun, gehen unsere Großgrundbesitzer — besonders die neue Generation — ins Ausland, wo sie an verschiedenen Vergnügungsplätzen ihr Einkommen und manchmal ihr ganzes Vermögen wahnsinnigerweise ausgeben. Wenn sie ruiniert sind, kehren sie wieder auf ihre Güter zurück, die sie noch besitzen, und saugen noch weiter die armen Bauern aus, um sich nochmal ein Vermögen zu schaffen.

---

1) J. Conrad. Absentismus. Handwörterbuch der Staatswiss. 3. Aufl. Jena 1910. Bd. I, S. 12.

2) C. Alimanesteanu. a. a. O., S. 23—94.

Von dem Großgrundbesitz, welcher 3,977,198 ha umfaßt, befinden sich 60,2% in Pacht. Die Untersuchung, welche Großgrundbesitzer verpachten, zeigt uns deutlich, daß je größer der Grundbesitz ist, in desto höherem Maße die Güter verpachtet werden.

Die verpachteten Flächen von

100 — 500 ha	betragen	400,608 ha	oder	50,17 %
500 — 1000 „	„	467,819 „	„	58,23 %
1000 — 3000 „	„	721,198 „	„	58,33 %
3000 — 5000 „	„	318,628 „	„	73,36 %
über 5000 „	„	376,708 „	„	72,43 %

Die Entwicklung der Verpachtungen kann auf Flächenkategorien und Landesverteile verteilt, aus der folgenden Tabelle ersehen werden:[1])

Tabelle XIV.

Flächen-Kategorie	Moldau	Walachei	Oltenia	Dobrogea	Zusammen
100 — 500 ha	31,51 %	48,87 %	15,09 %	4,53 %	100,00
500 — 1000 „	39,69 %	43,13 %	12,02 %	5,16 %	10,000
1000 — 3000 „	37,53 %	49,80 %	10,88 %	1,70 %	100,00
3000 — 5000 „	29,05 %	68,77 %	1,19 %	0,99 %	100,00
über 5000 „	14,88 %	75,25 %	9,87 %	—	100,00

Den größten Anteil an den Verpachtungen im Verhältnis zur bestellbaren Fläche der betreffenden Kategorie hat die Walachei. Von den 5—5000 ha umfassenden Grundbesitzen sind 68,77 % und von jenen über 5000 ha 75,25% verpachtet. In zweiter Reihe folgt die Moldau, hierauf Oltenia und als letzte die Dobrogea.

Von der verpachteten Fläche von 2,293,964 ha sind von 50 ha an

1,445,285 ha . . . an 2417 Rumänen
1,848,679 ha . . . an 915 Ausländer, davon
436,446 ha . . . an 472 Juden verpachtet.[2])

1) Dr. G. D. Creanga. op. cit. Heft 199, S. 141.

2) Dr. D. B. Jonescu. Die Agrarverfassung Rumäniens. Leipzig 1909. S. 68. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Heft 136).

Von den beiden Pachttrusts hatten:

Jahr	der Fischertrust	der Justertrust	Summa
1903	138,423 ha	—	138,423 ha
1905	159,399 ha	30,152 ha	188,551 ha

Über die Art und Weise, wie nun die Pächter ihren Pflichten nachkommen, läßt sich sehr viel Interessantes sagen. Vor allem versuchen die Pächter keineswegs die Güter intensiv zu bewirtschaften. Um die Erhöhung der Fruchtbarkeit des gepachteten Bodens kümmern sie sich gar nicht, da sie ja nicht lange Zeit auf diesen Gütern bleiben.

Die Pachtfrist ist im allgemeinen sehr kurz; deswegen suchen die Pächter in dem kürzesten Zeitraum den größtmöglichsten Gewinn zu erzielen. Was daraus folgt, ist leicht zu verstehen. Der Boden ist schnell erschöpft, die Bauern geraten in das tiefste Elend.

Die Pächter verstehen sehr gut, zwei wichtige Momente sich nutzbar zu machen: einmal die Interessenlosigkeit der Grundbesitzer und zweitens die äußerste Not der Bauern, die über keinen genügenden Grund und Boden verfügen, wie wir oben gesehen haben, und dementsprechend sich gezwungen sehen, von den Pächtern noch ein Stück Land in Afterpacht zu nehmen. Auf die Verhältnisse, die daraus entstehen, werden wir in einem anderen Kapitel eingehen. Hier möchten wir noch über eine andere Frage sprechen und zwar über die Art und Weise, wie sich der Pachtzins entwickelt hat.

Eine Wohltätigkeitsgesellschaft hatte ihr Gut im Jahre 1885 mit 23,000 Fr. verpachtet; im Jahre 1905 — also 20 Jahre später — stieg der Pachtzins auf 46,000 Fr. Dieselbe Gesellschaft besitzt ein Gut im Distrikt Teleorman, welches im Jahre 1888 mit 8000 Fr. verpachtet war und im Jahre 1893, also 5 Jahre später, schon 17,000 Fr. einbrachte. Im Distrikt Dolj wurde noch im Jahre 1866 ein

Besitz für 66,000 Fr. verpachtet, während es im Jahre 1905 die gewaltige Summe von 325,000 Fr. einbrachte.[1])

Wie sind nun alle diese Tatsachen zu erklären? Sind große Ausgaben für Meliorationszwecke notwendig gewesen, sind die Preise etwa dadurch so außerordentlich stark in die Höhe gegangen? Absolut nicht. Denn wir haben schon gesehen, daß die Pächter in den meisten Fällen eine extensive Bewirtschaftung treiben. Alles ist lediglich eine Folge der stets intensiveren Ausbeutung der Bauern. Einen lehrreichen Fall hierfür teilt uns der frühere, leider zu früh verstorbene Minister Spiru C. Haret mit. Bei der Gelegenheit der Verpachtung eines Gutes im Bezirk Buzeu, nahm der Pächter ohne weiteres alle Bedingungen, die den Preis betrafen, sowie alle anderen an, „ohne den Vertrag zu lesen, ohne das Gut zu besichtigen, und ohne sich über das Gut näher zu informieren; er stellte bloß die Frage, ob genügend Bevölkerung da wäre".[2])

Dieser Übelstand, verursacht durch die große Ausdehnung der Pachtwirtschaft in Rumänien, ist allerdings eine relativ alte Erscheinung. Wie der Geschichtsschreiber Radu Rossetti mitteilt, bilden schon in dem dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Pächter eine zahlreiche und vermögende Klasse. Daraus ersieht man, wie die Pächter verstanden haben, sich einzubürgern und zu Wohlhabenheit zu gelangen. Man braucht wohl keine weiteren Beweise dafür zu erbringen, daß eine solche Entwicklung nur auf Kosten der Bauern zustande kommen konnte.[3]) Wie unser großer Historiker, Prof. Nicolae Jorga, sehr richtig gesagt hat:[4]) „die Pächter betrachten den rumä-

1) J. G. Bibicescu. Über die Bauernfrage. Bukarest 1907. S. 57.

2) Spiru. C. Haret. Über die Bauernfrage (rum.). Buk. 1907. S. 22/23.

3) Dr. Manolescu. Das landwirtschaftliche Pachtwesen Rumäniens. Jena 1911. S. 75 — 76.

4) Prof. Dr. N. Jorga. Geschichte des rum. Volkes. Bd. II S. 404.

nischen Bauer, wie der holländische Farmer in der Kapkolonie seinen Buschmann".

V. Kapitel.

Die Betriebsverhältnisse.

Ohne Zweifel hat man in den letzten Dezennien in der Art der Bewirtschaftung des Grund und Bodens erhebliche Fortschritte gemacht, jedoch sind die allgemeinen Zustände noch höchst unbefriedigend. Was die Großbetriebe anbelangt, so ist die Rückständigkeit dadurch zu erklären, daß 60% der Großgrundbesitze verpachtet ist. Infolge des Absentismus der Großgrundbesitzer finden wir eine schlechte Bewirtschaftung des Grund und Bodens seitens der Pächter — eine wirkliche Raubwirtschaft. Es liegt auf der Hand, wenn die Eigentümer absolut kein Interesse für die Güter haben, wie kann man dann von vorübergehenden Pächtern eine größere Neigung für eine rationelle Kultur erwarten? Wir haben seinerzeit schon erwähnt, daß die Pachtfrist sehr kurz ist, infolgedessen können die Pächter eventuelle Verbesserungen nicht durchführen, da ihnen nicht die Zeit gewährt ist, aus ihrer Mühe Gewinn zu ziehen. Bei dem Ablauf der Pachtfrist erfolgt in den meisten Fällen eine Steigerung der Pacht. Die Pächter, die die erhöhte Pachtsumme nicht bezahlen können, verlassen das Gut und suchen sich anderes, wo die Pachtzinsen ihrer Zahlungsfähigkeit entsprechen. Wenn die Art der Bewirtschaftung so unbefriedigend ist, so ist das vor allem auch darauf zurückzuführen, daß die Pächter nicht Berufsleute sind, sondern aus allen Schichten der Gesellschaft hervorgehen. Nachdem sie sich in den verschiedensten Berufen versucht haben, wenden sie sich, in der Hoffnung einer raschen Bereicherung, der Landwirtschaft zu, wo sie eine sehr extensive Kultur treiben — das notwendige Kapital für eine intensive Kultur fehlt ihnen — und so beschränken sie sich darauf, die armen Bauern,

die in ihre Hände fallen, in furchtbarer Weise auszubeuten.

„Die Güter rentieren sich eben auch ohne Vervollkommung der Betriebssysteme ganz gut. Maschinen finden mehr in den spärlicher bevölkerten Distrikten der Walachei Anwendung, jedoch nur ausnahmsweise. Lediglich die Säe-, Dresch- und Entkörnungsmaschinen sind fast allgemein verbreitet. Die Pächter haben nur solche Verbesserungen eingeführt, die wenig kosten, wie die Auslese und das Salzen des Saatgutes . . . Es gibt heute noch viele Pächter, vielleicht die meisten, die das Land gar nicht düngen und dem Boden keine Ruhe gönnen, sondern immer dasselbe bauen lassen und zwar: Weizen. Die Hauptrückständigkeit liegt in dem ausschließlichen Getreidebau. Es besteht allgemeine Zwei- und Dreifelderwirtschaft: Mais, Strohgetreide und Brache.“ [1])

Die starke Rückständigkeit der bäuerlichen Betriebsverhältnisse ist durch eine Reihe von Ursachen zu erklären:

1. Die mangelhafte Bildung der Bauern ist in erster Linie zu erwähnen. Man kennt ja den starken Konservatismus der Bauern gegenüber allen Neuerungen. Bei uns ist noch der orientalische Fatalismus zu berücksichtigen, der nicht stark genug zu bekämpfen ist. Die Bauern erwarten alles von fremder Hilfe, und sie haben nur wenig Vertrauen auf ihre eigenen Kräfte. Sie meinen, daß die Sorge für den Bauernstand die allergrößte Aufgabe des Staates sei, denn sonst bleibe niemand, der „Steuern zahlen und Militärdienst tun könne“. Sie sehen ihre Rettung bloß in der Erwerbung von Grund und Boden; auf eine rationelle Bewirtschaftung des Landes legen sie gar keinen Wert. Sie bleiben „beim Alten“ und wenn sie arm sind, dann führen sie das auf den Mangel an Grund und Boden zu-

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O., S. 101—102.

rück. In fast allen Bauernaufständen, die in Rumänien einen chronischen Charakter annehmen, war die Lösung: „Wir wollen Grund und Boden, gebet uns Land!“ Es gibt Bauern, die genügenden Boden haben, 7—10 ha, womit sie bei einer intelligenten Art der Bewirtschaftung, angesichts der guten Qualität des Landes sehr gut auskommen könnten. Ihre Lage ist aber nur in sehr geringem Maße besser als die Lage derjenigen, die nicht genügenden Grund und Boden haben. Warum? **Weil** sie äußerst schlecht wirtschaften. Wir haben schon von Anfang an die Bedeutung der Hebung der Produktionsverhältnisse betont, denn wir sind fest überzeugt, daß neben einer unvorteilhaften Grundbesitzverteilung auch die primitive Art der Produktion als eine Hauptursache der schlechten Agrarverhältnisse in Rumänien anzusehen ist. Alle Bestrebungen müssen darauf gerichtet werden, durch eine Verbreiterung der allgemeinen und ökonomischen Bildung eine Umgestaltung der heutigen Produktionsverhältnisse zu erzielen.[1])

2. Wenn so die Bauern teilweise selbst schuld sind an den schlechten Betriebsverhältnissen, die bei uns zu finden sind, haben wir doch andererseits auch zu konstatieren, daß sie manchmal nicht imstande sind, eine andere Bewirtschaftung des Grund und Bodens vorzunehmen, wegen der allgemeinen Verhältnisse, in denen sie sich befinden. Bei der Betrachtung der Art und Weise, wie sich die Grundbesitzverteilung darstellt, haben wir besonders hervorgehoben, daß die Bauern, infolge des ungenügenden Besitzes auf den Großgrundbesitzer und Pächter angewiesen sind, von denen sie noch ein Stück Land in Afterpacht nehmen müssen, um leben zu können. Die Bedingungen, unter welchen sie arbeiten müssen, sind so drückend, daß eine andere Art der Kultur nicht zu erwarten ist. Durch die landwirtschaftlichen Vereinbarungen, die zwischen den

1) Dr. N. O. Popovici-Lupa. Die landwirtschaftliche Lage des rumänischen Bauern (rum.). Buk. 1907, S. 45.

Großgrundbesitzern bzw. Pächtern und den Bauern festgesetzt sind, verpflichten sich die Bauern „erst das Land ihrer Verpächter zu bestellen und wenn die günstige Zeit zum Pflügen, Säen und Ernten längst vorbei ist, dann erst können sie ihr eigenes Land bearbeiten, oder sie müssen dies den Frauen und Kindern überlassen.“ [1]) So sind die Bauern gegenüber den Großgrundbesitzern kleine Pächter, die am Ende des Jahres mit ihnen die erzielten Erträge teilen müssen. Wie kann man die unwissenden Bauern überzeugen, daß durch eine Verbesserung der Bewirtschaftung bzw. durch die Vergrößerung des Ertrages auch sie einen gewissen Vorteil haben? Von diesem psychologischen Standpunkt ausgehend, können wir behaupten, daß nur dann, wenn die Bauern ihre eigene Scholle bewirtschaften oder selbständige Pächter sind, wie es in den Pachtgenossenschaften der Fall ist, eine Änderung der Produktionsverhältnisse eintreten wird. Also um in der Art der Bewirtschaftung eine Verbesserung erzielen zu können, ist es als notwendig anzusehen, auch eine radikale Umgestaltung der heutigen Grundbesitzverteilung herbeizuführen.

3. Eine andere Ursache der schlechten bäuerlichen Betriebsverhältnisse ist, daß die Bauern infolge der geringen Größe ihrer Parzellen dem Boden gar keine Ruhe lassen. „Das Verbleiben beim Alten und die ungenügende Bildung infolge des Niederganges der Viehzucht bringen die Aufsaugung des Bodens und die Verminderung seiner Ertragsfähigkeit mit sich.“ [2])

Bei seinen solchen allgemeinen Verhältnissen, unter denen die Bauern den Grund und Boden bewirtschaften, läßt sich über den spezifischen Vorteil des Kleinbesitzes, der in der Hauptsache in der Viehzucht besteht, gar nicht reden; infolge der schlechten Weideverhältnissen, von denen wir unten sprechen werden, ist das Vieh der Bauern

1) Dr. J. Ghitzescu. a. a. O., S. 11.
2) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O., S. 102.

sehr schwach und sehr wenig leistungsfähig. Um die Pflügezeit müssen sie 4 Ochsen einspannen, damit sie arbeiten können. Weil die Bauern in den meisten Fällen nur 2 Ochsen besitzen, müssen sie sich gegenseitig aushelfen. Dadurch treten Zeitversäumnisse ein, was sehr schädliche Folgen haben kann, besonders wenn die Witterung nicht mehr günstig ist.

„Vom Standpunkt einer rationellen Landwirtschaft könnte man sagen, daß der rumänische Bauer seine Felder gar nicht düngt, denn das, was man als Düngung bezeichnen könnte, erfolgt so selten und in einer so unzweckmäßigen Weise, daß jede gute Wirkung ausbleiben muß.“ [1])

In bezug auf die Arbeitsgeräte sind in letzter Zeit große Fortschritte gemacht. Der Holzpflug ist verschwunden, an seiner Stelle findet sich heute im allgemeinen der Sackpflug. Die Bauern besitzen heute sehr viele vervollkommnete landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, die manchmal sogar das Inventar der Großgrundbesitzer übersteigen. Das Verhältnis zwischen den Großlandwirten und Bauern in bezug auf die verschiedenen landwirtschaftlichen Maschinen ergibt sich aus der folgenden Tabelle, welche eine Statistik der Maschinen und Geräte darstellt. [2])

Aus dieser Tabelle kann man ersehen, daß die Großgrundbesitzer, was die Zahl der Pflüge und Eggen anbetrifft, bedeutend hinter den Bauern zurückstehen. Die Bauern haben 474,720 Pflüge aller Art, während die Großlandwirte nur über 41,723 Pflüge verfügen. Für Eggen aller Art sind die entsprechenden Zahlen 403,352 und 44,728. Dieselbe Überlegenheit der Bauern finden wir auch bei den Säemaschinen, von denen die Bauern 104,468 besitzen, die Großlandwirte nur 12,151.

---

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. Rumäniens bäuerliche Landwirtschaft. Buk. 1912, S. 26.

2) Dr. G. Jonescu-Sisesti a. a. O., S. 102—103.

Tabelle XV.[1])

Die Art der Maschinen	Den Großlandwirten gehören	Den Bauern gehören	Gesamtzahl
Pflüge aller Art	41,723	474,720	515,353
Kultivatoren	1,097	23	1,120
Eggen aller Art	44,728	403,352	448,268
Walzen	8,165	3,471	11,636
Säemaschinen	12,151	104,468	109,167
Häufelpflüge	589	15	604
Getreidemähmaschinen . . .	7,521	10,930	18,451
Grasmähmaschinen	1,065	104	1,169
Kartoffelerntemaschinen . .	39	—	39
Rübenerntemaschinen . . .	61	1	62
Heuwender	166	2	168
Heurechen	1,291	32	1,328
Göpel	303	327	540
Düngerstreumaschinen . . .	507	—	57
Wagen	24,969	589,308	614,272
Einfache Dreschmaschinen .	11	184	195
Maisentkörnungsmaschinen .	1,276	7,669	8,945
Putzmühlen	6,056	17,768	23,734
Trieure	2,745	2,982	5,727
Futterschneidemaschinen . .	1,097	705	2,102
Schrotmühlen	238	158	396
Heupressen	215	37	252

Die Maschinen, die mit Dampfkraft betrieben werden, gehören zum größten Teil dem Großbetriebe an. Es gibt aber sehr viele Maschinenbesitzer, die gar nicht Landwirte sind, sondern die Maschinen nur an diese vermitteln gegen eine bestimmte Zahlung.

1) Die Statistik ist natürlich nicht als absolut zuverlässig anzusehen, da solche Erhebungen überhaupt, und besonders bei uns sehr schwer durchführbar sind. Sie kann jedoch ein annäherndes Bild davon geben, welche landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte in Rumänien zu finden sind. Dasselbe gilt von den demnächst folgenden statistischen Tabellen über die Ausdehnung der Kulturpflanzen, sowie die durchschnittlichen Erträge pro ha.

Es kommen also zu der obigen Tabelle folgende mit Dampf betriebene Maschinen hinzu:[1])

Lokomobilen	4539
Dreschmaschinen	4585
Maisentkörnungsmaschinen	1259
Dampfpflüge	55
Kleedreschmaschinen	23
Futterschneidemaschinen	16
Heupressen	8
Verschiedene	10.

Der Gesamtwert aller wichtigsten Maschinen und Geräte für das Jahr — die Handgeräte konnten nicht berücksichtigt werden — in der rumänischen Landwirtschaft ist nach der Einschätzung des Statistischen Amts von 210,814,250 Fr.[2])

Das Verhältnis der vorhandenen Maschinen und Geräte zu der anbebauten Fläche stellt sich folgendermaßen dar:[3])

Es entfällt:

1 Pflug	auf	101,58 ha
1 Egge	„	12,22 „
1 Walze	„	470,62 „
1 Säemaschine	„	437,36 „
1 Häufelpflug	„	501,16 „
1 Getreidemähmaschine	„	165,87 „
1 Grasmähmaschine	„	467,57 „
1 Wagen	„	9,71 „
1 Windfege	„	230,73 „
1 Trieur	„	856,20 „
1 Kraftdreschmaschine	„	1194,37 „

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O., S. 105.

2) Réponse officielle de la Ronmanie an questionnaire établi par la délegation du comité de l. Institut international d'agriculture. Bucarest 1908, S. 177.

3) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O., S. 105.

Es scheint uns nicht ohne Interesse zu sein, wenn wir noch ein paar Worte über die Art der Kulturpflanzen, die in Rumänien angebaut werden, hinzufügen. In der folgenden Tabelle bieten wir zunächst die Daten über die Verteilung verschiedener Pflanzen in den letzten 6 Jahren:

Tabelle XVI.[1])

Die Ausdehnung der Kulturpflanzen in ha, in der Periode 1908—13.

ulturpflanze	1908	1909	1910	1911	1912	1913	Durchschnitt 1908 bis 1912
eizen	1,801,685	1,689,044	1,948,217	1,930,164	2,069,460	1,623,105	1,887,706
ggen	147,052	136,564	173,861	131,796	107,244	90,583	139,303
rste	620,190	549,186	549,391	507,201	499,885	562,539	545,171
fer	490,338	484,504	446,760	401,415	381,785	522.149	440,965
is	2,020,315	2,123,473	1,986,259	2,085,251	2,079,220	2,146,971	2,058,904
se	53,461	60,781	27,221	39,409	44,275	54,926	45,029
chweizen	418	1,403	672	620	595	768	742
os	13,038	69,146	96,076	63,856	64,545	80,384	61,322
n	18,157	12,173	13,402	21,124	31,761	27,299	19,323
nf	4,905	6,462	5,808	6,161	6,467	4,891	5,961
nenblume	533	625	672	4,013	5,349	6,141	2,238
nen	35,803	30,924	28,351	37,221	41,395	43,394	34,739
sen	14,440	13,295	9,429	12,930	18,157	23,838	13,650
toffeln	9,888	8,650	10,292	12,031	11,997	10,145	10,574
schiedenes	3,141	2,863	2,531	1,081	904	968	1,502
kerrüben	9,018	11,406	13,318	13,603	14,363	13,014	12,342
ak	9,271	8,252	9,528	9,992	9,284	10,976	9,265
schiedenes	1,067	519	710	894	984	915	835
rtnereien	26,750	26,496	24,382	22,493	23,570	23,545	26,650
nstl. Wiesen	109,662	155,160	134,291	161,694	171,420	188,975	146,445
türl. Wiesen	428,474	408,829	396,660	398,507	380,869	400,070	402,408
samtfläche	5,818,190	5,799,231	5,877,685	5,862,356	5,964,570	5,836,559	5,864,406

1) Statistica agricola a Romaniei. I. Teil. Buk. 1913. S. 2—3.

Tabelle XVII.[1])

Die Verteilung der Kulturpflanzen.

Die Art der Kulturpflanzen		Die Großbetriebe über 100 ha		Die Kleinbetriebe unter 100 ha		Zusammen	
		Die Fläche in ha	% der Kultur	Die Fläche in ha	% der Kultur	Gesamtfl. in ha	% der kultivierten Fläche
I. Getreide	Weizen	758,582	46,74	864,523	53,26	1,623,105	27,04
	Roggen	7,737	8,54	82,846	91,46	90,583	1,51
	Gerste	146,276	26,00	416,263	74,00	562,539	9,37
	Hafer	192,577	36,88	329,572	63,12	522,149	8,70
	Mais	264,341	12,31	1,882,630	87,69	2,146,971	35,76
	Hirse	18,284	33,29	36,542	66,71	54,926	0,91
	Buchweizen	96	12,50	672	87,50	768	0,01
Gesamtfläche der Getreide		1,387,893	27,75	3,613,148	72,25	5,001,041	83,30
II. Textil- und Öl-pflanzen	Raps	58,877	73,24	21,504	25,76	80,384	1,34
	Lein	19,706	72,19	7,593	27,81	27,299	0,46
	Hanf	283	5,79	4,608	94,21	4,891	0,08
	Sonnenblume	5,164	84,09	977	15,91	6,141	0,10
Gesamtfläche		80 030	70,78	34,685	29,22	118,715	1,98
III Hülsen- u. Knollen-pflanzen	Bohnen	13,767	31,73	29,627	68,97	43,394	0,72
	Kartoffeln	2,353	23,19	7,792	76,81	10,145	0,17
	Verschiedenes	20,421	82,32	4,385	17,08	24,806	0,41
Gesamtfläche		36,541	46,64	41,804	53,36	78,345	1,30
IV. Handels-pflanzen	Zuckerrüben	7,764	59,66	5,220	40,33	13,014	0,22
	Tabak	—	—	10,976	100,00	10,976	0,18
	Verschiedenes	173	23.31	742	76,69	915	0,02
Gesamtfläche		7,937	31,87	16,968	68,13	24,905	0,42
V. Gärtnerei.	Gemüse	614	41,15	14,163	95,84	14,777	0,25
	Melonen	259	2,95	8,507	97,05	8,766	0,14
Gesamtfläche		873	3,71	22,670	96,29	23,543	0,39
Wiesen		168,874	28,64	421,136	71,38	590,010	9,38
Andere Kulturarten		10,758	6,44	156,203	97,56	166,961	2,78
Gesamtfläche		1,696,906	28,27	4,306,614	71,73	6,003,961	100

1) Statistica agricola a Romaniei. I. Teil. Buc. 1913, S. 8.

Aus der Tabelle 16 kann man ersehen, daß das Getreide die größte Fläche in Anspruch nimmt, und zwar 80,3%, dann kommen die Wiesen mit 9,83%, Textil- und Ölpflanzen mit 1,98%, die Hülsen- und Knollenpflanzen mit 1,30%, die Handelspflanzen mit 0,42% und die Gärtnerei mit 0,35%.

Um zu zeigen nun, wie sich die oben erwähnten Pflanzen auf die Großbetriebe (über 100 ha) verteilen, geben wir die vorstehende interessante Tabelle.

In den letzten 6 Jahren stellt sich die Gesamtfläche der Kulturpflanzen folgendermaßen dar:[1])

Tabelle XVIII.

Das Jahr	Großbetr. üb. 100 ha		Kleinbtr. unt. 100 ha		Zusammen	
	Die Fläche in ha	% der Kultur	Die Fläche in ha	% der Kultur	Gesamtfl. in ha	% der kultivierten Fläche
1908	1,894,590	31,70	4,081,768	68,30	5,976,358	100,00
1909	1,860,806	31,25	4,093,633	68,75	5,954,439	100,00
1910	1,924,885	31,89	4,111,472	68,11	6,036,357	100,00
1911	1,838.759	30,53	4,182,809	69,47	6,021,158	100,00
1912	1,851,180	30,22	4,274,947	69,78	6,126,127	100,00
1913	1,873,964	28,27	4,306,614	71,73	5,003,520	100,00
Durchschnitt 1908-1912	1,873,964	31,11	4,148,926	68,89	6,022,890	100,00

Aus den Tabellen 17 und 18 können wir konstatieren, daß für den Getreidebau die Kleinbetriebe eine viel größere Bedeutung haben als die Großbetriebe. Während die ersteren 72,25% des gesamten Getreides bauen, entfallen auf die letzteren nur 27,75%. In dieser Abteilung sieht man auch den gewaltigen Unterschied betreffs der Maiskultur. In den Kleinbetrieben werden 87,69%, in den Großbetrieben 12,31% produziert. Die Erklärung ist, daß der Mais das Hauptnahrungsmittel der Bauern — mamaliga — bildet.

1) Statistica agricola a Romaniei. Buk. 1913. I. Teil, S. 8.

Denselben Unterschied zugunsten der Kleinbetriebe finden wir auch für die anderen Kulturarten. So entfallen z. B. von den Gärtnereien 96,29% auf die Kleinbetriebe und nur 3,71% auf die Großbetriebe; von den Wiesen 71,38 % gegenüber 28,62 %, von den Handelspflanzen 68,13% gegenüber 31,87%, von den Wein- und Pflaumengärten — in der Tabelle als andere Kulturarten angegeben — 93,56% gegenüber 6,44%. Nur in den Textil- und Ölpflanzen stellt sich das Verhältnis zugunsten des Großbetriebes und zwar auf 70,78% gegenüber 29,22%. Allerdings darf man bei dieser Betrachtung nicht vergessen, daß auch die entsprechenden Flächen ganz verschieden sind. Von 6,003,520 ha, die in dieser Statistik berücksichtigt sind, entfallen 4,306,614 ha, d. h. 71,78% auf den Kleinbetrieb und nur 1,696,906 ha, d. h. 28,27% auf den Großbetrieb.

Um zu zeigen, wie für das Jahr 1913 die auf der oben angegebenen Fläche erzielten Erträge für Getreidearten und Textil- und Ölpflanzen, die in der landwirtschaftlichen Statistik erwähnt sind, sich gestalten, bieten wir die folgende Tabelle:[1])

Tabelle XIX.
Die Erträge für das Jahr 1913.

Kulturpflanzen	in den Großbetrieben über 100 ha			in den Kleinbetrieben unter 100 ha			Total der Ernte		
	Die kultivierte Fläche in ha	Der Gesamtertrag in hl	Durchschnitt pro ha	Die kultivierte Fläche in ha	Der Gesamtertrag in hl	Durchschnitt pro ha	Die kultivierte Fläche in ha	Der Gesamtertrag in hl	Durchschnitt
Weizen	758,582	14,573,290	19,2	864,523	14,758,893	17,1	1,623,105	29,332,183	18,
Roggen	7,737	132,507	17,1	82,846	1,175,114	14,2	90,583	1.307,621	14,
Gerste	146,276	2,868,273	19,6	416,263	6,765,934	16,3	562,539	9,634,207	17,
Hafer	192,577	5,236,472	27,2	329,572	7,145,988	21,7	522,149	12,382,460	23,
Raps	58,877	612,961	10,4	21,507	172,098	8,0	80,384	785,059	9,
Lein	19,706	159,328	8,1	7,593	41,283	5,4	27,299	200,611	7,

1) Statistica agricola a Romaniei. Buk. 1913. II. Teil, S. 2 — 7.

Aus diesen Daten kann man ersehen, daß für die aufgeführten Kulturpflanzen, für das ganze Rumänien im allgemeinen die Großbetriebe eine gewisse Überlegenheit zeigen, was die Ergiebigkeit pro ha anbelangt. Allerdings ist der Unterschied nicht allzugroß, mit Ausnahme des Hafers, und die durchschnittlichen Erträge sind nur gering, was sehr klar veranschaulicht, wie relativ ungenügend die ganze Art der Bewirtschaftung ist. Wenn man die durchschnittlichen Erträge der verschiedenen Kulturpflanzen, die in der Statistik angegeben sind, nach den verschiedenen Gegenden des Landes betrachtet, so kann man in manchen Bezirken und für gewisse Kulturpflanzen konstatieren, daß der Ertrag des Kleinbetrieb den des Großbetriebs übersteigt. Diese Tatsache ist sehr erfreulich, denn sie liefert den Beweis, daß manche Verbesserungen in der Art der bäuerlichen Bewirtschaftung eingetreten sind. Ohne Zweifel haben die Pachtgenossenschaften, die in Rumänien eine starke Verbreitung erlangt haben, sowie die Volksbanken, welche durch die Gewährung der notwendigen Kredite die Bauern unterstützen, nicht wenig dazu beigetragen.

Der Fortschritt, den man in den letzten 6 Jahren in der Bewirtschaftung des Bodens gemacht hat, läßt sich klar aus der folgenden Tabelle ersehen, wo wir nur die durchschnittlichen Erträge pro ha in Hektolitern für die Großbetriebe sowie für die Kleinbetriebe darbieten.[1])

Wenn in diesen durchschnittlichen Erträgen ein großer Wechsel zu konstatieren ist, so ist das auf die Witterungsverhältnisse zurückzuführen. Im Großen und Ganzen kann man, wenn man einen Vergleich zwischen den Jahren 1908 und 1913 zieht, nicht leugnen, daß ein ganz erheblicher Unterschied sowohl bei den Groß- wie bei den Kleinbetrieben festzustellen ist. Angesichts der guten Qualität des Bodens und des günstigen Klimas wäre es sehr wohl

1) Statistica agricola a Romaniei. Buk. 1913. II. Teil. 2—7.

möglich, daß durch die Beseitigung der Mißstände, die wir bei der Betrachtung der Betriebsverhältnisse kennen gelernt haben, eine weitere Steigerung der Produktivität herbeigeführt wird, was selbstverständlich sehr wünschenswert wäre.

Tabelle XX.

Das Jahr	Die durchschnittlichen Erträge pro ha, in Hektoliter											
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Raps		Lein	
	Groß-betrieb	Klein-betrieb	Groß-betrieb	Klein-betrieb	Groß-betrieb	Klein-betrieb	Groß-betrieb	Klein-betrieb	Groß-betrieb	Klein-betrieb	Groß-betrieb	Kl bet
1908	10,9	10,6	8,3	6,1	10,1	6,3	13,9	11,5	7,8	3,2	3,7	2
1909	13,0	10,5	10,5	7,5	14,7	12,1	22,4	17,0	7,7	6,5	6,3	4
1910	21,6	18,3	19,3	15,3	21,3	18,0	25,7	22,2	14,8	13,5	9,8	8
1911	17,6	16,6	16,0	13,1	19,7	17,7	26,5	21,3	10,8	8,1	10,5	7
1912	16,1	14,1	14,4	11,5	18,0	14,1	23,2	17,4	9,3	6,8	8,8	8
1913	19,2	17,1	17,1	14,2	19,6	16,3	27,2	21,7	10,4	8,0	8,1	5
1908 bis 1912	16,0	14,2	14,4	10,8	16,3	13,4	21,8	17,8	10,7	9,4	8.1	6
1903 b. 1912	15,1		12,7		15,1		20,9		8,2		6,1	

VI. Kapitel.

Die Weideverhältnisse.

Vor 50 bis 60 Jahren war Rumänien ein ausgesprochener Agrarstaat, nicht in dem heutigen Sinne, d. h. nicht durch eine große Getreideproduktion, sondern durch seine starke Viehzucht. Der Grund und Boden war nicht in dem Maße als Ackerland benutzt, wie es heutzutage der Fall ist, sondern die Wiesen, auf denen viel Vieh gehalten wurde, umfaßten den größten Teil des Territoriums. Aus den Schriften der Ausländer Wilkinson,[1]) Neigebauer,[2]) die damals das Land bereist haben, geht diese Tatsache ganz deutlich hervor. Wie rasch das Acker-

1) Tableau économique, historique, geographique et politiqe de la Moldavie et Walachie. Paris 1821.

2) Die Donaufürstentümer. Leipzig 1854. S. 48 sqq.

land auf Kosten der Wiesen sich vergrößert hat, kann man aus folgender Tabelle ersehen:[1])

Tabelle XXI.

Jahr	Gesamtfläche des Landes in ha	Ackerland in ha
1837 — 1838	11,581,700	1,048,200
1862	12,417,100	2,197,000
1875	12,417,100	3,674,500
1886	13,135,300	4,139,700
1892	13,135,300	4,612,300
1904	13,135,300	5,268,900
1908[2])	13,135,300	5,818,190
1913	13,135,300	5,836,559

Also während 1862 das Ackerland nur 17% der Gesamtfläche betrug, steigt es in den nächsten Jahren andauernd. So 1875 auf 26%; 1886 auf 32%; 1904 auf 40%; 1908 auf 45,9%; 1913 auf 46,12%. Diese Vermehrung des Ackerlandes fand aber zum Schaden der natürlichen Wiesen statt, die man aus den folgenden Daten konstatieren kann:

Im Jahre 1860 betrugen die natürlichen Wiesen 1,046,610 ha — oder 8,35% — der Gesamtfläche des Landes. 1904 waren es nur noch 469,876 ha, d. h. 3,57% der Gesamtfläche. Für die letzten 6 Jahre gestaltet sich ihre Ausdehnung folgendermaßen:

1908 . . . . 428,474 ha
1909 . . . . 408,829 „
1910 . . . . 395,660 „
1911 . . . . 398,507 „
1912 . . . . 380,869 „
1913 . . . . 400,070 „

Im Durchschnitt
1908—1912 . . 402,468 ha.

1) Dr. C. J. Baicoiann. Die Viehzucht usw. (rum.). Buk 1905. S. 7.
2) Statistica agricola a Romaniei. Buk. 1913. I. Teil, S. 3.

Neben diesen natürlichen Wiesen sind noch die künstlichen Wiesen in Betracht zu ziehen, deren Umfang sich folgendermaßen darstellt:[1])

1908	109,662 ha
1909	155,160 „
1910	134,291 „
1911	161,694 „
1912	171,420 „
1913	188,973 „

Im Durchschnitt

1908—1912 . . 146,445 ha.

Bei der fortschreitenden Abnahme der Wiesen ist es dann kein Wunder, wenn die Viehzucht zurückgegangen ist. Allerdings haben dazu noch bestimmte für die Bauern ungünstige Verhältnisse beigetragen, die wir sofort kennen lernen werden.

Eine richtige Viehzählung hat in Rumänien nur einmal und zwar 1900 stattgefunden; für die frühere Zeit liegen nur Schätzungen vor, die in mancher Hinsicht übertrieben sind. In Ermangelung anderen statistischen Materials benutzen wir diese Daten. Der Viehbestand in Rumänien gestaltet sich danach folgendermaßen:[2])

Tabelle XXII.

Vieharten	Schätzungen						Statisti
	1860	1873	1884	1888	1890	1897	1900
Pferde	461,073	391,147	532,881	563,744	594,962	670,909	864,32
Esel u. Maultiere	6,714	5,798	2,482	6,044	6,460	5,461	7,70
Rindvieh . . .	2,607,594	1,832,726	2,376,056	2,406,017	2,520,380	2,138,315	2,588,52
Schafe . . .	4,410.457	4,190,905	4,654,776	4,973,280	5,002,390	6,847,825	5,665,44
Ziegen . . .	409,676	184,665	244,925	165,905	209,990	286,876	232.20
Schweine . .	1,051,130	804,269	886,441	796,907	926,124	1,079,332	1,709,20

1) Statistica agricola a Romaniei. Buk. 1913. I. Teil, S. 3.
2) Dr. C. J. Baicoianu. a. a. O. S. 15.

Aus diesen Daten lassen sich nicht endgültige Folgerungen ziehen, da sie nur Schätzungen sind, die manchmal nicht der Wirklichkeit entsprechen.

Aus der einzigen Viehzählung vom Jahre 1900 kann man ersehen, daß am stärksten die Schafe vertreten sind mit 5,655,444 Stück, dann folgt das Rindvieh mit 2,588,526, dann die Schweine mit 1,709,206 und die Pferde mit 864,324 Stück. Die Zahl der Ziegen, Esel und Maultiere ist nicht bedeutend.

Wenn man alle Tiere als Großvieh umrechnet, indem man Pferd, Rind und Esel als Großvieh betrachtet und das Schaf, die Ziege und die Schweine gleich $^1/_{10}$ setzt — nach dem österreichischen System —, so bekommt man für Rumänien eine Gesamtzahl von 4,220,265 Großvieheinheiten, d. h. 32 Einheiten pro qkm und 703 Einheiten pro 1000 Einwohner.[1]) Was die Verteilung des Viehes anbelangt, so können wir konstatieren, daß die Bauern fast 90,3% der Tierbesitzer ausmachen, die Großgrundbesitzer und Pächter dagegen nur 0,7%. Also die Bauern sind fast die einzigen, die eine Viehzucht treiben. Wie schon erwähnt, bearbeiten die Großgrundbesitzer und die Großpächter ihre Güter mit den Tieren der Bauern, sie selbst besitzen ein äußerst beschränktes lebendes Inventar.

Obgleich aber die Bauern über soviel Vieh verfügen, so ist ihre Lage von diesem Standpunkt aus nicht befriedigend wegen der schlechten Weideverhältnisse. Bei der Betrachtung der Grundbesitzverteilung haben wir gesehen, daß die Bauern nicht genügenden Grund und Boden besitzen, um sich ernähren zu können. Daß sie noch ein Stück Land als Wiese behalten, ist gänzlich ausgeschlossen, sie wandeln den ganzen Besitz, über den sie verfügen, in Ackerland um, weil bei der starken Bevölkerungszunahme die Nachfrage nach Lebensmitteln immer mehr steigt. Infolge dieses Zustandes sehen sich die Bauern

1) Dr. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 66.

gezwungen, von den Großgrundbesitzern oder Pächtern noch Weideland in Pacht zu nehmen. Das führt zu einer neuen Ausbeutung der Bauern seitens ihrer Verpächter, denn die Pachtzinsen sind, in der Periode 1870—1906 um 500% gestiegen. Die Folge ist ein Rückgang der Viehzucht, der mit einer Degeneration des Viehs infolge schlechter Ernährung verbunden ist.[1])

Um statistisch zu veranschaulichen, wie hoch die Pachtzinsen für Viehweiden pro Kopf des Großviehs — in der Periode 1870—1906 — gestiegen sind, bieten wir zunächst die folgende Tabelle:[2])

Tabelle XXIII.

Jahr	Zahl d. Grundbesitze	1 fr.	1-2 fr.	2-3 fr.	3-5 fr.	5-7 fr.	7-8 fr.	8-9 fr.	9-10 fr.	10-13 fr.	13-16 fr.	15-20 fr.	über 20 fr.
1870	323	23	46	50	66	50	37	5	26	17	2	1	—
1906	323	2	1	14	50	27	15	2	31	56	72	41	13
% in 1870	323	7,1	14,2	15,5	20,4	15,5	11.5	1,5	8,1	5,3	0,6	0,3	—
% in 1906	323	0,6	0,3	4,3	15,5	8,4	4,7	0,6	9,6	17	22,3	12,7	4

Aus dieser Tabelle 23 geht hervor, daß die Pachtzinsen — bis 8 Fr. —, die im Jahre 1870 84,2% aller Viehweidezinsen betrugen, im Jahre 1906 nur noch 33,8% ausmachten. Dagegen betrugen im Jahre 1870 die Pachtzinsen über 8 Fr. pro Kopf des Großviehs, 15,8%, im Jahre 1906 aber schon 66,2%. Die große Steigerung, die für diese 323 Grundbesitze konstatiert worden ist, kann man sehr gut für den größten Teil Rumäniens verallgemeinern, ohne einen Fehler zu machen.

Über die prozentuale Steigerung der Pachtzinsen für die Viehweide in der Periode 1870—1906, geben wir noch folgende interessante Tabelle, die für dieselben 323 Grundbesitze aufgestellt worden ist:[3])

1) V. Kogalniceanu. Die Agrarfrage. Buk. 1906. S. 49.
2) Réponce officielle de la Roumanie etc. Buk. 1908. S. 251.
3) Réponse officielle de la Roumanie etc. Buk. 1908, S. 251.

Tabelle XXIV.

Die Steigerung der Pachtzinsen für Weideland.

Die Grundbesitze	bis 25 %	25 bis 50 %	50 bis 100 %	100 bis 150 %	150 bis 200 %	200 bis 250 %	250 bis 300 %	300 bis 400 %	400 bis 500 %	über 500 %
323	23	39	95	40	24	30	25	18	13	16
%	7,1	12,1	29,4	12,4	7,4	9,3	7,7	5,6	4	5

Aus dieser Tabelle 24 geht hervor, daß die Steigerung der Pachtzinsen für Weideland ganz enorme Dimensionen angenommen hat. Der Zustand ist um so schlimmer, wenn wir bedenken, daß diese Last nicht die einzige ist, die die armen Bauern zu tragen haben, sondern eine neben anderen, aber vielleicht die wichtigste, die die größten Schäden mit sich bringt. Denn, wenn die Bauern nicht gutes Vieh haben, sind sie nicht imstande, ihre ganze Leistungsfähigkeit zu entfalten. Die Bewirtschaftung wird ungenügend durchgeführt, wie wir schon gesehen haben, sind die Erträge gering, dementsprechend ist die ganze Belohnung ihrer mühseligen Arbeit eine sehr dürftige.

Es ist gar kein seltenes Bild, daß die Bauern mit 4, 6, sogar 8 Zugtieren pflügen müssen, und dann geschieht es so oberflächlich, kaum 10—15 cm tief, daß der ausgezeichnete Grund und Boden nicht das ergibt, was er ergeben könnte. Die Zugtiere sind so schwach, daß sie nicht 4—5 Tage hintereinander arbeiten können.[1]) Dadurch treten Verspätungen in den landwirtschaftlichen Arbeiten ein, die manchmal sehr schädliche Folgen haben. Durch die fortwährende Steigerung der Preise für Weideland sehen sich die Bauern genötigt, sogar auf die Kühe zu verzichten. Es gibt Landgemeinden, wo die Milch eine Seltenheit ist.[2])

1) Dr. C. J. Baicoianu, a. a. O. S. 19.

2) Dr. G, D. Creanga. Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien. II. Band, Leipzig 1909 (Staats- und sozialwiss. Forschungen Heft 140) S. 60.

Die Beseitigung dieser Übelstände ist, unserer Meinung nach, die allererste Aufgabe des Staates, da der Fortschritt in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens zum größten Teil von der Leistungsfähigkeit der Arbeitstiere abhängt. Einmal müssen Maßnahmen getroffen werden, die zur Regeneration der rumänischen Viehrassen führen, und zweitens sind die Weideverhältnisse anders zu gestalten. Denn wenn die Unterhaltung des Viehs so viele Lasten für die Bauern verursacht, ist eine Besserung der heutigen Verhältnisse schwer vorauszusehen. Was den ersten Punkt anbelangt, so können wir sagen, daß der Staat keine genügende zootechnische Politik getrieben hat; infolgedessen waren die Resultate unbefriedigend. Was die Weideverhältnisse anbetrifft, so hat man in der großen Agrargesetzgebung vom Jahre 1907 eine sehr erfreuliche Maßnahme getroffen durch die Errichtung der Gemeindeweide, die teilweise ganz befriedigende Resultate gebracht hat. Darauf werden wir bei der Besprechung der Agrarpolitik vom Jahre 1907 näher eingehen. Die Förderung der künstlichen Wiesen ist absolut erforderlich für die Regeneration des rumänischen Viehstandes und dadurch für die Hebung der ganzen Landwirtschaft.

Früher, als der Viehreichtum Rumäniens ein viel größerer war, belief sich der Viehexport — besonders nach Österreich-Ungarn — auf sehr große Summen. Nach 1887 wurde aus verschiedenen veterinären Gründen der Export nach diesem Hauptabsatzgebiet aufgehoben, was sehr großen Einfluß auf die ganze Viehzucht ausgeübt hat. Im Jahre 1911 wurde der österreichische Markt für rumänisches Vieh in bestimmten Quantitäten wieder geöffnet. Dieser Umschwung in den handelspolitischen Beziehungen ist als sehr erfreulich zu begrüßen, denn er berechtigt zu der Hoffnung, daß dadurch unsere Landwirte eine immer größere Neigung für eine rationelle Viehzucht bekommen werden. Nicht ohne Bedeutung für die Hebung der Viehzucht in Rumänien ist das Problem der Viehversicherung.

Leider hat man bei uns zu wenig in dieser Richtung getan. Es liegt nur ein Viehversicherungsgesetzentwurf vom Jahre 1910 vor, der aber nicht genügend bearbeitet wurde und infolgedessen nicht Gesetz werden konnte.[1]) Es wäre wünschenswert, wenn die rumänische Regierung diesem Problem der Viehversicherung, die für die spezifischen rumänischen Agrarverhältnisse unter der Form der Gegenseitigkeitsversicherung sich organisieren könnte, eine größere Aufmerksamkeit zuwendete.

Ohne Zweifel liegt die Hauptbedeutung der Viehzucht aber in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens, denn mit den schwachen Tieren kann das Land nicht in befriedigender Weise kultiviert werden. Man nutzt immer eine zu dünne Schicht des Bodens aus — das Pflügen geschieht sehr oberflächlich — und infolge der schlechten Düngung sind dadurch die Kräfte des Landes rasch erschöpft. Ohne die Viehzucht ersetzen zu können, aber als eine Ergänzung dazu wäre es sehr wünschenswert, wenn der mechanische Antrieb, wenigstens auf den großen Gütern eine größere Ausdehnung bekäme. Die Grundbesitzer sind imstande solche kostspieligen Maschinen sich zu beschaffen.[2]) Dadurch wäre auch ein Fortschritt in der Art der Bewirtschaftung des Bodens zu erzielen. Für die bäuerlichen Betriebe wäre ein solcher Fortschritt nur dann möglich, wenn durch die Viehzucht eine kräftigere Rasse geschaffen werden könnte, denn zu dem mechanischen Antrieb können die Bauern nicht schreiten, infolge des Mangels an den notwendigen Mitteln. In der Hauptsache sehen wir die Bedeutung der Viehzuchtfrage darin, daß sie ein Hauptmittel zur Hebung der Betriebsverhältnisse bildet, ohne daß wir damit etwa die andere Bedeutung der Viehzucht, wie z. B. für die Ernährung und sogar für den Export unterschätzen wollen.

1) M. Sanielevici in Zeitschrift: „Viata Agricola". 1914, S. 75—76.

2) Dr. C. J. Baicoianu. Die mechanische Jraktion in der rumänischen Landwirtschaft. Buc. 1913, S. 10.

VII. Kapitel.

Die Arbeitsverhältnisse.

Eine der wichtigsten Ursachen des großen Elends der Bauern sind zweifelsohne die Arbeitsverhältnisse, welche seit der Befreiung vom Jahre 1864 ununterbrochen bestanden haben. Seitdem die Bauern Eigentümer auf einem Stück Land geworden waren, gemäß dem Ablösungsgesetz vom Jahre 1864, sind die Arbeitslöhne auf dem Lande bedeutend gestiegen, weil die Bauern nicht mehr auf den Gütern der Großgrundbesitzer arbeiten wollten. Sie bewirtschaften nur ihre Scholle, sodaß die Großlandwirte bei der immer steigenden Ausdehnung der kultivierten Bodenfläche genötigt waren, ein Gesetz zu verlangen, wodurch die Bauern gezwungen werden sollten, auch auf ihren Gütern zu arbeiten.

Nach großen Schwierigkeiten infolge der allgemeinen politischen Verhältnisse und nach mehreren mißglückten Versuchen wurde endlich das Gesetz vom 10. März 1866 erlassen, das die Arbeitsverhältnisse zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern festsetzte.

Nach dem Art. 14 dieses Gesetzes wurde der Verwaltung die Zuständigkeit gewährt, in die landwirtschaftlichen Verträge sich einzumischen und die bäuerlichen Arbeiter zu „mahnen", ihren Verpflichtungen nachzukommen. Für jene Zeiten, besonders für den Stand der damaligen Verwaltung bedeutet dieses „die Bauern mahnen" nichts anderes, als sie zu prügeln und zu mißhandeln nach den Wünschen der Großlandwirte. Wenn der Schuldner die Arbeiten, zu denen er sich verpflichtet hatte, nicht leistete, so sollte der Dorfschulze zwei andere Bauern an seine Stelle setzen, für deren Arbeit der Schuldner die Löhne bezahlen mußte. Die Vertragsfrist wurde auf höchstens 5 Jahre festgesetzt.[1])

---

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 109.

Es ist ganz unbegreiflich, wie der damalige Gesetzgeber auf solche strengen Maßnahmen gekommen ist, gleich nach der Bauernbefreiung. Denn durch dieses Gesetz gerieten die armen Bauern in denselben Abhängigkeitszustand wie vor dem Ablösungsgesetz von 1864, da sie beinahe „manu militari" zur Arbeit auf den herrschaftlichen Gütern gezwungen wurden.[1]) Ohne Zweifel hat dieses Gesetz nicht wenig zur Unwirksamkeit des Ablösungsgesetzes beigetragen, weil danach die rumänischen Bauern zuerst auf den Gütern der Großgrundbesitzer und erst nachher auf ihrer Scholle arbeiten sollten.

Die Erregung, die dieses Gesetz von 1866 verursachte, war so groß, daß kurz darauf, und zwar im Jahre 1872, ein neues Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge erlassen wurde. Auch in diesem Gesetze sind dieselben strengen Maßnahmen gegenüber den Bauern festgesetzt. Es wurde dem Gemeinderat das Recht eingeräumt, die Eintragung der Verträge zu verweigern, wenn die Arbeitskraft der Bauern seitens des Großgrundbesitzers zu stark ausgebeutet wurden. Selbstverständlich ist diese Maßnahme angesichts unserer Verwaltung, die damals wie heute noch zu sehr von den politischen Parteien abhängig war, auf dem Papier geblieben und die Großgrundbesitzer, die meistens im politischen Leben eine Rolle spielten, beuteten die Bauern ruhig weiter aus. Ganz merkwürdig ist die Tatsache, daß es gegenüber den strengen Verpflichtungen der Bauern absolut keinen Zwang für die Großgrundbesitzer gab, obgleich diese oft sehr große Mißbräuche gegen die Bauern trieben. Dagegen gab es gar keinen gesetzlichen Schutz, was sehr deutlich zeigt, wie ungünstig dieses Gesetz von 1872 für die Bauern war.

Die Landarbeiter wurden noch durch andere Mittel immer mehr von den Großgrundbesitzern abhängig gemacht. In manchen Gegenden des Landes und besonders

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. Die Agrarpolitik (rum.). Buk. 1914. Seite 89.

in den Distrikten der nördlichen Moldau hatten die Großlandwirte auch den Verkauf der geistigen Getränke in ihren Händen. Dadurch sind die Bauern allmählich an den Alkoholgenuß gewöhnt worden, der immer mehr sich verbreitet, so daß heutzutage der Alkoholismus unter unseren Bauern in ganz ausgedehntem Maße wütet. Weil aber die Bauern nicht das notwendige Geld für den täglichen Trunk hatten, so nahmen sie auf Kredit. Besonders im Winter, wenn die Bauern überhaupt gar keine Beschäftigung haben, tun sie nichts anderes, als in Schankhäusern zu sitzen, und sie trinken alle verfälschten und schlechten Getränke, die ihnen der Schankwirt auf Kredit gibt. Dafür konnte der Großgrundbesitzer die Bauern zu landwirtschaftlichen Verträgen zwingen, damit sie ihre Schulden durch Arbeit abbezahlten. Es war gar keine Seltenheit, daß die Bauern infolge dieser Schulden, die sie in den Schankhäusern machten, auf 2—3 Jahre im Voraus ihre Arbeit verkauften. Das war das beste Mittel für die Großgrundbesitzer, sich immer billige Arbeitskräfte zu verschaffen. Man kennt Fälle, wo die Bauern mit 20—25 Bani (16 bis 20 Pf.) pro Tag bezahlt wurden und die Großgrundbesitzer und die Pächter ihre Güter nur mit den Zinsen, die die Bauern ihnen schuldig waren, bewirtschaften könnten.[1])

Daß dadurch die Bauern in das tiefste Elend geraten sind, brauchen wir nicht weiter zu erwähnen. Das war die natürliche Folge. Wenn die Bauern sich verschuldet wußten und sogar auf mehrere Jahre im Voraus, hatten sie kein Interesse mehr, gut zu wirtschaften, sodaß die Armut immer größer wurde.

Die Verzweiflung der Bauern, wegen dieser drückenden Arbeitsverhältnisse war derartig, daß manche aus ihren Dörfern flohen, um sich zu retten. Das führte zu einer noch stärkeren Ausbeutung seitens der Großgrundbesitzer

1) J. G. Bibicescu. Die Bauernfrage. Buk. 1907. S. 58 — 59.

und Pächter, denn in allen landwirtschaftlichen Vereinbarungen jener Zeit werden alle Bauern, die solche Verträge schlossen, verpflichtet, auch für die entflohenen Bauern mit zu arbeiten.[1])

Diese Mißstände konnten nicht weiter andauern, ohne zu einer völligen Revolution zu führen, so daß sich die damalige liberale Regierung und zwar der große rumänische Staatsmann C. A. Rossetti, gezwungen sah, im Jahre 1882 ein neues Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Vereinbarungen zustande zu bringen.[2])

Durch dieses Gesetz, das damals zu einem bitteren Kampf zwischen den politischen Parteien Anlaß gab, wurde in erster Linie die Befugnis des Dorfschulzen, die armen Bauern „manu militari" zur Arbeit zu zwingen, aufgehoben. In dem Falle, daß die Bauern ihre Arbeiten nicht leisteten, konnte der Grundbesitzer nichts weiter machen, als andere Bauern mit der Verrichtung der Arbeit zu beauftragen, die aber von der Dorfverwaltung, von dem Hab und Gut des Schuldners bezahlt werden sollten. Die solidarische Haftbarkeit der Bauern, die Arbeitsverpflichtungen der Geflohenen zu übernehmen, wurde abgeschafft. Eine gute Maßnahme dieses Gesetzes war, daß man 2 Tage in der Woche — Freitag und Sonnabend — bestimmte, an denen der Bauer nicht gezwungen werden konnte, auf den Gütern der Großgrundbesitzern zu arbeiten. Die Vertragspflicht konnte nur auf 2 Tage festgesetzt und noch für ein Jahr weiter verlängert werden; mit anderen Worten, konnte der Großlandwirt nur auf 2 Jahre im voraus die Arbeitskräfte der Bauern für das vorgeschossene Geld sich kaufen, die Schulden, die auf anderen Geschäften, wie Getränkeverkauf, entstanden sind, konnten nicht mehr in Arbeitstage umgesetzt werden.[3])

---

1) J. G. Bibicescu. ebenda S. 56.

2) T. G. Aslan. Die Agrarpolitik Rumäniens (rum.). Buk. 1909. S. 164 — 166.

3) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 51.

Inzwischen sind bei der steigenden Bevölkerungszunahme die bäuerlichen Parzellen durch die freie Teilbarkeit immer mehr zerstückelt worden, so daß sie nicht mehr eine Familie ernähren konnten. Die Bauern konnten nicht anders aus dieser Verlegenheit herauskommen, als daß sie von den Großgrundbesitzern oder von den Pächtern noch ein Stück Land in Afterpacht nahmen. Damit wuchs die Abhängigkeit der Bauern von den Großlandwirten, die in den sehr drückenden landwirtschaftlichen Verträgen zum Ausdruck kam, ganz bedeutend. Diese Vereinbarungen, die zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern zustande kamen, waren von Gemeinde zu Gemeinde sehr verschieden. Im allgemeinen finden wir in der Moldau Geldentschädigungen und in der Walachei das Teilbausystem.

Weil die Bauern in der Moldau sehr arm waren, besaßen sie sehr wenig Inventar, infolgedessen bewirtschafteten sie den gepachteten Grund und Boden — der 1—6 ha umfaßte — mit den Geräten und mit dem Vieh des Großpächters. Dafür bezahlten sie einen bestimmten Preis, der im Laufe der Zeit sehr hoch stieg. Früher wurde er in Geld ausgerechnet; als aber die Bauern verarmt waren, bezahlten sie ihn nur teilweise in Geld, die übrige Summe wurde durch Arbeit abverdient. Um das Verhältnis zwischen den Pächtern und den Bauern besser zu verstehen, geben wir den folgenden Vertrag aus einer Dorfgemeinde in der Nord-Moldau wieder:

„Wir Unterzeichneten Ackerbauer der Gemeinde Liteni haben bei unserem gänzlichen Mangel an Boden Land zur Ernährung unserer Familien von Herrn C. O. gepachtet. Als Preis dafür haben wir 82 Fr. pro Falce (1,43 ha) des oben genannten Bodens zu zahlen. Für den Boden, der mit dem Pflug des Herrn Gutseigentümers C. O. im Herbst gepflügt wird, zahlen wir 100 Fr. Auf diesem Boden dürfen wir nur Mais, Bohnen und Melonen bauen. Anstatt jene Summe völlig in bar zu zahlen, verpflichten wir uns, für jede Falce — 80 Prajini — eine Falce abzuernten und

40 Prajini Mais zu hacken und zu jäten, alles bei eigener Beköstigung. Für jede abgeerntete Falce werden uns 12 Fr. und für das Behacken von 40 Prajini 24 Fr. angerechnet. Den Rest des Pachtgeldes haben wir in bar bis zum 15. September zu leisten, und bis zu diesem Tage sind wir verpflichtet, die Ernte von den Feldern wegzuschaffen, und diese frei dem Herrn C. O. zum Pflügen zu überlassen. Zahlen wir bis zu diesem Tage aber nicht das Restgeld, so sind wir nicht berechtigt, die Ernte wegzuschaffen. Falls wir unseren Verpflichtungen, sei es auch infolge höherer Gewalt, nicht nachkommen können, hat der Herr Gutseigentümer das Recht, sich an unserem Hab und Gut ohne jede weitere Aufforderungen zu entschädigen.“ [1])

Das größte Übel solcher Verträge war, daß die Bauern verpflichtet wurden, nur bestimmte Kulturpflanzen anzubauen, z. B. nur Mais, während der Großgrundbesitzer auf dem übrigen Boden meistens Weizen kultivierte. Die Gründe dafür lagen in der größeren Rentabilität des Weizenbaues, während die Maiskultur schwieriger war und größeren Arbeitsaufwand erforderte. Ein weiterer Übelstand war, daß die Bauern nicht lange Zeit auf demselben Stück Land blieben, infolgedessen bearbeiten sie den Grund und Boden sehr schlecht, ohne ihn zu düngen oder irgendwelche Verbesserungen vorzunehmen. Sie wirtschaften also wie jeder Großpächter, der weiß, daß ihm nicht gewährt ist, lange Zeit auf derselben Parzelle zu bleiben, so daß sein ganzes Interesse sich darauf beschränkt, in der gegegebenen Zeit möglichst viel herauszuholen. Der Boden erschöpfte sich, die Ertragsfähigkeit wurde immer kleiner.

In der Walachei herrscht, wie gesagt, das Teilbausystem. Hier leben die Bauern in anderen Verhältnissen. Sie besitzen in den meisten Fällen den ganzen Viehstand und das Betriebskapital, während die Großgrundbesitzer sehr wenig davon haben. Die Großgrundbesitzer bekamen

---

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 68.

von dem vergebenen Lande — das meistens 1—10 ha betrug — eine Quote des Rohertrages — in natura — die sogenannte Dijma (den Zehnten). Dazu verpflichteten sich die Bauern noch ohne Entgeld, ein anderes Stück Land für den Großgrundbesitzer mit ihrem eigenen Inventar vollständig zu bewirtschaften. Durch diese Vereinbarung war es den Großgrundbesitzern möglich, ihr Land ohne Kapital und ohne eigenes Inventar zu bewirtschaften.[1]) Um ein klares Bild von den walachischen Vereinbarungen zu bekommen, geben wir einen derartigen Vertrag aus der Gemeinde Ganciova — Distrikt Dolj — wieder, der zwischen den Bauern und den Großgrundbesitzern geschlossen wurde.

„Der Bauer bekommt hier 4 ha für Mais in Teilbau, von welchem er dem Pächter die Hälfte der Ernte abzutreten hat. Der Bauer ist verpflichtet, dem Pächter noch 1 ha vollständig mit Mais zu bebauen und die Ernte in die Scheune zu bringen, 6 Tage Handdienste und 3 Tage Spanndienste zu leisten, 20 hl Korn 20 km weit zum Hafen zu schaffen, 50 Stengelbündel zu geben, das Material für die Deckung des Maises in die Scheunen zu liefern, es zum Bestimmungsort zu bringen, und die Beete zu errichten, endlich noch 20 Hennen und $^1/_{20}$ der Ernte als Wachtgeld abzutreten.“[2])

Nach den Berechnungen des Herrn Dr. D. B. Jonescu erreichten die Abgaben und die geleisteten Arbeiten des Bauern, die er nach dem Vertrage zu übernehmen hatte, einen Wert von 194 Fr.; in dem ertragreichsten Jahre konnte die angegebene Fläche von 4 ha höchstens 315 Fr. ergeben, es blieb also dem Bauer für seine ganze Arbeit ein Gewinn von 121 Fr., von dem er den ganzen Winter mit seiner Familie leben sollte; dabei bleiben die sonsti-

1) Dr. Constant Georgescu. Aplicarea legei in voelilor agricole. Jassy 1910, S. 2—3. (Die Verwirklichung des Gesetzes betreffs der landwirtschaftlichen Verträge).

2) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O., S. 78.

gen Ausgaben für die Steuern, Bekleidung und Erhaltung des Viehes noch unberücksichtigt. Selbstverständlich konnte er selbst bei der äußersten Sparsamkeit nicht auskommen, infolgedessen mußte er schon in der Mitte des Winters bei dem Pächter Geld leihen. Dieser wußte die Verlegenheit des Bauern auszunutzen und zwang ihn zu neuen Vereinbarungen für das nächste Jahr, die ihn noch stärker bedrückten.

Die Bauern mußten auf diese schweren landwirtschaftlichen Vereinbarungen eingehen, auch infolge ihrer Notlage betreffs der Weide für ihr Vieh. Weil die Bauern, wie schon erwähnt, angesichts ihrer kleinen Parzellen keine Viehweide besaßen, mußten sie Weideland von den Großpächtern oder Großgrundbesitzern in Pacht nehmen. Diese gaben ihnen niemals Weideland, wenn sie nicht in Arbeitsverhältnisse eingingen. Man sieht also ganz deutlich, wie stark einerseits durch Mangel an genügendem Grund und Boden, andererseits durch Mangel an Viehweiden die Bauern von den Grundbesitzern und Pächtern abhängig wurden und wie groß infolgedessen die Ausbeutung war.

Die Pächter hatten noch ein Mittel, die Bauern zu zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen und zwar weigerten sie sich zur Teilung der Ernte zu schreiten, bevor die Bauern nicht alle verpflichteten Arbeiten geleistet hätten. Es kam vor, daß der Schnee die Ernte der Bauern noch auf den Feldern fand, weil diese sie nicht in die Scheune holen konnten gemäß den Vertragsbestimmungen, bevor die Zuteilung der Produkte zwischen den Großgrundbesitzern und den Bauern geschah.

Die Ausnutzung seitens der Pächter war noch schlimmer in den Gemeinden, wo die Verträge entgegen den Gesetzesbestimmungen bloß mündlich abgeschlossen wurden. Die Bauern mußten mehr arbeiten, die Bezahlung erfolgte aber nicht in entsprechender Weise. Die Pächter gaben den Bauern sehr selten Quittung für die geleistete Arbeit, oder wenn sie diese verloren, mußten sie im näch-

sten Jahre noch einmal sogar doppelt die Arbeit verrichten.

Was diese landwirtschaftlichen Vereinbarungen so unerträglich machte, war noch eine Fülle von anderen Extraarbeiten, die die Bauern zu machen hatten. So z. B. mußten sie den Zehnten der Pächter vom Felde bis in die Scheune transportieren, manchmal sollten sie das Getreide bis an den nächsten Hafen bringen. Für diese Spanndienste, die sehr viel Zeit in Anspruch nahmen, erzielten die Bauern gar keine Entschädigung. Dazu kamen noch die sogenannten „Extraleistungen" — r u s e f e t u r i — die aus der Zeit des „R e g l e m e n t o r g a n i q u e" datierten, als Rußland die damals getrennten rumänischen Provinzen Walachei und Moldau verwaltete. Die Bauern machten den Großgrundbesitzern Geschenke, um mehr Boden von ihnen in Pacht zu bekommen. Mit der Zeit sind diese Extraleistungen obligatorisch geworden und sogar in den landwirtschaftlichen Verträgen festgesetzt.

Es gab zweierlei Art Extraleistungen: die proportionelle und die persönliche. „Die proportionellen Extraleistungen stehen im Verhältnis zu den von den Bauern gepachteten Flächen Landes, oder aber auch zu der Zahl des auf die Weide getriebenen Viehes . . . Die persönlichen Extraleistungen sind fest bestimmte, für jeden durch Kontrakt an das Gut gebundenen Bauer und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, welche Fläche Land er gepachtet hat." [1])

Um zu zeigen, welchen Umfang diese Extraleistungen angenommen haben, geben wir folgende Tabelle, die der Agrag-Enquete vom Jahre 1907 entstammt.

Nach dieser Tabelle 25 belief sich der Wert der persönlichen Extraleistungen bei 57,2% der Güter auf 0—20 Fr., bei 22,7% auf 20—50 Fr., bei 13,7% auf 50—100 Fr., während bei 6,4% der Güter diese Extraleistungen zwischen 100 und 200 Fr. betrugen.

1) Dr. G. D. Creanga. Grundbesitzvertreilung und Bauernfrage in Rumänien. II. Teil. Leipzig 1909, S. 56.

Tabelle XXV.
Der Wert der Extraleistungen.

Landesteile	Zahl der Güter	Prozentsatz der Güter					
		bis 10 Fr.	10 bis 20 Fr.	20 bis 50 Fr.	50 bis 80 Fr.	80 bis 100 Fr.	100 bis 200 Fr.
Walachei .	254	41,5	14,3	25,2	8,6	3,2	7,2
Oltenien . .	120	39,2	14,2	20,8	14,2	5,8	5,8
Moldau . .	13	92,3	7,7	—	—	—	—
Dobrogea .	6	83,3	16,7	—	—	—	—
Rumänien .	393	43,0	14,2	22,7	9,9	3,8	6,4

Die Lage der Bauern war unter solchen Umständen eine derartig schlechte, daß im Jahre 1888 ein Bauernaufstand ausbrach. Die Folge davon war ein neues Kolonisationsgesetz von 1889 sowie eine Umänderung des Gesetzes betreffs der landwirtschaftlichen Verträge, die im Jahre 1893 erfolgte. Dieses Gesetz, das von dem rumänischen Staatsmann P. P. Carp bearbeitet wurde, enthielt die folgenden Bestimmungen:

Nr. 1. Um die Mißbräuche seitens des Pächters zu beseitigen, wurde bestimmt, daß in den landwirtschaftlichen Verträgen alle Verpflichtungen der Bauern klar festgesetzt werden müssen, damit die Bauern ganz genau wissen, was sie zu leisten haben. Nach dem Gesetz von 1882 konnte der Pachtzins für Ackerland und Weideland entweder in Geld und Arbeit oder durch den Zehnten (Dijma) bezahlt werden, ohne daß die Art der Zahlung für die einzelnen Parzellen im voraus bestimmt wurde, was zu vielfachen Mißbräuchen seitens der Verpächter Anlaß gab. Das Gesetz von 1893 verpflichtet den Großgrundbesitzer, in den Vertrag aufzunehmen, für welches Pachtland der Bauer in Geld oder in Arbeit und durch den Zehnten zu bezahlen hat.

Nr. 2. Für die Weideverhältnisse schreibt das Gesetz von 1893 vor, daß der Großpächter genau in dem Vertrage feststellt, wieviel Weideland den Bauern pro Kopf Vieh zu-

kommt, da es früher sehr oft vorkam, daß die Ausdehnung der Weiden sehr klein im Verhältnis zu der Zahl des Viehes war und dementsprechend die Ernährung desselben sehr mangelhaft erfolgte.

Nr. 3. In dem Gesetze von 1893 wurde die Maximalgrenze des zu verpachteten Bodens auf 10 ha festgesetzt, die eine Familie gut zu bewirtschaften imstande war. Diese Maßnahme war notwendig, um die Bauern zu verhindern, zuviel Land in Afterpacht zu nehmen, so daß sie es nicht genügend kultivieren konnten.

Nr. 4. Nach dem Art. 34 wurden die beiden Teile verpflichtet, zehn Tage nach der Ernte die Teilung der Produkte vorzunehmen. Im Falle der Verspätung hat die Kommunalbehörde nach einem Aufruf die Teilung selbst vorzunehmen. Wenn der Dorfvorsteher nicht dieser Verpflichtung nachkam, konnte er mit Geldstrafe oder sogar mit Gefängnis bestraft werden. Weil aber die Bauern nur nach der Vollziehung aller ihrer Verpflichtungen ihren Anteil haben konnten, kamen die Mißbräuche der Pächter noch weiter vor.

Nr. 5. Alle jene Extraleistungen, die wir oben erwähnt haben, fallen nach dem Gesetz von 1893 weg, jedoch sind nach Bibicescu — auch später jene Verträge, die die Extraleistungen mit in sich schließen, eine Ausnahme geblieben.[1])

Obgleich jenes Gesetz manche gute Maßnahme einführte, hat es in sehr geringem Maße zu der Verbesserung der Lage der Bauern beigetragen, aus dem einfachen Grunde, weil es in seinen Hauptpunkten nicht verwirklicht wurde. Die ganze Dorfverwaltung steht bei uns in zu großer Abhängigkeit von den Pächtern, so daß es nicht vorkommen konnte, daß eine Maßnahme getroffen wurde, die gegen das Interesse dieser Klasse war. Es kam vor, daß die Pächter im Einverständnis mit dem Dorfschulzen

1) J. G. Bibicescu. a. a. O. S. 74—78.

die Verträge fälschten, um die Bauern zu allen möglichen Arbeiten zwingen zu können. Die Teilung der Ernte erfolgte niemals rechtzeitig, denn die Intervention der Dorfverwaltung fand nicht statt. Die Extraleistungen, die einen so furchtbaren Druck auf die Bauern ausübten, bestanden weiter. Mit einem Worte, die Ausbeutung dauerte fort.

In den letzten Dezennien haben sich auch große Pachttrusts gebildet, die ausgedehnte Güter in Pacht nahmen. Schon im Jahre 1885 kam es in der Walachei zu einem solchen Trust, der die Bauern durch die Erschwerung der Teilbauverträge zur Auswanderung trieb, obwohl die Gegend ohnehin nur spärlich bevölkert war. Ein Fall ist bekannt geworden, der so recht die Ausbeutungstendenz dieser jüdischen Trusts zeigt. Dem Agenten eines Trusts, der ein Gut für 40,000 Fr. pachten wollte, das bisher für 20,000 Fr. verpachtet war, antwortete der Großgrundbesitzer, er wäre dazu bereit, wenn der Trust sich verpflichtete, die bestehenden Vereinbarungen noch weiter in Kraft zu erhalten. Darauf hat sich der Trust einfach zurückgezogen.[1])

Diese schlechten Zustände konnten aber nicht ewig dauern. Im Frühjahr 1907 brach ein sehr blutiger Bauernaufstand aus, der nur durch die Intervention der ganzen Armee unterdrückt werden konnte. Die Folge davon war eine ganze Reihe von Gesetzen betreffs der Agrarverhältnisse, die wir eingehend in dem nächsten Abschnitt über die rumänische Agrarpolitik vom Jahre 1907 zu behandeln haben. Zunächst aber eine kurze Darstellung des bäuerlichen Lebens im allgemeinen.

VIII. Kapitel.

Die Lebensverhältnisse der Bauern.

In Rumänien ist die Agrarfrage schon sehr lange an der Tagesordnung. Die zahlreichen Versuche, die zur Be-

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 82.

seitigung der Mißstände gemacht worden sind, haben sehr wenig Erfolg gehabt. Der Hauptfehler besteht darin, daß man das ganze Problem zu einseitig aufgefaßt hat. Man glaubte, daß durch eine innere Kolonisation schon alles in Ordnung gebracht werden könne, ohne von einer realen Tatsache auszugehen. In erster Linie mußte man das psychologische Dasein des rumänischen Bauern berücksichtigen. „Wenn unsere Versuche, die von einer aufrichtigen Liebe für den Bauern ausgingen, nicht mit Erfolg beendet wurden — sagte Virgil Arion, eine vornehme politische Persönlichkeit —, ist die Ursache keine andere, als daß wir geglaubt haben — ebenso wie die Bauern auch meinen —, daß ihre ganze Lage durch die Gewährung eines Stück Landes, wie durch Zauberschlag, geändert werden könnte. In unserer Eile, etwas gutes zu schaffen, haben wir den Menschen vergessen. Wir haben nicht versucht, kennen zu lernen, wie er denkt und was er glaubt, wie er den Grund und Boden bearbeitet, was er dafür bekommt, wie und wo er seine Zeit verwendet, und wie er das erworbene Geld ausgibt. Wir haben nicht versucht, zu verfolgen, wie er lebt und stirbt, besonders haben wir vergessen, ihm näher zu treten, ihn zu verstehen, sein Vertrauen zu gewinnen, wenn wir ihn lenken wollen.“ [1])

Diese Worte, die in der rumänischen Kammersession 1906/07, also vor dem Bauernaufstand ausgesprochen wurde, enthalten die wirkliche und absolut richtige Wahrheit. Wie schade, daß solche richtige Gedanken nur selten Ausdruck finden und dann von so wenigen verstanden werden. Denn etwas ist sicher wahr: Unsere Staatsmänner kennen den rumänischen Bauern gar nicht oder nur sehr oberflächlich. Zwischen Stadt und Land besteht in Rumänien eine tiefe Kluft. Man fährt auf dem Lande mit Automobilgeschwindigkeit, ohne sich dafür zu interessieren, was

---

1) Dr. N. O. Popovici-Lupa. Die landwirtschaftliche Lage des rumänischen Bauern. Bukarest 1907. S. 12 (rum.).

die Bauern in ihren eigenen Häusern tun und treiben, was sie leiden und was sie wünschen. Angesichts der schlechten Agrarverhältnisse, die wir in den vorhergehenden Kapiteln näher kennen gelernt haben, ist es gar kein Wunder, wenn die Bauern schlecht wohnen, schlecht sich ernähren, schlecht gekleidet sind, in schlechten hygienischen Verhältnissen sich befinden, ganz ungebildet sind und allerlei Aberglauben und verkehrte Gedanken in ihren Köpfen haben. Wer hat sich die Beseitigung dieser Mißstände angelegen sein lassen und wenn derartige Versuche vorliegen, in welchem Maße hat man in dieser Richtung gearbeitet? Zu unserem tiefen Bedauern müssen wir gestehen, daß wir uns begnügt haben, vielerlei formelle Neuerungen vom Auslande bei uns einzuführen, die in den meisten Fällen nur schädliche Folgen mit sich gebracht haben, und daß wir gerade die wirklich schönen Beispiele zu wenig beachtet haben.

Was die Wohnungsverhältnisse anbelangt, so möchten wir darüber ganz kurz das Folgende sagen. Die Häuser der Bauern sind im allgemeinen als sehr schlecht zu bezeichnen. Sie bestehen aus 2—3 Räumen, aber bloß einer wird bewohnt, während die anderen für den Empfang der Gäste dienen. Die Zimmer sind klein und sehr schlecht beleuchtet. Die Fenster sind ebenfalls sehr klein und dermaßen fest genagelt, daß man sie im Winter nicht öffnen kann. Überhaupt lüften die Bauern ihre Zimmer gar nicht. Zum Glück schließen die Türen nicht ganz fest, so daß frische Luft durch Löcher hereinkommt. Der Fußboden ist in den meisten Fällen einfacher Erdboden, und die Reinlichkeit läßt viel zu wünschen übrig, infolgedessen ist die Infektion sehr leicht möglich, besonders wenn man bedenkt, daß es nicht selten vorkommt, besonders im Winter, daß auch die jungen Schweine, Geflügel usw. in der Wohnstube mit der Bauernfamilie zusammenwohnt. Das Dach des Hauses besteht im besten Fall aus Schindeln, öfter aber aus Rohrschilf, Maisstengeln und Stroh. Das Mobiliar der

Wohnung ist sehr ärmlich. Fast nirgends findet sich eine Uhr, was sehr charakteristisch ist. Die rumänischen Bauern haben einen sehr geringen Begriff von der Zeit; sie rechnen die Zeit und richten ihre Arbeiten nach der Sonne ein. In Gebirgsgegenden, wo die ländliche Bevölkerung sich in einem besseren Zustand befindet, sind auch die Wohnungsverhältnisse bedeutend besser.

Alle Sanitätsmaßnahmen, die getroffen werden, sind sehr schwer durchführbar, und bloß durch Androhung von Strafen können die Bauern dazu gebracht werden, ihre Höfe rein und sauber zu halten.

Was die Ernährungsweise anbelangt, so können wir sagen, daß die Bauern sich sehr schlecht ernähren. Sie sind die reinen Vegetarier. Fleisch essen sie sehr selten und nur an Feiertagen. Das ist hauptsächlich auf ihre Armut zurückzuführen. Dazu kommt, daß die kirchliche Fastenzeit 18—20 Wochen im Jahre dauert und außerdem jeder Mittwoch und Freitag, oft auch jeder Montag Fasttag ist. Ihre tägliche Nahrung besteht aus Polenta — m a m a l i g a — (Maismehl), Bohnen, Kohl, Kartoffeln, Zwiebeln, Knoblauch, selten aus Milch, Eiern, noch seltener aus Fleisch. Infolge der schlechten Ernährung tritt Schwäche des Organismus sowie frühzeitige Alterserscheinungen ein. Die Frauen auf dem Lande altern schon mit 30 Jahren, die Männer mit 50 Jahren. Die mangelhafte Ernährung macht den Organismus der Bauern sehr wenig widerstandsfähig allen Krankheiten gegenüber und vermindert die Arbeitskraft. Es ist absolut falsch, daß die rumänischen Bauern faul sind oder schlechte Arbeitsleistung aufweisen. Heute arbeiten sie doppelt soviel wie vor 50 Jahren. Wenn die Bauern als landwirtschaftliche Arbeiter auf den Gütern der Großgrundbesitzer oder Pächter arbeiten, bekommen sie dort auch ihr Essen, das aber im allgemeinen sehr jämmerlich ist. „Es besteht aus einem elenden Brei, der aus schlechtem Mais zubereitet ist, den der Pächter nicht verkaufen konnte, außerdem aus ver-

faultem Käse und Fischen. Dabei rechnet der Pächter für das Essen, das er dem Bauer den Tag über gibt, nicht weniger als 10—15 cent. vom Tagelohn ab.“ [1])

Man hat festgestellt, daß unser Bauer nicht mehr als 4—5 Monate pro Jahr arbeitet. Vom 15. Oktober bis zum 15. März arbeitet er gar nicht; auch im Sommer ist die Arbeit nicht unterbrochen. Nur in der Erntezeit ist die Arbeit sehr anstrengend und dauert 15—16 Stunden. [2])

Infolge des Mangels an einer Winterbeschäftigung tun die Bauern nichts anderes, als in den Schankhäusern zu sitzen und geistige Getränke aller Art zu trinken, die sehr schädliche Wirkung auf ihre Gesundheit haben. Nach der Statistik werden jährlich 3 Ltr. reinen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung getrunken.

Bei der geringen Widerstandsfähigkeit leiden die armen Bauern sehr an den verschiedensten Krankheiten. In erster Linie ist eine schreckliche Krankheit zu erwähnen und zwar „Pelagra“ (eine Hautkrankheit), die durch den Genuß von verdorbenem Mais entsteht. Infolge der großen Not sehen sich die Bauern gezwungen, den Mais vorzeitig zu ernten und mahlen zu lassen, so daß er sehr rasch verdirbt. Die Zahl der Bauern, die an dieser Krankheit leiden, nimmt immer mehr zu. Im Jahre 1888 wurden 10,626 „Pelagrosen“ gezählt, heute ist ihre Zahl auf 100,000 gestiegen. Die Regierung hat mancherlei Maßnahmen dagegen getroffen; sie hat Spitäler für die kranken Bauern in verschiedenen Gegenden des Landes errichtet, sowie die Abernte vor dem vollständigen Trockenwerden des Maises verboten. Es scheint aber, daß diese gesetzlichen Bestimmungen nicht genügen, denn wie gesagt, gewinnt diese furchtbare Krankheit eine immer größere Ausbreitung. Neben „Pelagra“ haben die Bauern unter einer anderen noch schlimmeren Krankheit zu leiden, d. i. die Syphilis.

---

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 94.
2) Dr. N. O. Popovici-Lupa. a. a. O. S. 18.

In der letzten Zeit haben wir bei militärischen Übungen Gelegenheit gehabt, uns persönlich zu überzeugen, wie stark die Syphilis unter unseren Bauern verbreitet ist. Bei der Ankunft unseres Regiments in einem Dorfe kam jedesmal eine Menge von leidenden Bauern zu dem Militärarzt, um Arzneien für diese Krankheit zu verlangen. Selbstverständlich konnte der Arzt nichts anderes tun, als dem Bauer den guten Rat zu geben, zu den Krankenhäusern in den Städten zu gehen, wo sie eine gute Verpflegung bekommen könnten. Leider haben unsere Bauern infolge ihrer Unwissenheit gar kein Vertrauen zu den Ärzten. Sie bleiben bei ihrem gewohnten Mittel in ihren Dörfern, infolgedessen verbreitet sich die Krankheit immer mehr. Allerdings scheint es uns, daß die rumänische Regierung der Bekämpfung dieser furchtbaren Krankheit nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt hat, so daß der Mißstand von Tag zu Tag einen immer bedrohlicheren Charakter annimmt.

Bei den absolut ungenügenden hygienischen Zuständen, in welchen unsere Bauern sich befinden, ist die Kindersterblichkeit auf dem Lande ganz gewaltig. „Von allen im Verlaufe eines Jahres auf dem platten Lande gestorbenen Personen entfielen 30% auf die Kinder unter einem Jahre, 28% auf Kinder im Alter von 1—4 Jahren und 42% auf Personen von über 10 Jahren.“ [1]) Die Degeneration des Bauernstandes infolge der schlechten Verhältnisse, die wir konstatiert haben, läßt sich durch die Statistik der militärischen Aushebungen ermessen, indem die Zahl der jungen Leute, die als dienstuntauglich zurückgestellt werden, immer mehr zunimmt.

Was die Bekleidung anbetrifft, so ist sie ebenso ungenügend und dürftig wie die Wohnungen. „Den größten Teil seiner zum Leben nötigen gewerblichen Produkte verschafft sich der rumänische Bauer gewöhnlich selbst im eigenen Hausbetrieb oder zum mindesten innerhalb der

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 94.

Dorfgrenze.“ [1]) Das geschieht allerdings noch vielfach in den Gebirgsdörfern, die noch weit von den Städten gelegen sind; auf dem platten Lande aber und besonders, wenn die Bauern einer Stadt sehr nahe sind, besorgen sie und speziell die Frauen fast alle notwendigen Artikel auf den Märkten der Städte. Manche Zweige der Hausindustrie sind noch ziemlich verbreitet, jedoch kann man einen gewissen Verfall konstatieren, der im engen Zusammenhang mit der Verarmung der Bauern steht.

Über das geistige Leben der rumänischen Bauern möchten wir noch ein paar Worte hinzufügen. Wie wir schon am Anfange dieser Arbeit angedeutet haben, ist der Bildungsstand der Bauern noch weit zurück. Ungefähr 50% der Bauern können noch nicht lesen und schreiben. Diese unerfreuliche Tatsache ist einerseits dadurch zu erklären, daß die Bauern noch nicht eingesehen haben, wie groß die Segnungen der Kultur sind. Besonders im Sommer trennt sich der Bauer sehr schwer von seinem 8—10jährigen Jungen, da die Kinder überhaupt in großem Umfange zur Bewirtschaftung des Grund und Bodens herangezogen werden. Im Winter hat der arme Bauer nicht das Geld für die notwendigen Bücher. Lieber bezahlt er die kleine Strafe dafür, daß er seine Kinder nicht in die Schule geschickt hat und behält sie, die noch etwas Dienste in dem Hause leisten können, bei sich. Anderseits ist auch der Staat an dieser Rückständigkeit der bäuerlichen Kultur schuldig, da er nicht genügend Schulen in den Dorfgemeinden gebaut hat und über eine genügende Zahl von Dorfschullehrern verfügt. Auf jedem Kongresse der Dorfschullehrer wird dieser Mangel betont, der zur Folge hat, daß nicht alle schulpflichtigen Kinder in der Schule Platz finden, wie wir schon angedeutet haben (siehe Kapitel II).

Die Errichtung von ländlichen Schulen, die Versorgung derselben mit allem notwendigen Schulmaterial sowie die

1) Dr. Nikolaus Moga. Über die ländliche Hausindustrie in Rumänien. Halle 1909. S. 9.

Vergrößerung der Zahl der Dorfschullehrer sind absolut notwendige Forderungen neben der Verschärfung der Strafe für diejenigen Bauern, die ihre Kinder nicht in die Schule gehen lassen. Die letzten Kredite, die zu diesem Zwecke genehmigt wurden, lassen uns hoffen, daß eine Verbesserung dieser Übelstände allmählich eintreten wird.

Obgleich der Bildungsgrad der Bauern so niedrig ist, beweisen sie ein stark ausgeprägtes Klassenbewußtsein, das sehr deutlich bei dem letzten Aufstand im Jahre 1907 hervorgetreten ist. Wenn nach der Unterdrückung des Aufstandes Untersuchungen angestellt und die Bauern gefragt wurden, wer schuldig wäre, konnte man gar keine andere Antwort bekommen, als diese: „Wir alle sind schuldig". Es wurden Fälle angeführt, daß die Bauern sich nur darum an dem Aufstand beteiligt haben, weil auch die anderen benachbarten Bauern dasselbe getan haben. Wir kennen persönlich einen Fall, daß die Bauern, obgleich sie ganz zufrieden mit ihrem Großgrundbesitzer waren, vollkommen ruhig zu seinem Hause gekommen sind, um die Erlaubnis zu verlangen, auch an dem Aufstand teilzunehmen, weil auch „ihre Brüder" es getan haben. Bei der Frage des Großgrundbesitzers, was sie tun wollten, haben die Bauern geantwortet, daß sie etwas zerstören möchten. Mit der Einwilligung des Gutsbesitzers haben sie ein paar Pflüge kaputt gemacht, dann einige Spiegel in dem Hause des Gutseigentümers zerschlagen, und nachher haben sie sich ruhig zurückgezogen, ganz zufrieden, daß sie auch „Revolution" gemacht haben. Dieser Fall ist auch sehr charakteristisch für die tiefe Unwissenheit, in der die Bauern sich befanden, an der sie aber gar keine Schuld tragen, sondern diejenigen, die nicht genug dafür gesorgt haben, die Kultur in den breitesten Massen der Bevölkerung zu verbreiten.

Außer diesem Klassenbewußtsein hat der Bauer absolut keine Vorstellung davon, daß er einer staatlichen sozialen Gemeinschaft als Glied angehört, mit der er in

gegenseitiger sozialer Verpflichtung leben soll. Unter „Vaterland“ versteht er sein Gut und sein Dorf; weiter weiß er, daß es in Bukarest eine Regierung und einen König mit seinen Richtern und Ministern gibt, die alle Befehle für die Steuern und anderen Lasten geben und denen man absolut gehorchen muß. Sonst interessiert er sich wenig für diese Dinge, seine einzige Sorge ist die tägliche Arbeit sowie die Vereinbarungen mit seinem Pächter oder Großgrundbesitzer. Seine jämmerliche Lage erklärt er sich dadurch, daß er nicht genügend Grund und Boden hat, deswegen beschränkten sich bei der Agrar-Enquete, die 1907 angestellt worden ist, sowie bei den Aufständen die Wünsche der Bauern darauf: „Wir wollen Grund und Boden“.

Es wäre ganz falsch, wenn man aus dem oben Ausgeführten die Folgerung ziehen wollte, daß die rumänischen Bauern absolut kulturunfähig wären. Alle, die ihnen näher getreten sind, haben die Überzeugung erhalten, daß sie sehr intelligent und mit einem gewissen praktischen Sinne begabt sind. Sie haben eine wirklich merkwürdige Fähigkeit, die Leute zu verstehen, mit denen sie zu tun haben. Die lange Ausbeutung, die sie von den verschiedenen Seiten erduldet haben — unsere ganze Geschichte ist voll mit solchen Beispielen — hat ihnen das Vertrauen zu dem Bojaren genommen. Sie sagen niemals, was sie denken und was sie glauben, bevor sie nicht fest überzeugt sind, daß man ihnen ein gewisses Interesse entgegenbringt. Von dem Moment an, wo dieses Vertrauen gewonnen ist, erzählt der arme Bauer mit einer rührenden Aufrichtigkeit, alles war er leidet und wünscht, und wir können aus eigener Erfahrung sagen, daß er manchmal sehr richtige Urteile über unsere herrschende Klasse zum Ausdruck bringt. Wir sind fest überzeugt, daß wir einen ganz begabten Bauernstand haben, der zu allen Fortschritten fähig wäre, wenn man mit einem größeren Interesse für die Hebung seiner Lage arbeiten würde. Es kommt unseren Staatsmän-

nern diese schöne Pflicht zu, einmal dem ganzen Dasein der Bauern näher zu treten, um sie zu verstehen und ihnen zu einer besseren materiellen Lage und zu einer höheren Kulturstufe zu verhelfen.

Nachdem wir in diesem Abschnitt die allgemeine Lage der Bauern geschildert haben, wenden wir uns den Versuchen zu, die zur Hebung des Bauernstandes gemacht worden sind. Betrachten wir zunächst die staatliche Agrarpolitik bei der Befreiung der Bauern, die durch das Gesetz von 1864 erfolgte, bis zu unseren Tagen.

III. Abschnitt.

Die staatliche Agrarpolitik.

IX. Kapitel.

Die innere Kolonisation. Das Ablösungsgesetz von 1864.

Nachdem die zwei damals getrennten rumänischen Provinzen — Walachei und Moldau — sich 1859 vereinigt hatten, war die allererste Aufgabe der damaligen Staatsmänner, eine Verbesserung der Lage des Bauernstandes herbeizuführen. Auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die um diese Zeit in Rumänien herrschten, können wir hier nicht eingehen. Wir möchten nur darauf hinweisen, daß die Bauern teils frei waren, teils aber noch in einem gewissen Hörigkeitszustand sich befanden. Die Grundeigentümer saugten die auf ihren Gütern ansässigen Bauern furchtbar aus, durch sehr schwere Bedingungen für die Stück Länder, die sie ihnen in Afterpacht gaben. Eine gründliche Reform war absolut notwendig. Die politischen Parteien waren aber keineswegs darüber einig. Die schärfsten Gegensätze sind entstanden. Die Gesetzentwürfe, die

der Kammer vorgelegt wurden, wurden abgelehnt. Man konnte absolut nichts erreichen ohne ein energisches Eingreifen. Es war ein hervorragender Staatsmann — M. Kogalniceanu — der mit Hilfe des damaligen Fürsten Alexander Cuza einen Staatsstreich zustande brachte, um die Bauern zu befreien und zu Eigentümern auf ihrer Scholle zu machen. Man erließ ohne Zustimmung der Kammer das Ablösungsgesetz vom 14. August 1864. Dieses Gesetz stellt die Agrarverfassung des rumänischen Staates dar und entspricht der preußischen Gesetzgebung Stein-Hardenbergs vom Jahre 1811 oder der russischen des Zaren Alexander vom Jahre 1861.

Die Hauptgrundsätze sind folgende: Vollständige Freiheit der Bauern in ihrer Arbeit, Aufhebung des Mitbesitzes zwischen Herren — Bojar — und Bauern, ferner eine innere Kolonisation der Bauern auf den privaten sowie staatlichen Gütern. Die Bauern sollten auf den privaten Gütern als vollständiges Eigentum 1/3 des Herrenlandes bekommen; den Herren blieb der Rest. Für den abgetretenen Grund und Boden wurden die Gutseigentümer aus der Staatskasse durch auf den Inhaber lautende und übertragbare Obligationen, die mit 10% verzinslich waren, entschädigt. Die Liquidierung der Schuld sollte jährlich durch öffentliche Auslädung der Obligationen stattfinden. Andererseits sollten auch die Bauern eine Entschädigung binnen 15 Jahren für das erhaltene Land bezahlen. Sie wurden in 3 Klassen verteilt, je nach dem Viehbestand. Die Ausdehnung wurde folgendermaßen festgesetzt:[1])

I. In der Walachei:

a) Der Bauer mit 4 Ochsen bekam 5 ha 51 ar
b) „ „ „ 2 „ „ 3 „ 72 „
c) Der nichtspannfähige Bauer „ 2 „ 30 „

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. Die Agrarpolitik. Bukarest 1914, S. 77.

II. In der Moldau:

a) Der Bauer mit 4 Ochsen bekam 7 ha 87 ar
b) „ „ „ 2 „ „ 5 „ 73 „
c) Der nichtspannfähige Bauer „ 3 „ 47 „

In der Moldau wurde die Ausdehnung etwas größer festgesetzt, teils weil die Bevölkerung dünner war, teils weil auch früher die moldauischen Bauern etwas mehr Grund und Boden in Afterpacht nahmen. Denjenigen Bauern, die bei der Befreiung nicht soviel Land hatten, sollte das fehlende bis zur angegebenen Bodenfläche ergänzt werden.

Nach diesem Gesetz vom 14. August 1864 wurden 467,840 Bauern auf 1,766,258 ha angesiedelt. Davon bekamen:[1])

151,725 571,976 ha auf den Staatsdomänen
316,115 1,194,281 ha auf den Privatgütern,

also $1/3$ wurde auf den staatlichen und $2/3$ auf den privaten Gütern kolonisiert. Von den 467,840 angesiedelten Bauern gehörten zu

1. der ersten Kategorie . . 71,912, d. h. 15,37%
2. der zweiten „ . . 202,075, d. h. 43,19%
3. der dritten „ . . 134,132, d. h. 28,67%
4. mit Haus- und Gartenland 59,721, d. h. 12,77%

zusammen 467,840 100,00%

Nach der Ausdehnung der Grundfläche stellt sich die Verteilung folgendermaßen dar:

71,912 Bauern von der ersten Kategorie haben bekommen 413,201,86 ha
202,075 Bauern von der zweiten Kategorie haben bekommen 882,737,29 ha
134,132 Bauern von der dritten Kategorie haben bekommen 384,708,20 ha

1) Th. C. Aslan. Die Agrarpolitik Rumäniens. Bukarest. 1909, S. 156 (rum.).

59,721 Bauern mit Haus- und Gartenland haben bekommen 85,610,90 ha

467,840 Bauern haben im ganzen bekommen 1,766,258,25 ha.

In die Gesetzesbestimmungen wurden aber nicht alle vorhandenen Bauern einbezogen, sondern nur diejenigen, die vor dem Erlaß des Gesetzes in einem Arbeitsverhältnis mit den Gutsbesitzern sich befanden. Die Bojaren, die schon früher die Bestimmungen des Gesetzes kannten, haben die Arbeitsverhältnisse mit einem Teil der Bauern rechtzeitig abgebrochen, damit sie nicht an den Vergünstigungen des Gesetzes teilhaben konnten. Das zeigt aber deutlich, welche feindliche Stimmung unsere Grundbesitzer dem Bauern gegenüber zeigten und hebt nochmals das große Verdienst von Kogalniceanu hervor, der doch in solchen Zuständen das Gesetz noch zustande gebracht hat.

Außerhalt des Gesetzes blieben auch die Neuvermählten des Jahres, die aber gemäß Art. 5 und 6 auf Staatsgütern angesiedelt werden sollten. Diese haben im Jahre 1878 — also 14 Jahre später — Land bekommen und zwar in Parzellen von 1—6 ha. Insgesamt gehörten dieser Kategorie 48,342 Bauern an, die 238,328 ha bekommen haben. Also die Gesamtzahl der Bauern, die nach dem Gesetz von 1864 sowie nach dem Gesetz von 1878 angesiedelt wurden, betrug 516,812 auf eine Bodenfläche von 1,994,587 ha, was eine durchschnittliche Fläche von 3,87 ha pro Kolonist ergibt.

Es wurde bestimmt, daß 30 Jahre lang nach der Veröffentlichung des Gesetzes der Grund und Boden, den die Bauern durch dieses Gesetz erworben haben, unveräußerlich und unverpfändbar bleibt. Nur der Gemeinde kann dies Eigentum anheimfallen, wenn der Bauer ohne Erben stirbt. Die Frohnarbeit, die Reparturtage, der Zehnte werden abgeschafft; dafür wird dem

Eigentümer eine Geldentschädigung gewährt. Dieses sind die Hauptbestimmungen des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1864, das wie gesagt, die Agrarverfassung des rumänischen Staates darstellt.

Wenn wir uns nun der kritischen Betrachtung dieses Gesetzes zuwenden, so müssen wir in erster Linie gestehen, daß das Hauptverdienst des Gesetzgebers darin besteht, daß er den notwendigen Mut und eine außerordentliche Fähigkeit gehabt hat, allen wütenden Angriffen der Reaktionäre bzw. der Grundbesitzer einen kräftigen Widerstand zu leisten, um einmal einen endgültigen Bruch mit der Vergangenheit herbeizuführen. Man hat endlich einen Anfang gemacht, man hat zu beweisen bestrebt, daß auch die Bauern — die Stütze und die Kraft der Nation — auf ein besseres Leben berechtigten Anspruch haben. Daß das Gesetz nicht die erwarteten Erfolge gehabt hat, läßt sich aus verschiedenen Gründen erklären.

Der größte Fehler dieses Auflösungsgesetzes ist unserer Meinung nach, daß man die bäuerlichen Parzellen nicht fest abgegrenzt hat. Ihre Grundstücke befinden sich in der Gemengelage und oft durchkreuzt von dem Gutsbesitzerland, oft ganz weit von dem Wohnhause entfernt, so daß der Bauer den Weg durch das Eigentum des Großgrundbesitzers zu nehmen hatte. Es fehlte an einem technisch gebildeten Personal, das die Feststellung der Besitzgrenzen vorzunehmen imstande gewesen wäre. „Die verhängnisvolle Folge hiervon kann man täglich vor Gericht beobachten, wo sich die meisten Bauernprozesse, oft Mordprozesse, allein um Grenzstreitigkeiten drehen.“ [1])

Ein anderer Hauptfehler des Gesetzes von 1864 war, daß keine Auslese unter den Bauern stattgefunden hat. Die Bestrebungen, den Bauern ein Stück Land zu geben, waren zu begrüßen; eine so schwierige Aufgabe, wie die

---

1) Dr. I. Ghitzescu. Die Agrarfrage und Genossenschaftsbewegung in Rumänien. Göttingen. S. 23.

Agrarfrage sie bietet, konnte man aber in keinem Falle bloß durch die Gewährung von Grund und Boden lösen. Der Gesetzgeber hat den großen Fehler gemacht, nicht genügend zu berücksichtigen, ob der Bauer das notwendige Betriebskapital besaß, und ob er imstande war, eine gute Kultur zu treiben. Was nutzte ihm eigentlich sein Eigentum, wenn er nicht in befriedigender Weise den Grund und Boden bewirtschaftete? Inwieweit war seine Lage verbessert, wenn er zu seinem Eigentum auch nicht mehr als früher verdienen konnte? Abgesehen von der wirtschaftlichen Bildung, die damals wie heute noch nicht vorhanden war, hatten die Bauern am meisten unter dem Mangel an einer soliden Kreditanstalt gelitten, die ihnen die allernotwendigsten Mittel zur Verfügung stellen konnte. Die jährliche Ablösungssumme, die die Bauern für ihre Besitzungen zu bezahlen hatten, waren für die damaligen Verhältnisse viel zu hoch. Die Steuern waren noch sehr drückend — 32% des ganzen Bauerneinkommens —. Demzufolge sah sich der Staat gezwungen, auf die Entschädigungssumme schon im Jahre 1874 zu verzichten, und die ganze Schuld zu übernehmen.[1])

Wie wir oben gesehen haben, wurden die Parzellen der Bauern auf 1—7 ha bemessen, in der Annahme, daß eine Bauernfamilie sich darauf ernähren könnte. Das war unseres Erachtens auch ein Fehler. Damals wie heute waren die Betriebsverhältnisse sehr primitiv, so daß der Grund und Boden nicht das ergab, was er ergeben konnte. Die Folge davon war, daß die Bauern, wenn sie nicht ihr Land an andere Bauern, öfters an Wucherer verpachteten, wieder auf den Großgrundbesitzer angewiesen waren. Wo ist die unabhängige Bauernschaft? Es ist ganz merkwürdig, wie kurzsichtig das ganze Problem aufgefaßt worden ist. Wie Dr. Jonescu sehr richtig hervorgehoben hat, hätte der Staat, der damals über $^1/_5$ des ganzen Territoriums

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. Die Agrarpolitik. Buk. 1914. S. 79.

einen wirklich starken Bauernstand schaffen können, wenn er den Bauern mindestens 10 ha als Eigentum gegeben hätte.[1]) Wir können nichts anderes konstatieren, als daß der Versuch, durch das Gesetz von 1864 einen unabhängigen Bauernstand zu schaffen, als gescheitert anzusehen ist.

Ein letzter, aber nicht unbedeutender Fehler des Ablösungsgesetzes von 1864 ist endlich der, daß man die Zerstückelung des bäuerlichen Besitzes nicht verändert hat. Durch die freie Teilbarkeit, die in dem damals neu eingeführten Code Napoleon festgesetzt wurde, ist die Schaffung eines starken bäuerlichen Besitzes noch weiter erschwert. Wie wir schon angedeutet haben, waren die Parzellen ziemlich klein; durch dieses Vererbungssystem wurde die Verkleinerung noch weiter geführt. Wenn unser Gesetzgeber die getroffenen Maßnahmen im Auslande näher betrachtet hätte — ich erinnere an das Anerbenrecht in Deutschland — hätte er eine bestimmte Grenze feststellen können und dadurch hätte das ganze Gesetz sicher ein anderes Resultat gehabt. Wenigstens die Grundlage eines kleinen Besitzes wäre vorhanden gewesen, die Aufgabe der nächsten Gesetzgeber bedeutend erleichtert, und dadurch wäre die Gestaltung der Agrarverfassung Rumäniens eine ganz andere geworden.

Genau genommen ist das Gesetz von 1864 bloß als ein lobenswerter Versuch anzusehen. Die allgemeinen politischen und finanziellen Verhältnisse erlaubten damals nicht, der Agrarfrage eine wirklich gründliche Lösung zu geben. Es blieb eine schwierige Aufgabe für die folgenden Staatsmänner neue Reformen herbeizuführen. Wie wir sofort sehen werden, sind aber auch die folgenden Gesetze keineswegs als ein Fortschritt zu bezeichnen. Man kann in der ganzen rumänischen Gesetzgebung beobachten, mit welchen halben Maßnahmen man eine so wichtige Frage zu lösen

1) Dr. D. B. Jonescu. Die Agrarverfassung Rumäniens. Leipzig 1909. S. 44.

glaubte, was zur Folge gehabt hat, daß wir uns heute noch in einer ebenso schwierigen Lage befinden, wie vor 50 Jahren.

X. Kapitel.

Die anderen Kolonisationsgesetze.

Den besten Beweis, daß das Ablösungsgesetz vom Jahre 1864 nicht den erwarteten Erfolg, nämlich die Schaffung eines kräftigen Bauernstandes mit sich gebracht hat, bilden die zahlreichen Gesetze, die als Ergänzung dieser Hauptkolonisation dienen mußten. In der Folgezeit konnte die Ansiedelung der Bauern nicht mehr auf den privaten Gütern erfolgen; eine Expropriation des Großgrundbesitzes war nicht mehr möglich, denn in dem Art. 19 der rumänischen Verfassung wurde das Eigentum für unverletzlich erklärt, ausgenommen, wenn es sich um die Zwecke der Kommunikationsmittel, öffentlichen Gesundheitspflege und Landesverteidigung handelt.

Durch die Sekularisation der Klostergüter wurde der Staat Eigentümer auf einer ausgedehnten Fläche, so daß die weitere Kolonisation nur auf den Staatsgütern stattgefunden hat.

Hier können wir nicht auf alle Versuche, die zur Ansiedelung der Bauern gemacht worden sind, eingehen. Das würde uns zu weit führen. Wir begnügen uns damit, nur die wichtigsten Gesetze zu erwähnen, die ein bestimmtes Resultat mit sich gebracht haben.

In dem Gesetz vom 4. August 1876 wurde der Versuch gemacht, von den Stadtgütern kleine Parzellen von 2—5 ha denjenigen Bauern zu gewähren, die aus verschiedenen Ursachen infolge des Ablösungsgesetzes nicht angesiedelt worden waren. Wegen der Ungeschicklichkeit der Verwaltung bei der Feststellung der Bauern, die eine Parzelle beanspruchen konnten, wegen der hohen Ansprüche betreffs der Zahlung, die der Staat machte, sowie wegen

der politischen Ereignisse — im Jahre 1877 hat Rumänien seinen Unabhängigkeitskrieg geführt — hat dieses Gesetz keinen Erfolg gehabt.[1])

Ein weiterer Versuch in derselben Richtung wurde durch das Gesetz vom 8. April 1881 gemacht. Man bestimmte, daß die Staatsgüter an die Bauern in Parzellen von 4, 6 und 8 ha verteilt werden sollten für einen Preis, der aus dem durchschnittlichen Pachtzins der letzten drei Jahre, multipliziert mit 15 bestehen sollte. Bei der Ansiedlung hatten die Bauern $^1/_5$ in bar zu bezahlen, die übrige Summe sollte mit 6% verzinst und im Laufe von 24 Jahren amortisiert werden. Das Gesetz genehmigte außerdem den Verkauf der Staatsgüter im ganzen an die Großgrundbesitzer, denen vorteilhafte Zahlungsbedingungen gestellt wurden. Damit verfolgte der Staat in erster Linie einen fiskalischen Zweck, ohne die wirklichen wirtschaftlichen Interessen genug zu beachten. Man machte den großen Fehler, die Staatsgüter wegen einer zeitweiligen finanziellen Krisis zu veräußern, ohne dabei die Gründung eines starken Bauernstandes ins Auge zu fassen. Der Verkauf der ganzen Güter an die Großgrundbesitzer, die schon über genügenden Grund und Boden verfügten, ist scharf zu verwerfen, denn auf diese Weise hat der Staat eine Fläche aus der Hand gegeben, die sowohl als Einnahmequelle als auch für eine künftige Kolonisierung, infolge der starken Zunahme der Bevölkerung, sehr notwendig sein konnte. Durch dieses Gesetz wurden auf Parzellen bis zu 10 ha 4,970 Bauern mit 23,069 ha angesiedelt; 1717 Bauern wurden auf Parzellen über 10 ha mit 8,228 ha kolonisiert. Ein anderer Fehler dieses Kolonisationsgesetzes bestand darin, daß man in dem Art. 23 festsetzte, daß nur dann ein Staatsgut verkauft werden dürfte, wenn die Zahl der Bauern für das ganze Gut in entsprechendem Maße vorhanden war. Ferner sollten sich die Bauern verpflich-

1) Th. C. Aslan. a. a. O. S. 175.

ten, solidarisch für die Bezahlung des Kaufpreises zu haften. Die Bauern wollten sich darauf nicht einlassen, infolgedessen sind die Erfolge, wie die oben angegebenen Zahlen schon veranschaulichen, ganz gering.[1])

Ein anderes Kolonisationsgesetz wurde am 24. März 1884 erlassen, welches in erster Linie der Vermehrung des kleinen Grundbesitzes bis zu 5 ha dienen sollte. Die Käufer hatten am Anfang nur $^1/_{10}$ des Wertes zu entrichten, die übrige Summe mußte mit 6% verzinst und binnen 24 Jahren amortisiert werden. Wenn alle Bauern, die 5 ha Grund und Boden verlangten, vollständig befriedigt waren, so konnten nach demselben Gesetz auch Ansiedlungen auf Parzellen von 25, 50, sogar 100 ha erfolgen. Auch dieses Gesetz hat kein Resultat gebracht, denn die Bauern haben nichts bekommen. Noch ein weiteres. Durch ein anderes Gesetz von 1886 wurde festgesetzt, daß, wenn die Zahl der Bauern nicht groß genug war, um ein ganzes Gut zu kaufen, das Gut in Losen von 50, 100, 200—400 ha verkauft werden konnte. Selbstverständlich konnten von diesem Gesetz nur die wohlhabenden Grundbesitzer Vorteile haben, die dadurch ihre Güter schön arondiert haben, während die Bauern in Not und Elend weiterleben mußten.

Diese kurzsichtige Kolonisationspolitik, die angeblich zu der Verstärkung des rumänischen Bauernstandes beitragen sollte, ist nicht scharf genug zu verwerfen. Die fiskalischen Zwecke traten so dringend in den Vordergrund, daß die Regierungen sich die größte Mühe gaben, die Staatsdomänen zu veräußern, um mit den eventuellen Einnahmen die chronischen Defizits des Budgets zu decken.

Wenn eine solche durchaus verwerfliche Agrarpolitik durchgeführt worden ist, ist es kein Wunder, wenn die Bauern sich selbst ihre Rechte verschaffen wollten, und zwar durch den Aufstand von 1888. Es mußten solche Ereignisse kommen, damit unsere damaligen Staatsmänner

1) Th. C. Aslan. a. a. O. S. 179.

die Dringlichkeit der Agrarpolitik erkannten. Was von 1864—1888 in der Richtung einer Bauernkolonisierung getan worden ist, beschränkt sich auf die Veräußerung einer großen Zahl der Staatsdomänen, von denen aber nur wenige in die Hände der Bauern gekommen sind.

Nach großen politischen Umwälzungen — die politischen Parteien setzten damals ihre Interessen vor die allgemeinen Interessen des Landes — wurde am 6. April 1889 ein neues Kolonisationsgesetz erlassen. Dieses Gesetz brachte vor allem die segensreiche Bestimmung, daß die Staatsdomänen nur in kleinen und nur an die Bauern verkauft werden durften. Der Verkauf der ganzen Güter wurde nicht mehr gestattet. Weiter setzte dieses Gesetz noch eine andere Maßregel fest, und zwar, daß neben den kleinen Parzellen zu 5 ha, die zur Vermehrung des kleinen Grundbesitzes beitragen sollten, auch Parzellen zu 10 bis 25 ha gewährt werden durften, zur Errichtung eines Mittelbesitzes. Weil von den anderen Kolisationsgesetzen auch sehr viele Spekulanten und Personen, die gar keine Begabung für die Landwirtschaft hatten, profitiert haben, wurde in diesem Gesetz von 1889 festgesetzt, daß die Parzellen einzig an rumänische Landwirte verkauft werden dürften, die binnen 3 Jahren auf den gewährten Losen sich ansiedeln mußten. Ferner wurde den landwirtschaftlichen Kreditanstalten gestattet, diesen kolonisierten Bauern Kredite bis zum Betrage von 600 Fr. zu gewähren, zum Ankauf des Viehes und der anderen Mittel für die Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Für die Parzellen bis zu 5 ha wurde keine Anzahlung verlangt, wohl aber für diejenigen von 10—20 ha und zwar $^1/_{10}$; der Rest sollte mit einem Zinsfuß von 5% und mit einer Amortisationsquote von 2% getilgt werden. Die Parzellen von 5 ha wurden als unveräußerlich binnen 30 Jahren erklärt, diejenigen von 10—25 ha konnten erst veräußert werden nach der Zahlung der ganzen Schuld an den Staat.

Infolge dieses Gesetzes wurden Parzellen zu 5 ha an

105,165 Bauern mit einer Fläche von 526,233 ha gegeben. Mit Losen zu 10 ha wurden 1,163 Bauern auf einer Fläche von 11,690 ha kolonisiert; mit Losen zu 25 ha wurden 386 Bauern auf einer Fläche von 8,670 ha angesiedelt. Also das Gesamtresultat dieses Gesetzes von 1889 besteht in der Ansiedelung von 106,714 Bauern auf einer Fläche von 546,593 ha.

Von 1864—1889, also binnen 25 Jahren wurden im ganzen 629,583 auf einer Gesamtfläche von 2,572,579 ha angesiedelt, davon entfallen 1,378,197 ha auf die Staatsdomänen.[1]) In derselben Periode hat der Staat noch 164,942 ha an verschiedene Großgrundbesitzer verkauft, so daß er in diesen 25 Jahren nicht weniger als 1,543,139 ha verkauft hat, ohne daß man behaupten könnte, daß dadurch ein kräftiger Bauernstand geschaffen worden ist.[2])

Obgleich in relativ kurzer Zeit über 2½ Mill. ha in die Hände der Bauern gelangt sind, war die allgemeine wirtschaftliche Lage der Bauern, wie wir schon in den vorhergehenden Kapiteln gezeigt haben, eine sehr dürftige. Man hat keine Auslese unter den Bauern bei der Gewährung des Grund und Bodens vorgenommen, man hat nicht genug darauf geachtet, ob der kolonisierte Bauer imstande war, gut zu wirtschaften, ob er genügende Mittel hatte. Ferner ist einer der Hauptfehler dieser ganzen Kolonisationspolitik, daß man nicht eine bestimmte Grenze für die Teilbarkeit der Güter festgesetzt hat, denn durch das gleiche Erbrecht ist bei der starken Zunahme der Bevölkerung die Zerstückelung sehr weit gegangen, so daß heutzutage die Bauern nicht mehr von ihrem Zwergbesitz sich ernähren können. Die Folge davon war die Verpachtung der bäuerlichen Parzellen an die Dorfspekulanten, besonders an die Schankwirte und Getreidehändler zu Spottpreisen, wie eine Enquete zutage gebracht hat;[3]) darauf

1) Th. C. Aslan. a. a. O. S. 184.
2) N. Filipescu. Über die Bauernfrage. Buc. 1891, S. 27.
3) D. Protopopescu. Der Wucher auf dem Lande. Bukarest. 1904.

gehen wir bei der Behandlung des Wuchers am Lande im nächsten Abschnitt ein. Statt dessen nahmen die Bauern ein Stück Land von dem Großpächter in Afterpacht, was, wie wir schon gesehen haben, zu einer exhorbitanten Ausbeutung Anlaß gegeben hat.

Die Versuche, die gemacht worden sind, von $^2/_3$ der Annuitäten, die die Bauern für den erworbenen Grund und Boden bezahlten, einen Fonds zu bilden für den Ankauf der Großgüter, um sie später an die Bauern zu verkaufen, sind gescheitert. Die Zerstückelung des Bauernlandes ist weiter gegangen, die Lage der Bauern immer schlimmer geworden, bis im Jahre 1907 ein furchtbarer Bauernaufstand ausbrach, der zu einer ganzen Reihe von Agrargesetzen Anlaß gab, die wir in dem folgenden Kapitel zu betrachten haben.

XI. Kapitel.

Die Agrargesetzgebung vom Jahre 1907.

Die zahlreichen Mißstände, die eine eingehende Agrarenquete aufgedeckt hat, gab der damaligen liberalen Regierung Anlaß, nach verschiedenen Richtungen hin die Gewalt des Staates auszudehnen, um Maßnahmen zur Hebung des Bauernstandes zu treffen. Unter den Gesetzen, die nach dem Bauernaufstand von 1907 erlassen wurden, ist ohne Zweifel dasjenige betreffs der landwirtschaftlichen Verträge durch die verhältnismäßig erfreulichen Resultate, die es gebracht hat, das wichtigste. Mit diesem beginnen wir unsere Behandlungen über die Agrargesetzgebung vom Jahre 1907.

1. Das Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge.

Bei der Untersuchung der Arbeitsverhältnisse haben wir gesehen, wie oft sich die Gesetzgeber mit den landwirtschaftlichen Verträgen beschäftigt haben. Die Resultate dieser Gesetze waren aber durchaus unbefriedigend, denn

sie haben wenig zur Hilfe der Bauern beigetragen. Während die Bauern mit den schärfsten Mitteln zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gezwungen wurden, bestanden für die Großgrundbesitzer oder Pächter überhaupt keine Strafbestimmungen für den Fall, daß sie die Bauern mit zu strengen Arbeitsbedingungen bedrückten. Also gerade die armen Bauern, die am meisten einer Hilfe bedurften, mußten eine aufrichtige staatliche Protektion entbehren. Das neue Gesetz vom 23. Dezember 1907 bedeutete einen Bruch mit der Vergangenheit, denn diesmal wurde den Bauern ein besserer Schutz gegen die ausbeutenden Großgrundbesitzer und Pächter gewährt.

Nach dem Gesetz von 1893 konnte der Bauer die Pacht der Parzelle, die er von dem Großgrundbesitzer nahm, in Geld, durch Zehntabgaben oder durch Arbeitsleistungen bezahlen. Weil diese Bestimmung zu großen Mißbräuchen seitens des Verpächters Anlaß gab, wurde in dem Art. 2 des Gesetzes von 1907 bestimmt, daß die Pachtzahlung für Acker und Wiesenland ausschließlich in Geld oder ausschließlich durch Zehnt von der Ernte zu erfolgen hat. Für ein und dasselbe Land ist die Vereinbarung der Pacht in Geld und in Zehntenleistung nicht gestattet. Dabei kann aber derselbe Bauer von dem betreffenden Gut mehrere Parzellen pachten und Pacht teilweise in Geld, teilweise durch Zehntenabgabe bezahlen; es muß aber in dem Vertrage ganz genau festgestellt sein, welche Parzelle er in Geld und welche er durch Zehntenleistung zu bezahlen hat.[1])

Eine sehr wichtige Maßnahme enthält der Art. 3, indem er den Landzehnt verbietet, d. h. daß die Bauern für das gepachtete Land sich verpflichten, noch ein Stück Land ohne Entgeld für den Großgrundbesitzer zu bebauen.

Weil aber nicht alle Bauern imstande sind, die Pachtzinsen in Geld zu bezahlen, wurde in demselben Art. 3 bestimmt, daß die Landpachtungen durch verschiedene land-

1) Das Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Vereinbarungen Bukarest. 1912, S. 4.

wirtschaftliche Arbeiten beglichen werden können. In diesem Falle ist es erforderlich, daß neben den landwirtschaftlichen Verträgen noch besondere Arbeitsverträge abgeschlossen werden, dessen Lohnsätze nicht unter die Minimalgrenze, die eine Bezirkskommission festzustellen hat, heruntergehen dürfen. Dafür hat das Gesetz von 1907 eine Neuerung von großer Bedeutung eingeführt, durch die Errichtung der Arbeitsbücher. Gemäß dem Art. 39 hat jeder Bauer der sich verpflichtet, auf dem Gute eines Besitzers oder Pächters zu arbeiten, sich ein Arbeitsbuch für landwirtschaftliche Arbeiten anzuschaffen, wie sie vom Ackerbauministerium vorgeschrieben sind. Jedes Arbeitsbuch enthält den Namen, Alter, Personalbeschreibungen und Wohnort des Bauern, Zahl und Alter seiner Familienmitglieder, sowie Angaben über eigenen Land- und Viehbesitz. Auf einer Seite sind verzeichnet: die vom Vorjahre verbliebenen und nicht ausgeführten Arbeiten, die Flächen, welche vom Besitzer oder vom Pächter gegen Geld oder gegen Zehnt gepachtet sind, die übernommenen Arbeiten, bei denen anzugeben ist, wieviel Zeit zu deren Fertigstellung annähernd erforderlich ist, der Ort, wo sie auszuführen sind, und die Löhne, welche der Bauer zu bekommen hat. Auf der anderen Seite werden die geleisteten Arbeiten und die erhaltenen Zahlungen eingetragen. Die Unterlassung der Eintragung wird mit einer Geldstrafe belegt. Der Preis dieses Arbeitsbuches, das 1 Jahr gültig ist, beträgt 20 Cent.[1])

Auf diese Weise sind Mißbräuche seitens der Großgrundbesitzer oder Pächter, durch Zwang von dem Bauer mehr zu verlangen und Spottpreise dafür zu bezahlen, beseitigt.

Sehr wichtige Bestimmungen enthalten die Art. 4—8 betreffs der Zehnterhebungen. Sehr oft schoben die Pächter die Zehntleistung länger hinaus und gestatteten die Abfuhr des bäuerlichen Ernteanteils nicht eher, als bis die Bauern ihre Schulden jeder Art bezahlt hatten. Auf einem Gute im

1) Das Gesetz . . . S. 15—17.

Distrikt Dolj lag noch im März 1907, zurzeit des Bauernaufstandes der den Bauern gehörige Mais vom Vorjahre auf den Feldern.[1]) Nach dem Gesetz von 1907 wurde festgesetzt, daß spätestens 15 Tage nach Beendigung die Ernte, die Zehnterhebung — abgesehen von Fällen der force majeure — zu erfolgen hat. In keinem Falle darf die Ernte der Bauern länger als 15 Tage bei Ölsaaten, 20 Tage bei Mais und 30 Tage bei anderen Kulturen auf dem Felde bleiben. Im Verspätungsfalle wird ohne Rücksicht darauf, ob den Besitzer oder den Bauer die Schuld trifft, die Zehntteilung von amtswegen durch den Kreisverwalter in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäten vorgenommen. Es sind strenge Strafen für den Großgrundbesitzer und Pächter vorgesehen, wenn sie die Ernte der Bauern auf den Feldern zurückhalten. Ebenso werden die Bauern mit Gefängnis von 15 Tagen bis zu einem Jahr bedroht, wenn sie die Ernteerträge abholen, bevor sie ihren Pachtverpflichtungen nachgekommen sind. In Art. 8 wurde bestimmt, daß die Pachtgelder den Vorrang sogar von den fiskalischen Abgaben haben. Die anderen Nebenleistungen (rusefeturi), die früher die Bauern an die Grundbesitzer zu entrichten hatten, sind vollständig aufgehoben. Ebenso sind verboten nach Art. 52:

a) Alle Strafbestimmungen und die Übernahme solidarischer Haft für die Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen,

b) Ergänzungsabgaben oder außerordentliche Arbeitsleistungen, die nicht besonders im Gesetze vorgeschrieben sind.

Alle landwirtschaftlichen Verträge, die eine verbotene Bestimmung enthalten, sind von rechtswegen null und nichtig. Das Gleiche gilt von den landwirtschaftlichen Verträgen, die nur mündlich abgeschlossen sind.[2])

Durch Art. 48 wird die Errichtung eines Arbeits-

1) Dr. G. D. Creanga. II. Teil. a. a. O. S. 110.
2) Das Gesetz. S. 20—21.

nachweisbureaus für die landwirtschaftlichen Arbeiter festgesetzt. Weil viele Bauern gar keinen Besitz hatten oder nur Mitbesitzer waren, mußten sie ihren Lebensunterhalt als einfache landwirtschaftliche Arbeiter verdienen. Früher gingen — infolge des Mangels eines Arbeitsnachweisbureaus — die Bauern auf gutes Glück auf die Arbeitssuche. Die Folge davon war, daß in manchen Gegenden ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden war, während in anderen Teilen des Landes große Nachfrage nach Arbeitern vorlag, was die Pächter und Großgrundbesitzer zwang, ausländische Arbeiter aus Rußland, Galizien, Serbien und Bulgarien heranzuziehen, denen sie sehr geringe Löhne zahlten. Durch dieses Gesetz wurde bestimmt, daß die Dorfschulzen, am Anfange des Monats November, durch den Landwirtschaftsinspektor an die Bezirkskommissionen eine Liste derjenigen Arbeiter einsenden müssen, die außerhalb des Wohnortes Arbeiten übernehmen wollen. Diese Listen werden den Pächtern und Großgrundbesitzern, die solche Arbeiter suchen, zur Verfügung gestellt. Im Zusammenhang mit der Frage der inländischen landwirtschaftlichen Arbeiter wurde auch die Frage der ausländischen Arbeiter geregelt. Durch Art. 37 des Gesetzes wurde festgesetzt, daß die Verwendung von fremden Arbeitern nur mit Erlaubnis des Ministeriums des Innern nach dem Gutachten des obersten Landwirtschaftsrats gestattet ist, nach dem man konstatiert hat, daß in der betreffenden Gegend keine genügenden Arbeitskräfte vorhanden sind, oder daß die inländischen Arbeiter keine Arbeitsverhältnisse eingegangen sind. Diese Erlaubnis wird für jede einzelne Gemeinde besonders gewährt.

Ferner wurde in dem Art. 38 festgesetzt, daß die Großgrundbesitzer und die Pächter mit Geldstrafen von 2—500 Fr. belegt werden können, falls sie die landwirtschaftlichen Arbeiten durch private Vermittler, die keine gesetzliche Genehmigung haben, in Dienst nehmen.

Eine weitere Bestimmung enthält das Gesetz von 1907 betreffend die Beköstigung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Wie Dr. G. D. Creanga sehr deutlich bewiesen hat,[1]) wurden bis dahin die Bauern, die im Dienste der Pächter waren, sehr schlecht beköstigt, infolgedessen konnten sie nur eine relativ niedrige Arbeitsleistung entfalten. Nach Art. 45 wurde bestimmt, daß die Großgrundbesitzer, die ihre Arbeiter selbst beköstigen wollen, verpflichtet sind, die Menge an Nahrungsmitteln zu gewähren, welche von der obersten Sanitätsbehörde als Minimum bestimmt ist; in dem Kontrakt muß auch der Wert der Beköstigung eingetragen werden. Wenn die Bauern kein ausreichendes Essen bekommen, so sind sie berechtigt, beim Dorfschulzen Klage zu erheben, und wenn diese begründet ist, sind die Großlandwirte verpflichtet, die Beköstigung zu zahlen.[2]) Obgleich diese Maßnahme sehr gut ist, gestatten wir uns anzuzweifeln, daß sie in der Wirklichkeit Anwendung gefunden hat. Wir wissen ja sehr gut, wie im allgemeinen unsere Dorfverwaltung beschaffen ist — die Klagen darüber täglich zu lesen, — andererseits sind die Lebensansprüche der Bauern so gering, daß es ihnen gar nicht einfällt, den Dorfschulzen zu rufen, um zu konstatieren, ob das gegebene Essen dem Existenzminimum, das von der Sanitätsbehörde bestimmt ist, entspricht. Wie noch so viele andere guten Maßnahmen, die sich in unseren Gesetzen befinden, so ist auch diese „toter Buchstabe" geblieben.

Im Art. 47 des Gesetzes von 1907 wurde weiter bestimmt, daß die schulpflichtigen Kinder nur mit besonderer Genehmigung zur Arbeit herangezogen werden können, und dann müssen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeit festgesetzt werden.

Nicht ohne Bedeutung sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1907 betreffs der Landesvermessungen. Früher war die Verwendung der alten Maße sehr verbreitet, was zu großen Bertügereien seitens der Pächter Anlaß gab. Gewöhnlich wurde die Vermessung des Landes, das die

1) Dr. G. D. Creanga. II. Teil. a. a. o. S. 44—46.
2) Das Gesetz. S. 18.

Bauern von den Großbesitzern in Pacht nahmen, mit einem kleineren Maß vorgenommen, infolgedessen bekamen sie weniger als im Vertrag stand. Dagegen wurden die Flächen, die die Bauern ohne Entgeld für die Großgrundbesitzer zu bebauen hatten, mit einem größeren Maße vermessen, dementsprechend mußten die Bauern mehr arbeiten. Nach den Art. 54—57 des Gesetzes wurde festgesetzt, daß in Zukunft das Abmessen der Ländereien nur durch das offiziell eingeführte metrische Maß vollzogen werden dürfte.[1])

Das Gesetz von 1907 hat versucht, auch eine bessere Art in der Bewirtschaftung des Grund und Bodens einzuführen. Bei der Betrachtung der Betriebsverhältnisse in Rumänien haben wir besonders hervorgehoben, wie schlecht im allgemeinen die Bauern ihre Scholle kultivieren. Bei dem vollständigen Fehlen der Wechselwirtschaft sowie bei der mangelhaften Düngung des Landes wird der Boden rasch erschöpft, wie in manchen Gegenden sehr deutlich zu konstatieren ist. Die Art. 58—64 enthalten zahlreiche Bestimmungen in dieser Richtung. In erster Linie hat man große Bedeutung auf die Kultur der Futterpflanzen gelegt, indem man die Bauern verpflichtet hat, mindestens 10 ar Land pro Kopf des auf der Gemeindeviehweide gehaltenen Viehs, damit zu bestellen. Das notwendige Saatgut wurde von der Regierung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. In den ersten zehn Jahren nach dem 1. April 1908 wird allen mit Futterpflanzen kultivierten Flächen eine Prämie gewährt, die eine Ermäßigung von 50% der Grundsteuer entspricht.

Die Bauern werden weiter verpflichtet, eine bestimmte Fläche mit Gemüse zu bebauen, das für den Hausbedarf notwendig ist, andernfalls haben sie kein Recht, die Gemeindeviehweide zu benutzen. Diese Maßnahmen versucht die Bauern an den Gemüsebau zu gewöhnen, weil dies bis jetzt den Bulgaren und Serben, die im Sommer, zu diesem Zwecke nach Rumänien kommen, überlassen war. Ferner

1) Das Gesetz. S. 21—23.

sind in dem Gesetz Bestimmungen vorgesehen, durch welche die Bauern, um eine bessere Kultur des Grund und Bodens zu erzielen, verpflichtet werden, die Getreidearten derartig zu wechseln, wie es dem vom Besitzer oder Pächter angenommenen Wirtschaftsplan entspricht. Für die Flächen, die im Teilbau bearbeitet werden, können die Grundbesitzer von den Bauern die Verwendung besseren Saatguts sowie einer bestimmten Quantität für eine gegebene Fläche verlangen.[1]) Wie man sieht, hat der Gesetzgeber versucht, alle Maßnahmen zu treffen, um eine bessere Kultur einzuführen.

Wir haben schon in den vorhergehenden Kapiteln gesehen, wie einerseits die Pachtzinsen sehr rasch in die Höhe gegangen sind, was nur durch eine immer stärkere Ausbeutung der Bauern zu erklären ist, und wie andererseits die Bauern, infolge des drückenden Arbeitsverhältnisses eine sehr geringe Belohnung für ihre geleisteten Arbeiten bekamen. Gegen diese Mißstände hat der Gesetzgeber von 1907 Maßnahmen zu treffen versucht und zwar in der Feststellung eines Maximums der Pachtpreise und eines Minimums der Arbeitslöhne.

Die Minimalarbeitslöhne sind gemäß dem Art. 36 maßgebend nur für jene Kontrakte, die wenigstens 30 Tage vor Beginn der Feldarbeiten abgeschlossen werden. Für die fremden Arbeiter findet diese gesetzliche Bestimmung gar keine Anwendung. Zur Feststellung des Maximums der Pachtzinsen und des Minimums der Arbeitslöhne wurde — gemäß dem Art. 35 — in jedem Distrikte eine Kommission gebildet, die aus 5 Mitgliedern besteht und zwar: dem landwirtschaftlichen Inspektor des Distriktes, 2 Delegierten der Grundbesitzer, die aus den höchstbesteuerten Großgrundbesitzern gewählt werden müssen, und 2 Delegierten der Bauern. Diese Kommission versammelt sich in der Distriktshauptstadt unter dem Vorstande des landwirt-

1) Das Gesetz. S. 23—25.

schaftlichen Inspektors. Die Befugnisse dieser Kommission sind die folgenden:

a) Die Grenzen, innerhalb derer sich während der Feldarbeit die Löhne in den letzten 3 Jahren bewegt haben, zu ermitteln; auf dieser Basis werden die Minimallöhne festgestellt.

b) Das Quantum der verschiedenen landwirtschaftlichen Arbeiten, das an einem Tage, von einem Manne, einer Frau oder einer Minderjährigen geleistet werden kann.

c) Die Preise, über welche Landpachtungen gegen Geld nicht hinausgehen dürfen, sowie die Maximalgrenze des zu erhebenden Zehnten.

Die Maximalhöhe der Pachtzinsen soll als Grundlage die durchschnittlichen Erträge während der letzten 5 Jahre haben, ohne daß diese Schätzung um mehr als $^1/_3$ die Pachten, die in dieser Region für Land gleicher Qualität in großen Flächen bezahlt werden, übersteigen darf. Wenn z. B. der Gutspächter als Pacht 40 Fr. pro ha zahlt, so darf der Pächter von den Bauern eine Pacht von höchstens $40 + 13{,}30 = 53{,}30$ Fr. erheben.[1])

Die Maximalgrenze des zu erhebenden Zehnten muß immer im Verhältnis stehen zu dem auf der verpachteten Fläche verwendeten Kapital. Dazu ist eine Schätzung des Kapitals, das die Großgrundbesitzer und die Pächter ververwendet haben, erforderlich. Dieselben Maximalpachtzinsen sind auch für Viehweide festgesetzt, wie wir es sofort zeigen werden.

Außer diesen Bestimmungen über die bäuerlichen Arbeitsverhältnisse enthält dieses Gesetz sehr glückliche Maßnahmen betreffs der Weideverhältnisse der Bauern.

Wir haben schon erwähnt, wie infolge des Mangels an Viehweiden die Bauern genötigt waren, mit den Grundbesitzern oder den Pächtern sehr drückende Weideverhältnisse einzugehen, was zu einer schlechten Ernährung und Degeneration des Viehs geführt hat. Weil eine rationelle

1) Dr. G. D. Creanga. II. Teil. a. a. O. S. 135.

Landwirtschaft in erster Linie von der Qualität der Zuchttiere abhängt, so hat der Gesetzgeber von 1907 versucht, dieses wichtige Problem der Viehweide zu lösen. Angesichts der kleinen Parzellen, über die die Bauern verfügen, haben sie kein Land zur Viehweide übrig, deswegen ist man auf die Idee gekommen, Gemeindeviehweiden zu bilden, um die Bauern von zu großer Abhängigkeit von den Pächtern zu befreien.

Nach dem Art. 9 des Gesetzes wurde bestimmt, daß in jeder Dorfgemeinde eine oder mehrere Weideplätze zu beschaffen sind, damit jeder Weiler mit einer Bevölkerung von mindestens 25 Familien seinen eigenen Weideplatz hat. Mehrere Weideplätze sind aber nur dann zu beschaffen, wenn die Weiler, die zu einer Dorfgemeinde gehören, so weit vom Zentrum entfernt sind, daß die Bauern ihr Vieh nicht zur Hauptweide schicken können.

Die Weideplätze werden durch den Ankauf von geeigneten Flächen gebildet auf Grund freier Vereinbarungen zwischen der Dorfgemeinde und den Besitzern, die ein Gut in der Nähe haben. Sie dürfen nicht weiter als 3 km entfernt liegen, ausgenommen die Fälle, die von dem Obersten Landwirtschaftsrat genehmigt werden.

Nach dem Art. 11 wird bestimmt, daß die Ausdehnung der Gemeindeweide im Verhältnis zu der Anzahl des in dem Dorfe oder dem Weiler vorhandenen Großviehs stehen soll, wobei 4 Stück Großvieh für den ha Weideland anzunehmen sind. Die Ausdehnung darf jedoch $^1/_7$ bezw. $^1/_8$ der gesamten kultivierten Fläche der Güter, die zur Bildung der Gemeindeviehweide Land abgegeben haben, nicht übersteigen. Es wird jedes Jahr zweimal eine Viehzählung vorgenommen. Die Bauern dürfen nicht mehr als 6 Stück Großvieh (Fohlen und Milchkälber werden je 2 Stück als 1 Großvieh berechnet) auf die Gemeindeweiden schicken.

Die Weideplätze sollen möglichst nur auf den Gütern von über 300 ha Flächeninhalt gebildet werden, die bis $^1/_7$ ihres Besitzstandes abgegeben haben. Da aber nicht über-

all solche Güter vorhanden sind, hat der Gesetzgeber bestimmt, daß auch von Gütern mit über 150 ha Weideplätze an die Gemeinden abzugeben sind, von diesen aber nur bis zu $^1/_8$ des Besitzstandes. Durch Art. 18 wird weiter bestimmt, daß wenn mehrere Gutsbesitzer in der Nähe der Dorfgemeinde vorhanden sind, die die notwendigen Weideplätze anbieten, diejenige Offerte angenommen werden soll, welche den größten Vorteil bietet. Im Art. 16 wird festgesetzt, daß für die Preise der Weideplätze, der den zeitigen Wert der Güter mit einem Zuschlag von 10% maßgebend ist. Für besondere Fälle wird die Gemeinde berechtigt, mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern höhere Preise zu bezahlen, wenn die Lage oder die Beschaffenheit des betreffenden Landes ausnahmsweise wertvoll ist. Bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises haben die Gemeinden den Gutsbesitzern 10% Zinsen zu bezahlen. Die Zahlung der vereinbarten Preise erfolgt durch die Ruralkasse mittels Obligationen.

Die Weidepreise für die den Staatsgütern entnommenen Ländereien sind von dem obersten Landwirtschaftsrat festgestellt und werden von den Gemeinden in 40 Jahren amortisiert. Die Summen, welche die Gemeinden für Ländereien den Spitälern, Schulen, Kirchen, Wohltätigkeitsgesellschaften, Akademie usw. schuldig sind, werden von dem Staate in 5%iger unübertragbarer Rente bezahlt.

Der Untergrund, der für die Errichtung von den Gemeindeweideplätzen verkauften Grundstücke verbleibt Eigentum des verkaufenden Gutsbesitzers. Die Parzelle Viehweide, die einem Bauern zukommt, kann von diesem mit Futterpflanzen kultiviert werden, in keinem Falle aber mit anderen Kulturen.

Bezüglich der Zahlung des Weidegeldes bestimmt Art. 29, daß der Dorfschulze berechtigt ist, mit den Bauern Verträge abzuschließen, zu Preisen, die von der Regionalkommission festgesetzt werden sollen. Die Weidegelder, die die Bauern zu bezahlen haben, werden in die Steuer-

rollen eingetragen und von den Steuererhebern alljährlich am 1. Oktober einkassiert.

Wird der Preis eines ha Weidelands mit 5—600 Fr. angenommen und dabei berücksichtigt, daß dieser für die Weide von 4 Stück Großvieh genügt, so ergibt sich, daß der Preis für Weideland für ein Stück Großvieh sich auf 125—150 Fr. stellt, und mithin — bei einer Verzinsung von 6% — das jährliche Weidegeld 7,50— 9 Fr. für das Stück Großvieh beträgt, was allerdings als nicht zuviel anzusehen ist.[1])

Wie schon mehrfach erwähnt, was die Schaffung eines Kontrollorgans, das die Verwirklichung der Gesetzesbestimmungen überwachen sollte, eine schwierige Frage. Denn bei uns ist die Tatsache zu konstatieren, daß die guten Maßnahmen der Gesetze selten Erfolg gehabt haben, weil es ja an einer tüchtigen Verwaltung fehlte. Wie besonders der rumänische Staatsmann P. P. Carp mit vollem Recht in einer Kammersitzung vom März 1914 hervorhob, ist die schlechte Verwaltung in großem Maße schuld an den schlechten Zuständen, in welchen sich heute die Bauern befinden. Es ist ja allgemein erkannt, daß die Resultate eines Gesetzes von seiner Anwendung abhängen, denn was nutzen schöne Paragraphen, wenn sie tote Buchstaben bleiben? Der Gesetzgeber von 1907 hat deswegen versucht, ein vollständiges Kontrollamt ins Leben zu rufen. Für die Verwirklichung dieses Gesetzes betreffs der landwirtschaftlichen Verträge wurden 3 Behörden geschaffen: 1. die Regionalkommission, 2. die landwirtschaftlichen Inspektoren und 3. der oberste Landwirtschaftsrat.

Wie schon erwähnt, sind die Regionalkommissionen aus 5 Mitgliedern gebildet und arbeiten unter dem Vorsitz des landwirtschaftlichen Inspektors. Sie haben die Minimallöhne, die Maximalpachtgelder sowie das Quantum der Arbeit, die ein Mann, eine Frau oder ein Minderjähriger leisten kann, festzustellen.

1) Dr. G. D. Creanga. II. Teil. a. a. O. S. 119.

Die landwirtschaftlichen Inspektoren sind die Vorsitzenden der Regionalkommissionen und unterstehen in ihrer Tätigkeit dem obersten Landwirtschaftsrate. Man hat versucht, immer die tüchtigsten Persönlichkeiten mit entsprechenden Kenntnissen in der Landwirtschaft mit diesem Amte zu betrauen. Wir können aber noch nicht sagen, ob sich bis heute eine befriedigende Zahl von Männern gefunden hat, die eine so schwierige Aufgabe übernehmen können.

Der oberste Landwirtschaftsrat besteht aus 5 Mitgliedern, die auf 15 Jahre gewählt werden sollen. Seine Befugnisse sind die folgenden:

a) die landwirtschaftlichen Inspektoren aufzuklären, ihre Tätigkeit zu kontrollieren und gegebenenfalls vom Domänenministerium ihre Suspendierung oder vollständige Entlassung zu verlangen,

b) die verschiedenen Organe, die in der Anwendung des Gesetzes betraut sind, zu kontrollieren und über die genaue Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen.

Wie man sieht, liegt die ganze Verwirklichung des Gesetzes in den Händen des obersten Landwirtschaftsrats, und es kommt darauf an, daß in diese Behörde die richtigen Persönlichkeiten berufen werden, die wirklich durch ihre Kenntnisse sowie durch ihre Erfahrungen an der Beseitigung der bäuerlichen Übelstände mit arbeiten können.

2. Die Ruralkasse.

Das zweite wichtige Gesetz ist das, welches die Gründung einer Ruralkasse betrifft, die durch den Ankauf der Großgüter und Weiterverkauf derselben in Parzellen gegen günstige Zahlungsbedingungen an die Bauern zur Vermehrung des bäuerlichen Besitzes beitragen sollte.[1])

1) Eine solche Bank gibt es auch in Rußland. Siehe Dr. Wieth-Knudsen, Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. München und Leipzig 1913, S. 113 ff.

Das Kapital dieser Ruralkasse, die in Bukarest ihren Sitz hat, wurde auf 10 Mill. Fr. festgesetzt, das durch 20000 Aktien von je 500 Fr. aufgebracht werden sollte. Der Staat beteiligte sich mit 5 Mill. Fr., während die übrige Summe von 5 Mill. von privaten Kapitalien zu decken ist. Dieses Kapital kann allerdings durch Beschluß der Generalversammlung mit Genehmigung der Regierung erhöht werden. An allen Kapitalerhöhungen soll sich der Staat, mit einer entsprechenden Summe beteiligen und zwar mit der Hälfte. Die Aktien lauten auf den Namen und sollen ausschließlich in den Händen von rumänischen Kapitalisten sein.

Die Befugnisse der Rechte der Ruralkasse, an die ackerbautreibenden Bauern Kredite zum Landerwerb zu gewähren. sollen während 30 Jahren durch keine anderweitigen Konzessionen abgeändert oder eingeschränkt werden. Man legt auf diese Ruralkasse ein so großes Gewicht, daß anzunehmen ist, daß nach 30 Jahren diese Befugnisse verlängert werden.

Die Operationen, die die Ruralkasse gemäß dem Art. 4 des Gesetzes zu unternehmen hat, sind die folgenden:

1. Die Verhandlungen mit den Besitzern zu führen, die ihre Güter oder Teile derselben verkaufen wollen, diese Güter für Rechnung der Bauern zu kaufen, dabei die Preise und Verkaufsbedingungen festzusetzen.

2. Den Maximalpreis für die Güter oder Teile von Gütern festzusetzen, die die Bauern kaufen wollen, und für die die Verkaufsbedingungen direkt zwischen Besitzern und Bauern vereinbart wurden.

3. Güter oder Teile von Gütern mit einem Flächeninhalt von über 200 ha auf Auktionen oder im Wege freien Übereinkommens unter günstigen Bedingungen anzukaufen. Von öffentlichen Anstalten sowie von juristischen Personen können unter den gleichen Bedingungen und zu den nämlichen Zwecken auch Güter oder Teile von Gütern in einer Ausdehnung von unter 200 ha gekauft werden.

4. Alle die Parzellierung und die Bezahlung dieser Güter betreffenden Operationen zu leiten und zu kontrollieren.

5. Den Bauern Anleihen zu Zinsen von höchstens 5% im Jahre zu gewähren, deren Rückzahlung durch Hypotheken auf die von den Bauern unmittelbar von den Gutsbesitzern oder durch die Ruralkasse gekauften Grundstücke garantiert wird.

6. Den Dorfgemeinden Anleihe zu Zinsen von höchstens 5% im Jahre zu gewähren, deren Rückzahlung durch Hypotheken auf die durch die Gemeinden zur Errichtung der Gemeindeweide von den Gutsbesitzern oder der Ruralkasse gekauften Ländereien gesichert ist.

7. Ruralbons auszugeben, die als Zahlung für die von den Bauern angekauften Parzellen, für die von den Gemeinden erworbenen Weideplätze sowie für die von der Ruralkasse angekauften Güter zu dienen haben.

8. Den Landwirten Darlehen zu gewähren, sei es gegen Wechsel oder gegen Hinterlegung von Staatspapieren vom Staate garantierten Werten, von Pfandbriefen oder sonstigen vom Staate als Garantie angenommenen Effekten, jedoch mit Ausnahme der Ruralbons.

9. Alle vorbezeichneten Effekten zu kaufen und zu verkaufen.

10. Auf den durch Vermittelung der Ruralkasse oder unmittelbar von ihr gekauften Landparzellen die Verbesserung der Bodenkultur anzubahnen und zu überwachen.

Wie man aus diesen gesetzlichen Bestimmungen ersehen kann, ist die Tätigkeit der Ruralkasse sehr ausgedehnt, was allerdings zu heftigen Debatten in dem Parlamente Anlaß gab.

In den Art. 6—9 werden alle Bestimmungen festgesetzt, welche für die Verkäufe von Gütern an die Bauern gelten sollen. Die Güter sollen an die Bauern in Losen zu 5 ha verkauft werden, ausgenommen Weinberge sowie Güter in hügeligen und gebirgigen Gegenden, wo die Lose auf 3 ha beschränkt werden können. Ein Bauer kann bis zu 5 Losen kaufen, aber diejenigen, die nur 1 Los ver-

langen, werden bevorzugt. Also kann ein Bauer höchstens 25 ha erwerben.

Betreffs der Bezahlung des durch die Ruralkasse verkauften Bodens enthält der Art. 18 die folgenden Bestimmungen:

1. Die Bauern, die ein Los zu 5 ha kaufen wollen, müssen eine erste Rate von 15% des Kaufpreises bezahlen.

2. Die Bauern, die 2—3 Lose, d. h. 10—15 ha kaufen wollen, haben 25% der Preise, als erste Rate zu bezahlen.

3. Die Bauern, die 4—5 Lose, d. h. 20—25 ha kaufen wollen, haben 30% des Preises zu entrichten.

Diese relativ höheren Raten, die die Ruralkasse festgesetzt hat, sind dadurch zu erklären, daß man gemeint hat, daß die Bauern, die eine so große Summe auf einmal zu bezahlen imstande sind, recht sparsame und fleißige Leute sind, die also gute Landwirte werden können. Dabei ist im Gesetz vorgesehen, daß für den Käufer eines Loses eine Ermäßigung auf 10% des Kaufwertes als 1. Rate gewährt werden kann, wenn 15% zu belastend wäre.

Was die Bauern anbelangt, die beim Kauf des Grund und Bodens bevorzugt werden können, hat der Art. 22 die folgende Reihenfolge festgesetzt:

1. Diejenigen, welche weniger als 3 ha Land besitzen und auf dem Gute wohnen, das verkauft wird.

2. Diejenigen, die kein Land besitzen und auf dem Gute wohnen.

3. Die, welche weniger als 3 ha besitzen und nicht auf dem Gute, aber weniger als 5 km entfernt wohnen.

4. Die Bauern ohne Landbesitz, die außerhalb des Gutes in einer Entfernung von weniger als 5 km wohnen.

5. Die, welche auf dem Gute zwischen 2 und 5 ha Land besitzen und weniger als 5 km entfernt wohnen.

6. Die Bauern, die kein Land besitzen und ihren Wohnsitz in einer Entfernung von über 5 km haben.

7. Die Bauern, die ohne triftige Gründe ihr Land verkauft haben, das sie kraft des Gesetzes von 1864 oder

kraft anderer Gesetze durch Verkauf von Staatsgütern erhalten haben.

Wenn bei Verkauf eines Gutes nicht eine genügende Zahl von Bauern vorhanden ist, die Parzellen zu 5 ha verlangen, so ist die Ruralkasse berechtigt, den übrigen Teil in Parzellen zu 25 ha zu veräußern, aber nur an solche Personen, die über keinen anderen Besitz von über 25 ha verfügen. Bei diesem Verkauf sind die Abiturienten der höheren landwirtschaftlichen Schulen bevorzugt, da es vorauszusehen ist, daß diese eine rationellere Kultur zu treiben imstande sind. Weil aber für diese Parzellen der ganze Preis auf einmal gefordert wird, hat Dr. Creanga vollkommen Recht, zu bezweifeln, ob diese Maßregel eine Anwendung finden wird, da die Abiturienten der höheren landwirtschaftlichen Schulen noch junge Leute sind, die über kein Vermögen verfügen, um Grund und Boden unter solchen Bedingungen zu kaufen.[1])

Um die Zerstückelung der verkauften Parzellen durch freie Teilbarkeit zu verhindern — die Erfahrung hat gezeigt, wie schlechte Zustände daraus entstanden sind — hat man in dem Gesetze bestimmt, daß alle durch die Ruralkasse gekauften Parzellen von 5 ha unteilbar sind, sei es durch Verkauf, Schenkung, Vererbung mit oder ohne Testament, oder durch irgendeine andere Erwerbsart. Die Besitzungen über 5 ha können geteilt werden, aber die einzelnen Stücke dürfen nicht kleiner als 5 ha sein. Der Erbe, der den Besitz bekommt, übernimmt die ganze Schuld, die noch die betreffende Parzelle an die Ruralkasse hat und verpflichtet sich, den anderen Miterben gegenüber, das Erbteil binnen 3 Jahren mit einer Verzinsung von höchstens 6% im Jahre bar auszubezahlen. Die Ruralkasse kann den betreffenden Erben, um ihm eine Unterstützung zu gewähren, ein Ergänzungsdarlehn bewilligen, das aber nicht die Höhe des ursprünglichen Darlehns übersteigen darf.

1) Dr. G. D. Creanga. II. Teil. a. a. O. S. 165.

Für die Bezahlung der angekauften Güter kann die Ruralkasse Ruralbons zu höchstens 5% Zinsen ausgeben, die im Verlaufe von 50 Jahren durch halbjährige Ziehung amortisiert werden können. Die Emission von Ruralbons darf nicht den Wert der Hypotheken übersteigen, während die Emission von Ruralbons, die auf Grund der angekauften Güter stattfindet, 85% des Wertes derselben nicht übersteigen darf.

Neben allen diesen Aufgaben der Ruralkasse, die wir bis jetzt kennen gelernt haben, ist dieses Institut berufen, die Bauern zu einer besseren Bewirtschaftung des Grund und Bodens anzuleiten. Sie kann den Bauern zur Pflicht machen, Futterpflanzen, Gemüse, Zuckerrüben, Textilpflanzen zu kultivieren, um sie daran zu gewöhnen, auch andere Kulturarten anzubauen, die in dem bäuerlichen Betrieb sehr selten zu finden sind. Ferner soll die Ruralkasse die Bauern dazu anhalten, Vereine ins Leben zu rufen für den gemeinsamen Ankauf der landwirtschaftlichen Geräte, Zug- und Zuchttiere, Saatgüter usw. sowie für den gemeinsamen Verkauf der erzielten Produkte. Mit einem Worte, es kommt der Ruralkasse die Aufgabe zu, nicht nur die Bauern mit Grund und Boden auszustatten, sondern ihnen auch die notwendige wirtschaftliche Bildung zu gewähren, um sie fähig zu machen, den größtmöglichsten Nutzen aus ihrem Besitz herauszuholen.[1])

Von dem jährlichen Reingewinn sind 30% für die Bildung eines Reservefonds zu verwenden und 70% an die Aktionäre als Dividenden zu verteilen. Wenn nach einer Verteilung von 10% Dividende noch ein Überschuß bleibt, so werden von diesem 50% dem Reservefonds zugewiesen, und die übrigen 50% weiter an die Aktionäre verteilt. Die Dividenden, die dem Staate zukämen, bilden einen „Verbesserungsfonds", dessen Zweck sein soll, zur Verbesserung der Bewirtschaftung auf den Bauerngütern, die durch die Ruralkasse gebildet sind, zu dienen.

1) Th. C. Aslan. a. a. O. S. 239.

Die Ruralkasse wird von einem Direktor und Verwaltungsrat, der aus 10 Mitgliedern besteht, geleitet. Neben dem Direktor sind noch 2 Subdirektoren vorhanden, die von dem Verwaltungsrat ernannt und entlassen werden. Für die Angelegenheit, die die Operationen der Bank sowie die Emissionen von Ruralbons betreffen, wird ein Zensorenrat aus 3 Mitgliedern gebildet. Die Regierung hat bei der Ruralkasse einen Regierungskommissar, der auf Vorschlag des Landwirtschaftsministeriums durch Königliches Dekret ernannt wird. Er hat die ganze Tätigkeit der Ruralkasse zu überwachen und zu kontrollieren.

3. Das Gesetz gegen die Trusts der Pächter.

Wir haben schon erwähnt, daß es in Rumänien zu großen landwirtschaftlichen Pachttrusts gekommen ist, die zum größten Teil von den Juden in der Moldau ins Leben gerufen worden sind. Diese Trusts versuchten möglichst viele Güter, die nebeneinander sich befanden, zu pachten, um sie im gemeinsamen Betrieb zu bewirtschaften. Sie zahlten immer höhere Pachtpreise, die keineswegs durch die Intensivierung der Kultur oder durch die Erhöhung der Getreidepreise, sondern lediglich durch eine Ausbeutung der Bauern zu erklären sind. So waren z. B. in der Moldau 72,38% der Güter, die mehr als 5000 ha umfaßten, an Juden verpachtet. In 8 Distrikten befanden sich mehr als die Hälfte der verpachteten Güter in jüdischen Händen.

So waren an Juden verpachtet:

im Distrikt	Neamtu . . .	78,51 %
„ „	Botosani . . .	68,62 %
„ „	Jassy	66,67 %
„ „	Dorohoi . . .	66,51 %
„ „	Putna	63,29 %
„ „	Roman . . .	59,19 %.

Eine einzige jüdische Familie, die bei uns schon berühmt gewordenen Fischer, hatte im Jahre 1905 nicht

weniger als 159,399 ha bestellbares Land in Pacht; wenn noch die Waldungen dazu gerechnet werden, so ergibt sich die hübsche Fläche von 236,863 ha.[1]) Die Bauern, die das Unglück hatten, auf den von Trusts gepachteten Gütern zu wohnen, wurden furchtbar ausgebeutet. Sie mußten jedoch auf die schwersten Arbeitsbedingungen eingehen, sonst konnten sie nicht leben, da es auf mehrere Kilometer ringsum ihren Dörfern bloß die an die Pachttrusts verpachteten Ländereien gab.

Um solche Übelstände zu beseitigen, hat die liberale Regierung dieses schon lange vermißte Gesetz, wie Prof. Jorga im Parlament sehr richtig hervorhob,[1]) gegen die Pachttrusts erlassen.

In dem Art. 1 des betreffenden Gesetzes wurde bestimmt, daß niemand weder allein noch in Verbindung mit anderen Personen, direkter oder indirekter Weise, ein Gut oder Güter in Pacht nehmen kann, deren Fläche zusammen 4000 ha bestellbares Land übersteigt. Jeder Vertrag, der entgegen diesen Gesetzesbestimmungen abgeschlossen ist, wird in dem Art. 2 für null und nichtig erklärt, und jede solche ungesetzlichen Abmachungen werden kraft des Art. 3 mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft. Die schon vor diesem Gesetze abgeschlossenen Verträge sollten bis zum 23. April 1912 noch anerkannt werden. An diesem Datum müßten alle Verträge, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bestanden, unbedingt gelöst werden. Bei der Lösung der Verträge hatten die Pächter für die eingeführten Verbesserungen oder errichteten Neubauten eine entsprechende Entschädigung von dem Grundbesitzer zu bekommen.

Dieses Gesetz trat am 10. April 1908 in Kraft; die vollständige Anwendung begann aber, wie gesagt, erst vom 23. April 1912 an.

---

1) Dr. G. D. Creanga. Der landwirtschaftliche Besitz in Rumänien. Buk. 1905. S. 84 (rum.).

2) Dr. N. Jorga. In der Reformenära. Buk. 1909. S. 284 (rum.).

4. Das Gesetz betreffend die Verpachtung der Güter des Staates und der öffentlichen Anstalten an die Bauern.

Der Zweck dieses Gesetzes, das etwas später und zwar im Jahre 1909 erlassen worden ist, besteht darin, eine großartige Bewegung der Bauern und zwar die Pachtgenossenschaften zu unterstützen. In einem späteren Abschnitt, wo wir uns mit der Genossenschaftsbewegung beschäftigen, haben wir weiter über diese besondere Art von Genossenschaften zu sprechen, die von den Bauern gebildet sind, zu dem Zwecke, ganze Güter auf ihre eigene Rechnung in Pacht zu nehmen. Da die Pachtgenossenschaften in ihren ersten Jahren mit einer starken Konkurrenz der Pächter zu kämpfen hatten, ist man auf die Idee gekommen — und dieser Schritt ist nicht genug zu loben — den Staat sowie die anderen öffentlichen Institutionen (Kirchen, Schulen, Spitäler, Wohltätigkeitsanstalten usw.) zu zwingen, ihre Güter nur an die Pachtgenossenschaften zu verpachten. Es war absolut notwendig, daß die Bestrebungen der Bauern, ihre Lage durch solche Vereine zu verbessern, seitens des Staates durch eine Hilfsmaßnahme unterstützt wurden. Weil nach unseren Gesetzen die Verpachtungen der Ländereien, die dem Staate oder anderen öffentlichen Anstalten gehören, nur durch Licitationen stattfinden sollten, hatten die Pachtgenossenschaften einen außerordentlich schweren Stand, teils konnten sie nicht die übertriebenen Pachtzinsen bezahlen, die die anderen Pächter, speziell die Juden, boten, um das Gut zu bekommen, teils konnten sie nicht die erforderliche Rate, die bei dem Abschluß des Vertrages bezahlt werden mußte, entrichten. Deswegen hat das Gesetz von 1909 die Maßregel eingeführt, daß in Zukunft die Pachtungen der obengenannten Kategorien von Gütern bloß durch freie Vereinbarungen zwischen den Besitzern und den Pachtgenossenschaften erfolgen soll. Die Höhe des Pachtzinses soll festgesetzt werden nach der Lage und die Bodenbe-

schaffenheit des betreffenden Gutes und besonders nach Preisen, die die Regionalkommissionen und der oberste Landwirtschaftsrat fixiert haben. Die Güter werden an die Pachtgenossenschaften gegeben, nachdem das Domänenministerium sich bei der Zentralkasse der ländlichen Volksbanken, nach der Stärke und die Leistungsfähigkeit der betreffenden Pachtgenossenschaften erkundigt hat. In dieser Weise stehen die Pachtgenossenschaften nicht mehr unter dem Einfluß der Konkurrenz, anderseits laufen die öffentlichen Anstalten sowie der Staat gar keine Gefahr, denn die Verpachtungen der Güter werden bloß an diejenigen Pachtgenossenschaften gewährt, die wirklich leistungsfähig und imstande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die außerordentliche Entwicklung der Pachtgenossenschaften, die wir später kennen lernen werden, ist in hohem Maße auf dieses fördernde Gesetz zurückzuführen. Andererseits können wir sagen, daß die Pachtgenossenschaften sich in den meisten Fällen sehr gut bewährt und sich als lebens- und entwicklungsfähig erwiesen haben.

XII. Kapitel.

Die Resultate der letzten Agrargesetzgebung.

Wer die Mannigfaltigkeit und die Vielseitigkeit der Agrarfrage kennt, und die vorhergehende Darstellung hat vielleicht ein Bild davon gegeben, kann begreifen, daß durch die eben geschilderte Agrargesetzgebung nicht alle Mißstände haben beseitigt werden können. Allerdings betrifft jedes dieser Gesetze bloß nur eine Seite des Agrarproblems und nicht alle wichtigen Punkte haben eine Lösung bekommen. Die notwendige Zeit hat auch gefehlt, denn es ist unmöglich, daß in ein paar Jahren wie durch Zauberschlag alle schlechten Zustände beseitigt werden können.

Das Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge sollte in erster Linie die Zusammen-

stöße, die zwischen Kapital und Arbeit vorkamen, mildern und bessere Beziehungen anbahnen. Es sollten die Mißbräuche der Großgrundbesitzer und Pächter beseitigen, den Bauern ihre Rechte gewähren. Die Arbeitsverhältnisse sind bedeutend leichter geworden — man hat in manchen Gegenden Ermäßigungen bis zu 100% erreicht —, die falsche Bemessung der Ländereien ist nicht mehr zu finden, die Minimalarbeitslöhne haben sich sehr gut bewährt, denn jetzt arbeiten die Bauern mit größerer Freude, wenn sie eine entsprechende Belohnung bekommen. Der Maximalpachtpreis hat auch gute Dienste geleistet, ohne die normale Steigerung der Pachtungen zu verhindern. Denn dieses Maximum hat nur die Aufgabe, die Mißbräuche der Pächter zu beseitigen, nicht aber eine richtige Steigerung der Pachtgelder zu verhindern. Durch dieses Maximum der Pachtzinsen ist eine bedeutende Abnahme der Pachtsummen, die die Bauern zu bezahlen hatten, erreicht worden. In dem Distrikt Dolj ist eine Abnahme nach einem landwirtschaftlichen Inspektor bis zu 66% festzustellen.[1]) Die Regionalkommissionen haben sehr viel zu der Verwirklichung der Gesetzesbestimmungen beigetragen, nicht nur durch die Feststellung der Minimalarbeitslöhne und der Maximalpachtpreise, sondern auch durch ihre Tätigkeit für die Einführung der notwendigen Verbesserungen in der Art der Bewirtschaftung des Grund und Bodens.[2])

Was die Gesetzesbestimmung anbelangt, daß die landwirtschaftlichen Verträge nur schriftlich geschlossen werden dürfen, können wir leider konstatieren, daß sie nicht überall eine Anwendung gefunden hat. Die zahlreichsten Fälle, in denen Klagen erhoben worden sind, betreffen gerade die mündlichen Verträge, die im Geheimen zwischen den Grundbesitzern und den Bauern abgeschlossen worden sind.

---

1) Dr. Const. Georgescu. Die Resultate des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Vereinbarungen. Jahrg. 1910. S. 27 (rum.).

2) Dr. Const. Georgescu. Die Resultate der Agrarreformen. Buk. 1913. S. 15 (rum.).

Keine andere Gesetzesbestimmung haben die Bauern mit einer so großen Freude aufgenommen, als die betreffs der Errichtung der Gemeindeviehweide. Obgleich man ein Kompromiß zwischen den politischen Parteien erzielt hat, daß alle ihnen zugehörigen Gutsbesitzer gutwillig Weideplätze abgeben sollten, sind doch nicht alle ihrem Versprechen nachgekommen. Bis zum 1. Januar 1913 wurden an den obersten Landwirtschaftsrat 2209 Offerten eingereicht, was nur $^2/_5$ der Zahl der Grundbesitzer darstellt.

Einige Offerten wurden gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gemacht, weil die betreffenden Grundbesitzer fürchteten, daß der Staat sonst die notwendige Fläche expropriieren würde. Manche von ihnen haben später ihr Angebot zurückgezogen — deswegen sind heute bei den Gerichtshöfen zahlreiche Prozesse im Gange. — Andere Grundbesitzer haben diese Offerte gemacht, um den Bauern ihre angeblich freundliche Gesinnung zu zeigen. Aber diese haben sehr schlechten Grund und Boden angeboten, der den Bauern sehr wenig nutzen konnte. Andere Grundbesitzer endlich haben Viehweide mit dem besten Willen abgegeben, aber auch vielfach aus dem Grunde, um die auf ihren Gütern ruhende Schuldenlast zu erleichtern.

Am 1. Januar 1913 wurden endgültig gebildet und sind in das Gemeindeeigentum eingetreten 903 Gemeindeviehweiden mit einer Fläche von 118,531 ha und mit einem Werte von 75 Mill. Fr.[1])

Am 1. Oktober 1913 waren schon 1316 Gemeindeviehweiden gebildet und zwar 706 von privaten Personen angeboten, 358 von dem Staate und 252 von den verschiedenen öffentlichen Anstalten. Die ganze Ausdehnung betrug 182,518 ha mit einem Kaufwert von 114,457,000 Fr., also im Durchschnitt 628 Fr. pro ha.[2])

---

1) Dr. Const. Georgescu. Die Resultate der Agrarreformen. Buk. 1913. S. 8.

2) Zeitschrift: „Forcia de Informatii Comerciale". November 1913.

Die Pachtgelder, die die Bauern pro Stück Großvieh zu bezahlen hatten, schwanken zwischen 7—8 Fr., was allerdings nicht zuviel ist, wenn man bedenkt, daß früher bis 35 Fr. pro Stück Großvieh bezahlt wurden.[1]) Die Verwirklichung der Gesetzesbestimmungen, betreffend die Bebauung der Gemeindeviehweide mit Futterpflanzen findet keine ausgedehnte Anwendung, so daß die Weideplätze weiter natürliche Wiese bleiben, was sehr unvorteilhaft für die Ernährung des Viehes ist. Die Ursachen, daß diese gute Maßregel nicht verwirklicht werden konnte, ist, daß die Grundbesitzer in den meisten Fällen den schlechtesten Teil ihrer Güter abgegeben haben, wo eine Bebauung fast unmöglich ist, und daß das Saatgut, das von dem Domänenministerium verteilt ist, nicht genügend gewesen ist.

Am 1. Januar 1913 wurden auf den Gemeindeviehweiden 3988 ha mit Futterpflanzen bestellt, während auf den übrigen privaten Gütern, die über bedeutend größere Flächen verfügen, nur 3622 ha mit Futterpflanzen bestellt wurden.[2])

Neben diesen Resultaten hat das Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Verträge gute moralische Wirkungen gehabt. Die Bauern haben großes Vertrauen zu ihren eigenen Kräften bekommen, zumal wenn sie in den Regionalkommissionen die gleiche Stellung einnehmen wie die Grundbesitzer. Sie lassen sich nicht mehr ausbeuten und haben das Bewußtsein ihrer unverletzlichen Rechte gewonnen. Bisher betrachteten die Bauern alle Staatsbeamten als ihre größten Feinde; nach dem freundlichen Benehmen der landwirtschaftlichen Inspektoren aber, die in den meisten Fällen ihre Rechte gegen Mißbräuche verteidigen, ist der Staat in ihren Augen vollständig rehabilitiert, und jetzt betrachten sie ihn als ihre beste Stütze.

Alles in allem hat das Gesetz ziemlich viel zu der

1) Der heutige Ministerpräsident J. J. Bratianu in der Kammersitzung vom 14. Dezember 1907.

2) Dr. Const. Georgescu. Die Resultate etc. Buk. 1913. S. 10·

Beseitigung mancher Übelstände beigetragen, ohne daß man behaupten könnte, daß es als das allerbeste Heilmittel zu betrachten ist. Sogar in der Milderung der Gegensätze, die zwischen Kapital und Arbeit entstehen, hat sich dieses Gesetz nicht nach allen Richtungen hin bewährt. In der Praxis hat man viele Lücken beobachtet, die gemäß der Erfahrung allmählich zu verbessern sind.

Die Tätigkeit der Ruralkasse war sehr ausgedehnt und hat in hohem Maße den Absichten des Gesetzgebers entsprochen. Bis zum 1. Januar 1913 hat sie 70 Güter mit einer Ausdehnung von 88,993 ha und mit einem Kaufpreis von 55,725,062 Fr. ausgekauft. Davon waren 20,170 ha Waldungen, die an die Waldkasse verkauft worden sind. Von der kultivierten Fläche, die 68,823 ha umfaßt, sind 53,616 ha in die Hände der Bauern gelangt und zwar folgendermaßen: 31 Güter, die eine Gesamtfläche von 12,426 ha umfaßten, sind an die Bauern in Parzellen zu 5 ha als Eigentum gegeben, d. h. 18,05%; 18 Güter mit einer Ausdehnung von 27,176 ha sind an die Pachtgenossenschaften verpachtet; 10 Güter mit einer Ausdehnung von 7,865 ha sind an einzelne Bauern verpachtet. Ferner hat die Ruralkasse für die Errichtung von 50 Gemeindeviehweiden 6,149 ha abgegeben. Der Rest von 15,207 ha konnte nicht in die Hände der Bauern gelangen, da die früheren Besitzer ihre Güter schon auf längere Zeit verpachtet hatten; dementsprechend kann die Ruralkasse diese Güter erst nach der Auflösung dieser Verträge an die Bauern geben.

Man behauptet, daß die Ruralkasse ihrer Aufgabe, kleine Parzellen zu 5 ha an die Bauern zu verkaufen, nicht gerecht geworden ist, da sie in den letzten 3 Jahren nur 12,426 ha, d. h. 18,05% aller gekauften Güter parzelliert hat, während sie den Rest für ihre eigenen Interessen bewirtschaften läßt. Der angegebene Prozentsatz ist aber nicht richtig, denn von den gekauften Gütern befanden sich 15,207 ha, wie schon erwähnt, noch nicht in ihren Hän-

den, sondern noch in den Händen der Pächter, an die sie die früheren Besitzer verpachtet haben. Also von 68,828 ha ist diese Fläche abzuziehen, und in diesem Falle beträgt der Prozentsatz der an die Bauern abgegebenen Güter 23,17%. Wenn auch dieser Prozentsatz als zu klein erscheint, so ist das auf die Tatsache zurückzuführen, daß in dem Gesetze bestimmt wurde, daß die Bauern 15—35% des Wertes als erste Rate anzuzahlen haben. Wenn wir bedenken, daß die Bauern infolge der starken Ausbeutung sehr arm sind, und daß sie diesen Betrag nicht entrichten können, so kann man ersehen, daß die Ruralkasse keineswegs daran schuld ist. Weil zu wenig Bauern vorhanden waren, die über den erforderlichen Betrag verfügten, hat die Ruralkasse nur 23,17% ihrer Güter verkaufen können. Es ist aber anderseits absolut falsch zu behaupten, daß die Ruralkasse von den übrigen 76,83% große Gewinne erzielt. Wie schon oben erwähnt, sind 27,176 ha an die Pachtgenossenschaften verpachtet. Dadurch gibt die Ruralkasse den Bauern die Möglichkeit, solange sie die betreffenden Güter als Pächter bewirtschaften, nicht nur an eine bessere Kultur sich zu gewöhnen, sondern auch ein kleines Kapital zu bilden, damit sie später, wenn sie auf den gepachten Parzellen Eigentümer werden wollen, die erforderliche Rate bezahlen können.

Die Ruralkasse bezweckt nicht nur die Ausstattung der Bauern mit Grund und Boden — die Erfahrung der früheren Kolonisationsgesetze hat genugsam gezeigt, wohin diese kurzsichtige Agrarpolitik führt —, sondern sie versucht auch — wie der heutige Kultusminister J. G. Duca sehr richtig in einer Kammersitzung vom Dezember 1913 hervorhob — den Bauern genügende wirtschaftliche Kenntnisse zu vermitteln, damit sie später, wenn sie Eigentümer werden, auch tüchtige Landwirte sind. Mit anderen Worten, die heutigen Verhältnisse sind nur als eine Übergangsperiode anzusehen und nicht als ein endgültiger Zustand.

Es ist auch falsch, daß die Ruralkasse durch diese

Verpachtungen große Gewinne erzielt. Der Pachtpreis übersteigt niemals die Summe, die die Bauern als Annuitäten zu entrichten hätten, wenn sie eine Parzelle gekauft hätten. Ein weiterer Beweis, daß die Ruralkasse keine übertriebenen Gewinne erzielt, ist auch die Tatsache, daß die Dividenden, die bezahlt worden sind, ganz mäßig sind: im Jahre 1909 3,4%, 1910 und 1911 5,75%, 1912 6%. Daß die Ruralkassenaktien so hoch stehen — im Juli 1912 standen sie auf 2005 Fr. bei einem Nominalwert von 500 Fr., im März 1914 zwischen 1590—1650 Fr. — daran ist die Ruralkasse keineswegs schuld, das ist auf die Börsenspekulation zurückzuführen.

Die Fehler der Ruralkasse bestehen in anderen Punkten, die unseres Erachtens bedeutend wichtiger sind. Gerade, weil sie fürchtet, daß sie nicht alle gekauften Güter wieder an Bauern verkaufen kann, hat sie zu wenig Güter gekauft, was als bedauernswert anzusehen ist. Denn die Grundbesitzer, die ihre Güter verkaufen wollten, haben sie an andere private Personen verkauft, so daß viele Grundsitze, die mit der Zeit in die Hände der Bauern kommen konnten, wenigstens für längere Zeit noch in den Händen der Großgrundbesitzer bleiben. Um eine künstliche Wertsteigerung des Grund und Bodens zu verhindern, hat die Ruralkasse kleine Preise angeboten, was wieder zur Folge hatte, daß ihr viele Güter verloren gingen. Aber auch dieses Verfahren der Ruralkasse ist darauf zurückzuführen, daß sie nicht später von den Bauern einen zu hohen Preis verlangen wollte. Die Bauern bezahlen immer sehr gerne sogar mehr, nur um Grund und Boden zu erhalten. Die Annuitäten von 6%, die die Ruralkasse fordert, sind keineswegs als zu hoch zu bezeichnen, denn bei anderen Privatbanken müssen die Bauern 10—14% bezahlen und doch gehen sie auf solche Vereinbarungen ein.[1])

Die Ruralkasse hat versucht, nur die billigen Güter

1) Dr. Const. Georgescu. a. a. O. S. 26.

anzukaufen, wie z. B. die in der Moldau, wo aber nur eine dünne Bevölkerung vorhanden und infolgedessen die Möglichkeit eines Weiterverkaufs an die Bauern eine relative kleine ist. Es scheint uns, daß die Ruralkasse nicht ganz ihrer Mission entspricht, weil sie Güter kauft gerade da, wo der Mangel an Land von den Bauern nicht so stark empfunden wird; dagegen kauft sie in den stark bevölkerten Distrikten, wo die Lage der Bauern sehr jämmerlich ist, wegen der hohen Preise gar keine Güter. Es wäre wünschenswert, daß die Ruralkasse sogar mit Opfern ihre Bestrebungen dahin erweiterte, daß sie Güter kaufte, gerade da, wo der Mangel an Boden am stärksten ist. Die Ruralkasse braucht nicht zu sorgen, ob sie auch genügend Käufer findet. Diese sind durch die Pachtgenossenschaften allmählich zu bilden, bis dahin sollte sie immer über eine ausgedehnte Fläche verfügen, um jederzeit bereit zu sein, eine wachsende Nachfrage nach Grund und Boden zu befriedigen. Mit ihrer Zaghaftigkeit kann sie nicht ihrem Zweck entsprechen, sie kann nicht zu der Verstärkung des Bauernstandes beitragen.

Die Ruralkasse hat sehr viel geleistet für die Schaffung von Gemeindeviehweiden. Abgesehen von den 6,149 ha, die sie für 50 Viehweiden abgegeben hat, hat sie 250 Gemeinden mit 24,240,000 Fr. unterstützt, damit solche Gemeindeviehweiden gebildet werden konnten. Die Folge davon war, daß die Großgrundbesitzer Weideplätze angeboten haben, da sie versichert waren, daß sie sofort entschädigt wurden, während sie sonst die Summe für die abgegebenen Güter erst in 12 Jahren mit einer Verzinsung von 6% bekommen konnten.

Ferner hat die Ruralkasse Hypothekendarlehn an die Bauern gewährt, die vor der Errichtung der Ruralkasse Grund und Boden gekauft haben. Dadurch sind die Bauern aus den Händen der privaten Banken befreit, die sie mit hohen Zinsen und unangenehmen Zahlungsterminen drückten. Der Wert der Hypothekendarlehen betrug im

Jahre 1912 4,070,991 Fr., im Jahre 1913 war ein geringer Rückgang auf 4,047,758 Fr. festzustellen.[1])

Die Ruralkasse hat auch sehr viel zu der Verbesserung der Kultur beigetragen, wozu sie nach den Gesetzesbestimmungen ja auch verpflichtet war. Sie hat den Bauern geholfen, landwirtschaftliche Maschinen zu benutzen, Futterpflanzen und Gemüse anzubauen, mit der Viehzucht sich intensiver zu beschäftigen. Für die Güter, die in Losen an die Bauern verkauft wurden, hat sie fünf regionale, akademisch gebildete Landwirte ernannt, um die Kultur der Bauern zu überwachen und ihnen nötigenfalls gute Ratschläge zu geben.

Die Bankoperationen der Kasse wurden von vielen Seiten heftig angegriffen, indem man behauptete, daß sie dadurch zu Spekulationsgeschäften übergehe. Das ist unbegründet. Wir halten ihre Tätigkeit für eine nützliche, da auch die Darlehen an die Großgrundbesitzer zur Hebung der Landwirtschaft beitragen können. Durch diese Bankoperationen kann die Kasse ihre finanziellen Kräfte verstärken und dadurch in höherem Maße an der Erfüllung ihrer Mission arbeiten.

Alles in allem können wir konstatieren, daß die Ruralkasse sich auf gutem Wege befindet, den Bauern zu helfen, Grundbesitzer zu werden. Allerdings wäre es sehr zu begrüßen, wenn sie einen größeren Mut bei dieser Tätigkeit an den Tag legte.

Die Resultate des Gesetzes gegen die Pächtertrusts waren ziemlich befriedigend; die Fälle sind aber nicht selten, daß die jüdischen Trusts mit Hilfe von Strohmännern Güter in Pacht genommen haben, die über 4000 ha Fläche haben. Leider hat die Justiz nicht scharf genug solche Mißbräuche bestraft, so daß sehr leicht vorauszusehen ist, daß, wenn die Kontrollorgane nicht streng genug sind, solche Fälle noch weiterhin vorkommen werden.

---

1) Die Zeitung „Victorul" vom 28. Januar 1914.

Es muß einmal eine exemplarische Strafe verhängt werden, um diesen Trusts ein Ende zu machen.

Das Gesetz betreffs der Verpachtungen der Güter des Staates und der öffentlichen Anstalten an die Bauern, die Pachtgenossenschaften bilden, hat in den letzten Jahren nicht so befriedigende Resultate mit sich gebracht, da manchmal der Staat selbst die Gesetzesbestimmungen nicht beachtet und seine Güter in eigenem Betrieb bewirtschaftet hat. Die Bauern haben durch diese Pachtgenossenschaften sehr viel zu gewinnen, denn sie lernen eine bessere Kultur und werden noch dazu von den Großpächtern unabhängig. Wir haben vorher erwähnt, wie die Ruralkasse durch die Pachtgenossenschaften die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Bauern zu heben sucht, und wie die Pachtgenossenschaften den Bauern die Möglichkeit bieten, ein kleines Kapital sich zu schaffen, um später Grundbesitzer zu werden.

Obgleich diese Agrargesetzgebung von 1907—1909 gewisse Verbesserungen in der Lage des rumänischen Bauernstandes mit sich gebracht hat, kann niemand behaupten, daß die Agrarfrage in Rumänien zu viel von seinem bedrohlichen Charakter verloren hat. Was man geleistet hat, stellt nichts anderes dar, als den guten Willen von ein paar wirklichen Staatsmännern, die zu ihrem größten Bedauern die traurige Wahrnehmung zu machen gezwungen waren, daß die Agrarfrage in Rumänien auf demselben Punkte sich befindet wie vor 50 Jahren.

Es ist ganz klar, daß, wenn Rumänien zu den Kulturstaaten Europas gezählt werden will, man es mit einer radikalen Maßnahme versuchen muß, die heutigen durchaus verwerflichen Agrarverhältnisse zu beseitigen. Gerade die heutige Regierung beschäftigt sich mit dem Zustandekommen einer radikalen Reform, die sich den Zweck machen wird, einen kräftigen Bauernstand zu schaffen.

Nun wenden wir uns einem anderen Faktor der wirt-

schaftlichen Tätigkeit, der auch in der rumänischen Landwirtschaft eine große Rolle zu spielen hat, und zwar dem Kredit zu.

Zunächst wollen wir die Grundkreditanstalten ins Auge fassen, später die Genossenschaftsbewegung.

IV. Abschnitt.

Die landwirtschaftliche Kreditorganisation in Rumänien.

XIII. Kapitel.

Die wichtigsten Kreditanstalten.

Nach dem Vorbild der preußischen Landschaften wurde auch in Rumänien gewäß dem Gesetze vom 6. April 1873 — im Jahre 1882 und 1903 geändert — „die erste rumänische Gesellschaft für den Grundkredit“ in Bukarest gegründet, die auf dem Prinzip der gegenseitigen Unterstützung und der Haftpflicht der Großgrundbesitzer beruhten. Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist die Dauer dieses Kreditinstituts unbeschränkt. Es bekam eine gewisse Stärke dadurch, daß durch das Gesetz jede andere kapitalistische Unternehmung zu demselben Zwecke verboten wurde. Selbstverständlich konnten die Privatbanken noch weiter Hypothekardarlehn gewähren.

Dieser Grundkreditgesellschaft wurde erlaubt, Hypothekardarlehn zu gewähren, die durch Amortisation getilgt werden durften; für die ausgeliehene Summe konnte sie Pfandobligationen emittieren, aber nur in Höhe zu den erworbenen Hypotheken. Der Wert der Pfandobligationen zu 5%, die bis zum 30. Dezember 1911 emittiert worden sind, war 499,193,700 Fr., der Wert der Pfand-

obligationen zu 4% an demselben Datum war 34,005,500 Fr. Im ganzen also hat die rumänische Grundkreditgesellschaft Pfandobligationen im Werte von 533,199,200 Fr. auf den Geldmarkt gebracht. Von diesem Betrag blieben noch ungetilgt, am Anfange des Jahres 1912, 373,806,298 Fr., was die ganze Schuld der Grundbesitz, die an dieser Gesellschaft beteiligt sind, darstellt.

Die Operationen dieses Grundkreditinstituts haben sehr rasch an Umfang zugenommen. Im Jahre 1911 wurden Darlehn für 38,797,000 Fr. gewährt. Ihre Pfandobligationen sind stark im Börsenhandel gesucht, da sie eine sichere Anlage für die verfügbaren Kapitalien darbieten.

Die Darlehn sind auf lange Frist gewährt — 10 bis 60 Jahre —; sie sind in Pfandobligationen ausbezahlt und werden durch Annuitäten getilgt. Die Darlehn dürfen niemals 1/3 des Grundwertes übersteigen; für die Erhöhung der geliehenen Summe kann der betreffende Grundbesitzer eine neue Schätzung verlangen. Der Maximalzinsfuß ist auf 7% festgesetzt. Die Zahlung der Annuitäten erfolgt alle 6 Monate. Sie enthalten die Zinsen, die Amortisationssumme sowie 0,50% für die Verwaltungskosten. Wenn eine Rate bezahlt wird, kann die ganze Schuld aufgekündigt werden. Die vorzeitige Zahlung ist gestattet entweder in bar oder in Pfandobligationen — al pari —.

Die Pfandobligationen lauten auf den Inhaber, sie sind sehr sicher, da sie durch die beliehenen Güter, durch das Reserve- und Stammkapital sowie durch das ganze Vermögen der Gesellschaft verbürgt sind. Außerdem besteht ihre Sicherheit noch darin, daß die Grundkreditanstalt bloß Hypothekendarlehn 1. Stelle gewährt. Das Konkursverfahren wird sehr rasch erledigt, der Verkauf ist immer sehr sicher.

Für die Privilegien, die der Staat dieser ersten rumänischen Grundkreditgesellschaft gewährt hat, behält er sich das Recht der Kontrolle vor. Diese Kontrolle findet durch

2 Regierungskommissare statt, die von dem König nach dem Vorschlag des Finanzministeriums ernannt sind.[1])

Die folgenden Daten mögen den ganzen Umfang der gewährten Hypothekardarlehn veranschaulichen:[2])

bis 1896	. . . .	215,907,231 Fr.
„ 1897	. . . .	228,816,940 „
„ 1898	. . . .	245,755,420 „
„ 1899	. . . .	255,082,899 „
„ 1900	. . . .	529,178,080 „
„ 1901	. . . .	259,441,212 „
„ 1902	. . . .	268,547,022 „
„ 1904	. . . .	281,168,654 „
„ 1905	. . . .	288,130,305 „
„ 1906	. . . .	299,055,285 „
„ 1907	. . . .	307,995,434 „
„ 1908	. . . .	317,511,994 „
„ 1909	. . . .	333,097,515 „
„ 1910	. . . .	350,265,683 „
„ 1911	. . . .	373,806,299 „

Aus dieser kurzen Beschreibung der ersten rumänischen Grundkreditgesellschaft kann man ersehen, daß die Großgrundbesitzer über eine ganz solide Kreditinstitution verfügen, die aber doch nicht imstande gewesen ist, alle kreditbedürftigen Landwirte zu befriedigen. Besonders die kleinen Grundbesitzer entbehrten eine Kreditinstitution, die ihnen billig pekuniäre Mittel zur Verfügung stellen konnte. Wir haben schon erwähnt, daß es ein Fehler des Gesetzes von 1864 war, daß die Gesetzgeber sich nicht darum gekümmert haben, ob die betreffenden kolonisierten Bauern das notwendige Betriebskapital besaßen oder ob sie imstande waren, es auf dem Wege des Kredits sich zu beschaffen. Die Errichtung einer soliden Kreditanstalt war absolut notwendig und gerade dieses wichtige Hilfs-

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. Die Agrarpolitik. Buk. 1914. S. 151 bis 153 (rum.).

2) Annarul statistic al Romaniei. Buk. 1912. S. 176.

mittel hat der rumänische Staat zu sehr vernachlässigt. Die Folge davon war, daß die Bauern auf die Großgrundbesitzer oder auf die Wucherer angewiesen waren, die sie sehr stark ausgebeutet haben.

Erst nach der Gründung der rumänischen Nationalbank, die im Jahre 1880 erfolgte, errichtete der Staat 1881 die sogen. „landwirtschaftlichen Bezirkskreditanstalten“ (credite agricole judetene). Nach der Absicht des Gesetzgebers sollten diese Kreditanstalten allmählich Privatinstitute unter der Form von Aktiengesellschaften werden. Am Anfang haben aber, weil das notwendige Kapital fehlte, der Staat sowie die Bezirke die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt. Der Hauptmangel dieser „landwirtschaftlichen Bezirkskreditanstalten“ bestand nach Dr. Jonescu-Sisesti darin, daß sie keinen Verkehr untereinander unterhielten und daß es an einem Zentralinstitute fehlte, welches die ganze Leitung in die Hand nehmen konnte. Außerdem haben diese Kreditanstalten das Wesen des landwirtschaftlichen Kredits nicht richtig verstanden, bei dem es besonders auf langfristige Darlehn ankommt. Die Termine waren zu kurz, die Schuldner konnten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, dementsprechend mußten sie fast immer die Frist verlängern lassen, was mit einer Erhöhung der Zinsen verbunden war, die manchmal 17—24% erreichten.

Andererseits bestimmte das Gesetz nicht die Maximalhöhe der gewährten Darlehn, was zur Folge hatte, daß die Großgrundbesitzer und die Pächter immer größere Schulden machten, die die ganze Leistungsfähigkeit der Kreditanstalten hemmten. Infolgedessen konnten sie nicht mehr zur Unterstützung der mittleren und kleineren Grundbesitzer dienen, sodaß diese Landwirte wiederum ohne eine solide Kreditorganisation blieben.[1])

Die ungenügende Leistungsfähigkeit dieser „landwirtschaftlichen Bezirkskreditanstalten“ wurde im Jahre 1892

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 156.

anerkannt, wo man eine andere Institution „den landwirtschaftlichen Kredit“ (Creditul agricol) ins Leben rief. Die Errichtung dieses Kreditinstituts im Jahre 1892 sowie die Agrarreform von 1889 waren die Folge des Bauernaufstandes von 1888, der den damaligen rumänischen Staatsmännern die Augen darüber öffnete, wie schlecht die Agrarverhältnisse waren. „Der landwirtschaftlichen Kreditanstalt“ wurde eine doppelte Mission übertragen. Durch den Art. 4 des Gesetzes wurde bestimmt, daß dieses Kreditinstitut: 1. an die kleinen Landwirte sowie die kleinen landwirtschaftlichen Industriellen für ihre Bedürfnisse Darlehn gewähren und 2. den neu gemäß dem Gesetz von 1899 kolonisierten Bauern die zur Ansiedlung notwendigen materiellen Mittel zur Verfügung stellen sollte. Das Grundkapital wurde auf 20 Mill. Fr. festgesetzt; für die Ansiedlungszwecke wurde eine Rentenemission von 3 Mill. Fr. vorgenommen. Jeder neu kolonisierte Bauer bekam von der Kreditanstalt die notwendige Summe für die Organisation seines Betriebes, die er durch Annuitäten zurückbezahlen mußte. Die Termine wurden auf 9 Monate bis zu 3 Jahren festgesetzt. Dadurch zeigte der Gesetzgeber, daß er das Wesen des landwirtschaftlichen Kredits verstanden hat, besonders wenn man mit kleineren Landwirten zu tun hat, deren Zahlungsfähigkeit relativ gering ist.

Der Zinsfuß wurde für die gewöhnlichen Darlehn auf 10% festgesetzt. Für die verspäteten Zahlungen wurde noch ein Zuschlag von 2% gezahlt.[1]) Die Operationen, die „der landwirtschaftliche Kredit“ unternehmen konnte, waren die folgenden:

1. Darlehn auf Pfand zu gewähren. Die geliehene Summe durfte niemals die Hälfte des Pfandwertes übersteigen.

---

1) Dr. J. Raducanu. Le crédit populaire en Roumanie. Gand. 1915. S. 12.

2. Vorschüsse zu gewähren zu dem Ankauf von Vieh, Saatgut usw. Nach dem Ankauf der betreffenden Sachen wurden sie als Pfandobjekte für die geliehene Summe angesehen.

3. Die Depositen der Landwirte anzunehmen und Kontokorrentgeschäfte mit ihnen zu unterhalten.

4. Lombarddarlehn gegen Verpfändung von Wertpapieren zu gewähren.

Die Rückzahlung durch Annuitäten war nur dem kolonisierten Bauer gestattet. Als sehr erfreulich ist die Maßnahme anzusehen, daß Darlehn gewährt werden konnten auf ein künftiges Pfand, das noch weiter in den Händen des Schuldners bleiben konnte, wie wir oben in Punkt 2 der erlaubten Geschäfte gesehen haben.

Für die Darlehn der kleinen Bauern wurde das ganze Verfahren bei dem Vorsteher der Dorfgemeinde, wo der betreffende Schuldner wohnte, abgeschlossen. Dadurch wollte man Zeitverluste und andere Unkosten durch die Reise der Bauern nach den Provinzstaaten, wo der „landwirtschaftliche Kredit“ seine Filialen hatte, vermeiden.

In dem Zeitraum 1892—1907 hatte diese Kreditanstalt 8 Mill. Geschäfte abgeschlossen im Werte von 1,093,751,781 Fr. Die Verluste betrugen in dieser Periode 234,956 Fr., d. h. 0,03% des gesamten Umsatzes, was einen guten Beweis nicht nur für die Solidität der abgeschlossenen Geschäfte, sondern auch für die Ehrlichkeit und Zahlungsfähigkeit der Schuldner gibt.[1])

Die folgenden Daten mögen den ganzen Umfang der gewährten Darlehn veranschaulichen:

---

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 158.

Tabelle XXVI.[1])

Jahr	Wert der Darlehn	Jahr	Wert der Darlehn
1882	2,025,843	1895	52,160,958,50
1883	15,005,994,21	1896	47,493,755,48
1884	33,788,777,80	1897	22,442,568,65
1885	36,860,032,64	1898	52,543,149,64
1886	51,066,891,05	1899	51,298,299,69
1887	45,694,916	1900	49,398,462,60
1888	40,975,043,30	1901	49,174,701,85
1889	34,532,089,25	1902	46,846,108,60
1890	34,063,711,11	1903	51,154,953,15
1891	34,109,781,26	1904	54,302,900,75
1892	30,405,078,38	1905	56,745,322,60
1893	36,453,344,40	1906	58,421,509,90
1894	50,146,711,34	1907	56,640,876,54

Am 31. März 1910 beliefen sich die gewährten Darlehn nach ihrer Größe geordnet, auf folgende Summen:

Tabelle XXVII.[2])

Wert des Darlehns	Zahl der Darlehn	Wert der ausgeliehenen Summen
bis 50 Fr.	62,854	2,719,204,60 Fr.
51—100 „	96,328	7,362,576,20 „
101—150 „	45,378	5,433,341,20 „
151—200 „	23,141	3,688,969,— „
201—250 „	9,641	1,956,164,— „
251—300 „	4,908	1,250,521,— „
301—400 „	1,935	679,466,— „
401—500 „	771	369,520,50 „
501—1000 „	480	288,129,— „
über 1000 „	1	1,220,— „
Zusammen	245,437	23,749,111,50 Fr.

Man merkt in den letzten Jahren eine konstante Verminderung der Geschäfte, besonders was die Bauern an-

1) Réponse officielle usw. Buk. 1908. S. 331.
2) Dr. J. Raducanu. a. a. O. S. 13.

belangt, weil diese, infolge der starken Verbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften in steigendem Maße durch diese Volksbanken ihre Kreditbedürfnisse befriedigen können. Obgleich der „landwirtschaftliche Kredit“ eine ziemlich ausgedehnte Tätigkeit entfaltet, hat sich diese Kreditanstalt nicht ganz bewährt. Die Gründe sind folgende:

1. Die Bauern wohnten zu weit von den Filialen des „landwirtschaftlichen Kredits“ entfernt, sodaß sie diese nicht für alle ihre Bedürfnisse benutzen konnten. Infolge des Mangels an ökonomischer Bildung schämten sich die Bauern, ihr Vieh und ihre Geräte zu verpfänden. So nahmen z. B. in mancher Gemeinde, wo einige Bauern das Wesen des Kredits besser verstanden, fast alle Bauern Darlehn von dem „landwirtschaftlichen Kredit“ in Anspruch. Umgekehrt gab es Gemeinden, wo absolut niemand an diesen Kredit appeliert hat.

2. Ein anderer Mangel besteht darin, daß das Verfahren, bis ein Darlehn gewährt wurde, zu lang und zu kostspielig war, denn der Bauer hat gegen nichts eine solche Abneigung, als gegen diese offiziellen Formen, die immer Anlaß geben zu großen Mißbräuchen seitens der ländlichen Behörden.

3. Wir haben schon erwähnt, daß die Darlehnsgeschäfte bei dem Gemeindevorsteher abgeschlossen werden konnten. Bei diesen Bestimmungen sind mancherlei Fehler zutage getreten. 1. konnte der Gemeindevorsteher nicht immer schätzen und konstatieren, ob der Bauer wirklich ein Darlehn nötig hatte. Er sorgte nur dafür, wenn die landwirtschaftlichen Geräte oder das Vieh verpfändet wurden, daß die Bauern es nicht verkauften. Andererseits sollte der kreditbedürftige Bauer immer schöne Geschenke an alle kleinen Dorfbeamten machen, bis ihm die Gewährung eines Darlehns zugesagt wurde.

Mit der Verbreitung der ländlichen Kreditgenossenschaften verlor „der landwirtschaftliche Kredit“ immer

mehr an Bedeutung, bis schließlich durch das Gesetz vom 28. Februar 1912 bestimmt wurde, daß diese Kreditanstalt in kürzester Zeit liquidieren und die ganze Geschäftstätigkeit von der „Zentralkasse der Volksbanken" übernommen werden sollte.

Neben diesen staatlichen Kreditanstalten wollen wir noch die „landwirtschaftliche Bank" erwähnen, die ein Privatinstitut ist unter der Form einer Aktiengesellschaft. Sie ist durch das Gesetz von 1894 — geändert im Jahre 1895—1906 — begründet, das ihr einige Privilegien gewährt. Dafür steht sie unter der Kontrolle des Staates, der einen Regierungskommissar ernennen kann. Ihr Grundkapital wurde auf 20 Mill. Fr. festgesetzt. Die Operationen, die sie unternehmen kann, sind: Darlehn gegen Pfand zu gewähren, entweder auf Kontokorrent oder auf festen Termin. Als Pfand können auch das Vieh, Maschinen, landwirtschaftliche Geräte usw. dienen. Diese Kreditanstalt hat gute Resultate erzielt, besonders für die Großgrundbesitzer.

Die oben erwähnten Kreditinstitute nutzen entweder den Großgrundbesitzer — und das in den meisten Fällen —, oder den Kleingrundbesitzern — und das in sehr geringem Maße. Die letzteren sind, seit der starken Entwicklung der Genossenschaftsbewegung mehr auf die Volksbanken angewiesen. Dagegen gibt es für die mittleren Grundbesitzer absolut keine spezielle Kreditinstitution, was als sehr bedauerlich anzusehen ist. Die Folge hiervon ist, daß die Mittelgrundbesitzer auf die Privatbanken und Bankiers angewiesen sind, die sehr hohe Zinsen verlangen.

Der Vorschlag, der gemacht worden ist, daß der Staat eine Kreditanstalt errichten soll unter Beteiligung des Privatkapitals, die nur an den mittleren Grundbesitzer Darlehn gewähren soll, ist sehr beachtenswert,[1]) denn es

1) Const. Filipescu. Der Kredit des Mittelgrundbesitzes. Buk. 1913. S. 15—16 (rum.).

ist in der Tat unbegreiflich, wie man in Rumänien noch nicht die Notwendigkeit einer solchen Kreditanstalt erkannt, die den landwirtschaftlichen Mittelbesitz unterstützen kann.

XIV. Kapitel.

Die Verschuldung der Grundbesitzungen.

Nachdem wir die wichtigsten Kreditanstalten kennen gelernt haben, die als Hauptaufgabe die Gewährung von Grundkredit haben, möchten wir ganz kurz untersuchen, wie hoch überhaupt die Verschuldung der landwirtschaftlichen Grundbesitzungen in Rumänien ist, und welche Wirkungen dieselbe auf die ganze Entwicklung ausgeübt hat.

Der frühere Handelsminister, D. J. Nenitescu, schätzte im Jahre 1900 die Hypothekarschuld des Großgrundbesitzes auf 431,921,778 Fr.[1]) Im Jahre 1912 hat sich diese Schuld verdoppelt und gestaltet sich folgendermaßen: Einmal 373,806,299 Fr. bei der Grundkreditgesellschaft und ungefähr 500,000,000 Fr. bei den Privatbanken. Im Ganzen also ist der Großgrundbesitz mit 873,806,299 Fr. verschuldet. Nach den Berechnungen von C. Filipescu stellt sich der Gesamtwert des Großgrundbesitzes — wenn man pro ha 800 Fr. rechnet — auf 2,769,089,800 Fr. Aus dem Verhältnis zwischen dem Gesamtwert und der ganzen Verschuldung des Großgrundbesitzes geht hervor, daß die hypothekarische Belastung 29% des Wertes beträgt, was allerdings nicht zu viel ist.[2])

Was die Verschuldung des Mittelgrundbesitzes anbelangt, so können wir konstatieren, daß sie verhältnismäßig groß ist — 325,550,000 Fr., während sein Gesamtwert — wenn man pro ha 750 Fr. rechnet — unge-

1) Dr. J. Nenitescu. Die Lasten des landwirtschaftlichen Besitzes. Buk. 1900.

2) C. Filipescu. a. a. O. S. 8.

fähr 647,100,000 Fr. beträgt. Die Verschuldung beträgt also 50% des Wertes, was als sehr hoch zu bezeichnen ist. Der ganze Zustand ist noch schlimmer, wenn wir bedenken, daß die Mittelgrundbesitzer infolge des Fehlens eines Kreditinstituts, das ihnen die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen könnte, nur auf die Privatbanken und Bankiers angewiesen sind, wo sie sehr hohe Zinsen — 18% und noch mehr — bezahlen müssen. Die jährlichen Zinsen betragen 58,239,000 Fr., so daß sie die Grundrente, die bloß 43,140,000 Fr. beträgt, um etwa 15% übersteigt. Pro ha stellt sich die Zinsenlast auf 65 Fr., was ungefähr $^2/_3$ des Ertrages — der auf 100 Fr. veranlagt ist — darstellt.[1])

Da ein Teil des Kleingrundbesitzes bis zum Jahre 1916 gemäß den Bestimmungen des Ansiedlungsgesetzes keine Hypothekardarlehn aufnehmen kann, ist ihre Verschuldung verhältnismäßig klein. Nach den Schätzungen des früheren Handelsministers Nenitescu betrug sie im Jahre 1900 nur 8,800,453 Fr.; heute ist sie entschieden größer.

Wenn wir nun die ganze Verschuldung des Grund und Bodens noch einmal betrachten, so können wir konstatieren, daß gerade der Großgrundbesitz, der leichter eine solche Last tragen könnte, verhältnismäßig wenig verschuldet ist — nur mit 29% des Gesamtwertes, während der Mittelgrundbesitz, der weniger leistungsfähig ist, eine Schuldenlast von 50% seines Gesamtwertes zu tragen hat.

In der Landwirtschaft, sowie in den anderen Zweigen der wirtschaftlichen Tätigkeit ist der Kredit insofern berechtigt, als er zur Verstärkung der Unternehmung und zur Sicherung des Erfolges beitragen kann. Der Landwirt braucht Kredit zu Meliorationen, Bauten, Hebung und Vermehrung des toten und lebenden Inventars, Anschaffung von Maschinen usw. Damit wird eine Steigerung der

1) C. Filipescu. a. a. O. S. 9.

ganzen Produktivität bzw. des Ertrages erzielt; dementsprechend kann der betreffende Landwirt leichter aus Jahresüberschüssen durch Annuitäten seine Schuld zahlen und allmählich die ganze Last amortisieren.

„Eine hohe hypothekarische Verschuldung ist unzweifelhaft eine gefährliche Last für den Grundbesitzer und die Landwirtschaft, die bei ungünstigen Konjunkturen leicht zu einer tiefgreifenden Agrarkrisis führt. Sie wird um so gefährlicher, je mehr der Grundwert über das richtige Maß in die Höhe getrieben ist.“ [1])

Diese Gefahr liegt besonders vor für den Fall, daß die Grundbesitzer ihre Güter durch große Hypotheken belasten, ohne jedoch Meliorationen, Drainagen oder andere Verbesserungen vorzunehmen, vielmehr die ganzen geliehenen Summen nur für Konsumtivzwecke verwenden. Leider haben wir in Rumänien gerade diesen Fehler des Großgrundbesitzes zu konstatieren. Sie haben die ganze Schuld nicht in produktiver Weise verwendet; sie haben nicht Bauten errichtet, keine Meliorationen und Drainagen durchgeführt. Wie schon erwähnt, sind 60% aller Großgrundbesitze verpachtet, welche in den meisten Fällen — mit wenigen Ausnahmen für Moldau — durch die Bauern mit ihrem eigenen toten und lebenden Inventar bewirtschaftet werden. Unter diesen Umständen können wir darauf schließen, daß die Schuld des Großgrundbesitzes, die 29% des Gesamtwertes beträgt, dennoch als sehr hoch anzusehen ist. Bei relativ stationärer Produktivität steigen die Zinsen immer mehr; verringert sich also das Einkommen der betreffenden Landwirte, und das kann im Falle einer Mißernte oder einer Depression der Preise sehr schädliche Wirkungen nicht bloß für die Landwirtschaft, sondern für die ganze rumänische Volkswirtschaft haben.

Bei der immer stärker hervortretenden Tendenz der Steigerung der Schulden für die Konsumtivzwecke wäre

1) Prof. J. Conrad. Volkswirtschaftspolitik. Jena 1908. 5. Aufl. Seite 101.

vielleicht die Feststellung einer Maximalbelastung — sagen wir einmal bis zu $^1/_5$ des Gesamtwertes — nicht ohne Bedeutung, um eine eventuelle Überschuldung und dadurch eine allgemeine landwirtschaftliche Krisis zu verhindern. Denn man ist doch heute vollständig einig darüber, daß so groß einerseits die nützlichen Wirkungen des Kredits sind, für diejenigen Unternehmer, die dieses Hilfsmittel richtig zu benutzen verstehen, ebensogroß auf der anderen Seite die Gefahren sind, wenn der Kredit zur Verringerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit führt und dadurch allgemeine volkswirtschaftliche Schäden zur Folge hat.

Auf die gesamte genossenschaftliche Kreditorganisation, die in der Hauptsache dem kleinen Grundbesitzer zugute kommt, wollen wir im nächsten Abschnitte näher eingehen.

V. Abschnitt.

Die Genossenschaftsbewegung.

XV. Kapitel.

Der Wucher auf dem Lande.

Wenn die Lage des Bauernstandes so gedrückt ist, wie wir oben angedeutet haben, so hat ohne Zweifel der Mangel an einer soliden Organisation des Kredits nicht wenig dazu beigetragen. Angesichts der immer bestehenden Geldverlegenheit der Bauern, die niemals mit dem Ertrage ihrer Zwergbetriebe auskommen konnten, ist es leicht zu begreifen, wie stark der kreditbedürftige Bauer von Wucherern aller Art ausgebeutet wurde. „Es blieb ihm nichts übrig, als sich an den Großgrundbesitzer oder Pächter zu wenden. Gezwungen durch die Not, ging er auf Bedingungen ein, die für ihn fast immer unvorteil-

haft waren. Er verpflichtete sich, die geliehene Summe, mittels Arbeit zurückzubezahlen.“ [1]) Im Winter, wenn der Bauer nichts mehr zu essen hatte, verkaufte er dem Grundbesitzer seine Arbeit für den nächsten Sommer zu dem geringen Preis von 25 Bani (20 ℌ) pro Tag bei einem Arbeitstag von 15 Stunden. Diese unerhörten Zustände wurden auch in der Parlamentsdebatte vorgebracht.

Besonders der Wucher war sehr stark verbreitet und wurde hauptsächlich von Pächtern, Schankwirten, Getreidehändlern, sogar von wohlhabenden Bauern getrieben.

Es ist merkwürdig, daß bis heute in Rumänien ein Gesetz gegen den Wucher nicht existiert, obwohl dieser eine unerhörte Ausdehnung angenommen hat, und die Wucherzinsen zum Teil schon auf 5000% gestiegen sind. Die zahlreichen Feststellungen haben bewiesen, daß die Bauern durch Wucherer im höchsten Grade ausgebeutet werden. Wucher wurde nicht nur in Form hoher Zinsen in Geld getrieben, sondern in den meisten Fällen in Gestalt von Arbeitstagen auf dem Grundstück des Wucherers oder von Naturalleistungen. Wenn wir dies aber in Geld umrechnen, bekommen wir meistens Summen, welche die genannten 500% noch übersteigen. [2])

Noch eine weitere Form, unter der Wucher getrieben wurde.

Eine Enquete, die von D. Protopopescu gemacht worden ist, hat ganz unglaubliche Zustände ans Licht gebracht. Es sei folgender Fall zitiert: „Vor drei Jahren“, erzählte ein Bauer, „als die Zeiten sehr schlecht waren, haben wir uns vom Kaufmann J. D. in der Gemeinde P. Geld geliehen, ‚aber ohne Zinsen‘. Dieser Kaufmann wollte keine Zinsen, aber er verlangte, daß wir unser Land, das wir bei der Befreiung bekommen hatten, ihm

---

1) Dr. Jonescu-Sisesti. Rumäniens bäuerliche Landwirtschaft. Buk. 1912. S. 123.

2) Dr. J. Ghitzescu. Agrarfrage und Genossenschaftsbewegung in Rumänien. Göttingen 1913. S. 18 ff.

dafür in Pacht geben sollten; und aus Not gingen wir darauf ein, manche mit 7, andere mit 10 und andere mit 12 Fr. pro ½ ha (pogon). Die Vereinbarungen waren derart, daß die mit unserer Arbeit und unserer Aussaat erzielte Ernte geteilt wurde; ferner mußten wir die Steuern bezahlen. Dadurch ergab sich folgendes Resultat: Für 10 Fr. geliehenes Geld nimmt der Wucherer 1 Kila[1]) Mais, welches mindestens 40 Fr. Wert hat, oder 4 Wagen Klee, die sich für je 10—15 Fr. verkaufen lassen, also eine Summe von 40—50 Fr."

Um zu zeigen, welche Ausdehnung der Wucher in Form von Pachtverträgen in nur 5 Gemeinden angenommen hat, geben wir die folgende interessante Tabelle:[2])

Tabelle XXVIII.

Gemeinde	Gesamtzahl der Ansiedler	Zahl der Ansiedler, welche ihren Anteil gänzlich oder teilweise verpachtet haben	Gesamtzahl der kultivierbaren Fläche der Ansiedler	Gesamtzahl der an Spekulanten verpachteten Pogonen (½ ha)	Prozentsatz dieser Gesamtzahl
Balteni . . .	154	86	980	196	84 %
Ghergani . .	334	154	2711	320	88 %
P. Barbierulni	160	114	1224	334	88 %
Vizüresti . .	264	250	1706	250	43 %
Bildana . .	90	53	589	38	42 %
Summe	1002	657	7,210	1,038	70 %

Aus der Tabelle geht hervor, daß ungefähr 65% der Bauern, die kolonisiert worden sind, 70% ihrer Besitzungen verpachtet haben, unter den Bedingungen, die wir oben kennen gelernt haben. Das gibt uns einen weiteren Beweis für die unbefriedigenden Resultate des Ablösungsgesetzes von 1864. Die ungenügenden Parzellen, die damals die Bauern bekommen haben und die noch weiter im Laufe der Zeit stark zerstückelt sind, konnten keines-

1) 1 Kilo = 750 kg.

2) D. Protopopescu. Der Wucher auf dem Lande. Buk. 1904, S. 3—13. Citat von J. Ghitescu. op. cit. S. 20.

wegs eine Familie ernähren; dementsprechend sahen sich die Bauern genötigt, sie an Wucherer zu verpachten, die es so ausgezeichnet verstanden, die traurige Lage der Bauern auszunutzen.

Dieser Zustand konnte selbstverständlich nicht andauern, ohne die ganze Bauernklasse zugrunde zu richten. Man griff endlich die Idee auf, Kreditgenossenschaften zu errichten, um die Bauern von der furchtbaren Ausbeutung der Wucherer zu befreien und um ihnen einen billigen Kredit für ihre verschiedenen Bedürfnisse zu gewähren.

XVI. Kapitel.

Die Kreditgenossenschaften.

In der Entwicklung des rumänischen Genossenschaftswesens haben wir 3 Perioden zu unterscheiden:

a) Die Periode der unbewußt bestehenden Genossenschaften. Das war in früheren Zeiten der Fall, als sich die Landwirte zusammenschlossen, um bessere Produktionsverhältnisse zu erzielen. Diese Vereinigungen waren in der Tat wirkliche Genossenschaften, ohne daß man sich dessen eigentlich bewußt war.

b) Die Periode der Anfänge des Genossenschaftswesens, beginnend mit dem Jahre 1891, wo die erste Volksbank begründet wurde, bis zum Jahre 1903.

c) Die moderne Periode seit 1903, zu welcher Zeit der Staat die „Zentralkasse der Volksbanken“ ins Leben rief und das Genossenschaftswesen gesetzlich organisierte.

Bis 1891 war in Rumänien gar keine ländliche Genossenschaft vorhanden; in diesem Jahre wurde die erste gegründet. Ihre Zahl vermehrte sich zu Anfang sehr langsam, denn es fehlte eine Anregung und besonders die Fähigkeit dazu. 1893 erfolgten 6 Gründungen, 1894 und 1895 gar keine, 1896 drei neue Genossenschaften, 1897 wieder

keine. Dann aber kommt das Jahr 1898 mit 8, 1899 mit 15, 1900 mit sogar 47 Neugründungen. Die Existenz dieser ersten Genossenschaften war aber eine äußerst unsichere. Sie waren keine juristischen Personen, ihre Gründung und das Verhältnis der Mitglieder untereinander war durch gar keine gesetzlichen Bestimmungen geregelt.[1]) Die Führer dieser Bewegung waren schon von Anfang an und sind noch heute die Dorflehrer. Ihre Aufgabe war aber keineswegs eine leichte. Wie der frühere Direktor der „Zentralkasse", der heutige Kultusminister J. G. Duca, einmal sagte: „Da die Bauern oft die wahren Wohltäter nicht erkennen können, haben die Dorfschullehrer und Pfarrer einen langen Kampf der Überzeugung führen müssen."[2]) Später nahm aber die Genossenschaftsbewegung eine sehr starke Entfaltung. Nicht wenig hat der damalige Kultusminister Spiru C. Haret zu ihrer Förderung beigetragen. Er beauftragte einen Dorflehrer G. Dumitrescu Bumbesti das Land zu bereisen, um Propaganda unter seinen Kollegen zu machen und sie anzuregen, solche Kreditgenossenschaften — Volksbanken genannt — ins Leben zu rufen. Die Erfolge waren sehr erfreulich. Im Jahre 1901 wurden noch 172 Genossenschaften gebildet. Im Jahre 1902 stieg die Zahl der Neugründungen auf 458. Der Staat, der die erfreulichen Resultate erkannt hatte, trat nun energisch zu ihrer Unterstützung ein und gründete im Jahre 1903 „die Zentralkasse der Volksbanken", die sich große Verdienste um die ganze genossenschaftliche Bewegung erworben hat. Im selben Jahre erfolgten schon 317 Neugründungen und im Jahre 1904 sogar 589, was das Maximum der jährlichen Neugründungen darstellt. Es folgte dann 1905 mit 235; 1906 mit 170; 1907 mit 206; 1908

1) Dr. Jonescu-Sisesti. Rumäniens bäuerliche Landwirtschaft. Buk. 1912. S. 124.

2) Dr. D. B. Jonescu. Die Agrarverfassung Rumäniens. Leipzig 1909. S. 108.

mit 187; 1909 mit 136; 1910 mit 114 und 1911 mit 99 neuen Volksbanken. So betrug am 1. Januar 1912 — also 21 Jahre nach der ersten Gründung — die Gesamtzahl der Volksbanken 2755 mit 510,118 Mitgliedern. Die Entwicklung des Genossenschaftswesens vollzog sich so rasch, wie man es kaum in anderen Ländern innerhalb eines so kurzen Zeitraums findet. Das zeigt am besten, wie groß überhaupt die Notwendigkeit einer Kreditorganisation für die rumänischen Bauern war, und wie rasch die Bauern alle Segnungen der Genossenschaften erkannt haben.

Die folgende Tabelle kann die ganze Entwicklung der Volksbanken in Rumänien veranschaulichen:[1])

Tabelle XXIX.

Datum	Zahl der Volksbanken	Zahl der Mitglieder	Geschäftsanteile	Umlaufskapital	Depositen
1. Sept. 1902	700	59,618	?	4,250,600	—
1. Juli 1904	1,625	121,786	10,086,020	6,850,976	2,431,112
31. Dez. 1905	1,849	198,411	16,786,096	12,665,824	2,512,520
„ „ 1906	2,021	240,253	20,350,895	18,509,519	3,579,216
„ „ 1907	2,223	295,325	27,431,105	27,746,241	5,052,321
„ „ 1908	2,410	346,707	35,072,250	39,851,898	6,158,745
„ „ 1909	2,543	402,938	42,775,312	49,034,211	7,010,578
„ „ 1910	2,656	454,187	52,724,874	61,019,392	9,388,680
„ „ 1911	2,755	510,118	64,952,114	79,592,265	13,257,020

Wie man aus der Tabelle XXIX ersehen kann, ist der größte Aufschwung zwischen 1902 und 1909 zu konstatieren. In dieser Periode ist die Zahl der Volksbanken um 263%, die Zahl der Mitglieder um 575% und das Umlaufkapital um 1059% gestiegen. Wir hatten also recht, wenn wir sagten, daß die Entwicklung der Volksbanken in Rumänien einen ganz gewaltigen Fortgang nahm, wie man es kaum anderswo findet. —

1) Dr. J. Raducanu. Le crédit populaire en. Roumanie. Gaud. 1912. S. 30.

Von allergrößter Bedeutung ist die Statistik über die Schichten der Bevölkerung, die an diesen Unternehmungen beteiligt sind. Von 510,118 Mitgliedern, die im Jahre 1911 den Volksbanken angehörten, waren:[1])

Ackerleute . . .	463,795
Beamte	12,150
Handwerker . .	11,697
Lehrer	4,801
Grundbesitzer . .	4,599
Priester	3,823
Kaufleute . . .	9,253
Zusammen:	510,118.

Diese Daten zeigen uns sehr deutlich, daß gerade die Bauern, in deren Interesse diese Volksbanken ins Leben gerufen worden sind, die zahlreichsten Mitglieder sind, ungefähr 90% aller Mitglieder. Ihre überwiegende Majorität kann man auch auf anderem Wege verdeutlichen und zwar durch Darstellung der Art und Weise, wie sich die verschiedenen Geschäftsanteile verteilen:

Tabelle XXX.

Größe der Geschäftsanteile	Zahl der Mitglieder	Die ganze Summe	%
2— 100 Fr.	374,329	13,362,549	16,79
100—1000 „	119,807	33,504,259	42,09
1000—5000 „	15,982	32,725,457	41,12
Zusammen	510,118	79,592,265	100,00

Wenn 1000 Fr. nicht eine zu große Summe für die Bauern aller Kategorien ist, so kann man sagen, daß 59,8% des ganzen Kapitals in den Händen der Bauern sich befinden, was als sehr erfreulich anzusehen ist.

Das Gesetz vom 28. März 1903 stellt die staatliche

1) Zeitschrift: „Saptamana politica si culturala". 1913. S. 450.

Organisation der Volksbanken in Rumänien dar. Die wichtigsten Bestimmungen hieraus sind:[1])

1. Alle Volksbanken, die nach diesem Gesetz konstituiert sind, werden als Handelsgesellschaften und als juristische Personen betrachtet.

2. Die Stiftungen, welche die Volksbanken bekommen haben, werden im Falle der Auflösung der Banken zu Wohltätigkeitszwecken verwendet, oder sie werden dem Reservefonds der Zentralkasse einverleibt.

3. Alle bei der Gründung einer Bank notwendigen Formalitäten geschehen kostenlos.

4. Die Banken, welche einen Zinsfuß von höchstens 10% für die Mitglieder und 12% für die Nichtmitglieder haben, sind von der Patentsteuer befreit; ferner diejenigen mit dem Kapital von weniger als 20,000 Fr. Die Banken mit einem Kapital von über 1000 Fr., haben nur die Hälfte der gesetzlichen Steuer zu bezahlen.[2])

5. Ebenso werden von den Patentsteuern diejenigen Banken befreit, die nach den Bestimmungen von Art. 9 dieses Gesetzes gegründet sind. Dieser Artikel verlangt:

a) Unbeschränkte und solidarische Haftpflicht der Mitglieder.

b) Unteilbarkeit des Reservefonds unter die Mitglieder, und im Falle der Auflösung der Bank Verwendung desselben für Wohltätigkeitszwecke.

c) Unentgeltliche Verwaltung mit Ausnahme der Kosten für den Buchhalter.

6. Die Mitglieder müssen unbedingt von derselben Dorfgemeinde sein, wo sich die Volksbank befindet, und dürfen nicht noch einer anderen Kreditgenossenschaft angehören.

7. Die Darlehn dürfen nur an die Bewohner der Dorfgemeinde gewährt werden, aus der sich die Mitglieder der Volksbank zusammensetzen.

---

1) Dr. J. Ghitzescu. a. a. O. S. 31 ff.

2) Dr. J. Raducanu. a. a. O. S. 20—21.

8. Die Bankverwaltung ist solidarisch haftbar für allen Schaden, den die Banken erleiden, wenn dieser durch Vernachlässigung oder schlechte Verwaltung herbeigeführt wird.

9. Die Darlehn können von dem Schuldner vor dem bestimmten Zahlungstermin zurückbezahlt werden; in diesem Falle bezahlt er Zinsen nur für die entsprechende Zeit.

10. Der Zinsfuß der Volksbanken kann nicht eine bestimmte Grenze übersteigen, die von dem Verwaltungsrat der Zentralkasse festgesetzt wird. Heute ist der Zinsfuß 10% für Mitglieder und 12% für Nichtmitglieder.

Also sind die rumänischen Volksbanken im Großen und Ganzen nach dem Raiffeisen'schen System organisiert. Im Gegensatz zu der Behauptung, daß die unbeschränkte Haftpflicht als etwas unerfreuliches anzusehen ist, da die Bauern eine so große Haftpflicht nicht übernehmen wollen, und den Genossenschaften fernbleiben,[1]) sind wir geneigt zu glauben, daß diese Gesetzesbestimmungen beizuhalten sind. Die Kreditgenossenschaftsbewegung in Rumänien hat sich in sehr raschem Tempo entwickelt. Gerade um die Kräftigung der Bewegung herbeizuführen und um die Vermeidung der eventuellen Mißbräuche, die mit der Kreditgewährung verbunden sind, zu erreichen, — man bedenke, daß der Kredit ein zweischneidiges Schwert ist — halten wir die unbeschränkte Haftpflicht für einen guten Zügel und für ein vortreffliches Mittel, die Volksbanken von unsoliden Geschäften zurückzuhalten. Diejenigen Bauern, welche die unbeschränkte Haftpflicht nicht übernehmen wollen, beweisen dadurch, daß sie nicht fähig sind, die wirkliche Bedeutung des Kredits zu verstehen, darum ist es nur recht und billig, daß sie von dieser Bewegung ausgeschlossen bleiben. Die Genossenschaftsbewegung verfolgt auch moralische Zwecke, in erster Linie die Ent-

1) Dr. I. N. Angelescu. Das Genossenschaftswesen und Sozialismus in Europa. Buk. 1912/13. S. 301 (rum.).

faltung und die Kräftigung des Solidargeistes. Diejenigen, die dieses Ideal nicht verstehen wollen, dürfen auch nicht die Segnungen der Bewegung genießen.

Das Gesetz von 1903 bestimmt, daß die Geschäftsanteile nicht größer als 5000 Fr. sein dürfen. Wir halten auch diesen Betrag für zu hoch, für die rumänischen bäuerlichen Verhältnisse.

Sehr interessant sind die Daten über die Zwecke, für welche die Kredite gewährt worden sind. Vor allen müssen die Kredite Produktivzwecken dienen. Im Jahre 1911 haben die Volksbanken 100,9 Mill. Fr., als Kredit gegeben. Diese Summe verteilt sich nach ihren Zwecken in folgender Weise:

für Ankauf von Vieh und Maschinen .	32,3 %
„ Ankauf von Grund und Boden . .	20,7 „
„ Nahrungs- und Futtermittel . . .	17,3 „
„ Pachtung von Grund und Boden .	12,7 „
„ sonstige Zwecke	16,7 „

Von diesen Krediten wurden 62,2% auf Wechsel- und Pfandbriefe und 37,7% auf Personalkredit gewährt. Die Darlehnsfrist schwankt zwischen 6 und 9 Monaten; nach der Rückzahlung eines Teiles der Summe kann die Frist noch verlängert werden.

Regionalverbände oder Föderalbanken.

Ohne Zweifel ist der Zusammenschluß mehrerer Kreditgenossenschaften in Regionalverbände für eine solide Entwicklung der ganzen Bewegung von der allergrößten Bedeutung. In dem rumänischen Genossenschaftswesen läßt sich jedoch eine zu starke Zentralisation beobachten, die in mancher Hinsicht sehr schädlich einwirkt. Anderseits fehlt es an Beziehungen zwischen den einzelnen Volksbanken. Sie arbeiten zu isoliert, ihre Leiter unterhalten im allgemeinen keine Beziehungen zu einander. Das müßte anders werden. „Die Föderation der Volksbanken

— sagt ein vortrefflicher Kenner der rumänischen Genossenschaftsbewegung, Dr. J. Raducanu — wird nicht die Zentralkasse ersetzen, sie stellt bloß die Arbeitsteilung, die natürliche Arbeitsteilung auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens dar.“ [1])

Art. 38 des Gesetzes der Volksbanken bestimmt, „daß sich mehrere Volksbanken zu einem Verband zusammenschließen können und daß dieser Verband mit der Zentralkasse arbeiten kann.“ Diese Verbände sollen dazu beitragen, Kapitalmangel an einer Stelle durch Zuführung von Mitteln, die entweder bei einzelnen Genossenschaften zeitweise nicht gebraucht werden oder den Beständen des allgemeinen Geldmarktes zu entnehmen, sind in leichter und bequemer Weise auszugleichen. Umgekehrt sollen durch die zeitweise von den Genossenschaften nicht benötigten Kapitalien, die übrigens nicht unbedeutend sind, auf dem allgemeinen Geldmarkte nutzbringend untergebracht werden. Sie sollen weiter zu einheitlicher Leitung der ganzen Bewegung beitragen. [2])

Obgleich eine gewisse Neigung für die Errichtung solcher Regionalverbände bei unseren Genossenschaftlern besteht, geht diese nützliche Bewegung doch ziemlich langsam vor sich. Die erste Föderalbank wurde im Jahre 1907 begründet. Am 1. Januar 1912 existierten nur 8 Föderalbanken mit 110 zugehörigen Banken. [3])

Um bei den Mitgliedern und Führern der Genossenschaften für die Föderalbanken Propaganda zu machen, haben sich außerdem in letzter Zeit sogenannte „genossenschaftliche Kreise“ gebildet, deren Zahl aber bis jetzt nicht bedeutend ist.

---

1) Dr. J. Raducanu. a. a. O. S. 54.
2) Dr. I. Ghitzescu. a. a. O. S. 37.
3) Zeitschrift „Saptamana politica si culturala“. 1913. S. 450.

Die Zentralkasse der Volksbanken.

Je stärker das ganze Genossenschaftswesen sich entwickelte, desto mehr machte sich das Fehlen einer Institution fühlbar, welches die Aufgabe übernehmen konnte, die einzelnen Volksbanken in ihrer Tätigkeit zu kontrollieren und die schwachen Kreditgenossenschaften mit den notwendigen materiellen Mitteln zu unterstützen.

Durch das Gesetz von 1903, das überhaupt den Volksbanken eine rechtliche Organisation gab, wurde auch eine „Zentralkasse der Volksbanken" mit einem Kapital von 20 Mill. Fr., ins Leben gerufen. Dieses Staatsinstitut hat vom 1. April 1903 bis zum Jahre 1906 als eine Abteilung des „landwirtschaftlichen Kredits" funktioniert; nach diesem Datum wurde es eine selbständige Institution unter der Aufsicht des Finanzministeriums. Die Zentralkasse der Volksbanken ist nach Art. 21 bevollmächtigt, folgende Geschäfte vorzunehmen:

a) Die Schuldverschreibungen aller Volksbanken und Verbände zu diskontieren und kann auf die Nationalbank zu rediskontieren.

b) Den Volksbanken und allen Produktiv- und Konsumgenossenschaften Anleihen zu gewähren.

c) Die Depositen der Volksbanken zur Verzinsung anzunehmen.

Sie hat unter ihrer Aufsicht alle Arten der Genossenschaften. Nach Art. 30 des Gesetzes der Volksbanken muß jede Volksbank mindestens 2 mal im Jahre von der Zentralkasse kontrolliert werden. In Wirklichkeit kommt das nicht regelmäßig vor infolge der starken Entwicklung der Kreditgenossenschaften. Es gibt Banken, die nur einmal in zwei Jahren kontrolliert worden sind.[1]) Das ist wirklich zu bedauern, da eine regelmäßige Revision sehr viel zu der Solidität der Organisation beitragen kann. Da die Konjunktur für die rumänische Landwirtschaft in den letz-

1) Dr. J. Raducanu. a. a. O. S. 25.

ten Jahren andauernd günstig gewesen ist, so sind die Volksbanken von schweren Erschütterungen und Krisen bewahrt geblieben, infolgedessen sind auch die schwachen Seiten ihrer Organisation nicht offen zutage getreten. Wenn aber ein Rückschlag eintritt, so ist es doch fraglich, ob sie den Anforderungen, die an sie herantreten können, in jedem Falle gewachsen sein werden. Darum sind häufige Revisionen, die allein eine Geschäftsführung gewährleisten können, durchaus notwendig.

Die Kontrolle, die die Zentralkasse über alle Genossenschaften ausübt, ist dadurch zu erklären, daß der Bildungsgrad unserer ländlichen Bevölkerung ein ziemlich niedriger ist; dementsprechend ist eine weitgehende Einmischung seitens eines Staatsinstitutes als absolut notwendig anzusehen.

Die Aufsicht der Zentralkasse beschränkt sich nicht nur auf die materielle Seite der Bewegung. Die Kontrolleure der Zentralkasse halten bei Gelegenheit der Inspektion einer Genossenschaft Vorträge über die Vorteile der Sparsamkeit und geben den Leitern und Mitgliedern allerlei Belehrungen. Wenn die Bildung der Bauern sich erhöht und die Beamten der Genossenschaften eine genügende Fähigkeit zur Führung und Verwaltung der Volksbanken besitzen, dann erst kann die Zentralkasse ihre vielseitige Tätigkeit einschränken.

Ich kann dieses Kapitel über die Volksbanken nicht abschließen, ohne wenigstens ganz kurz die Mängel zu streifen, die diese großartige Bewegung aufzeigt.

1. Während die materielle Entwicklung der Volksbanken so glänzend ist, hat die genossenschaftliche Bildung der Mitglieder nicht gleichen Schritt gehalten. Und das ist wirklich zu bedauern, denn „was eine genossenschaftliche Bewegung kennzeichnet, ist, daß sie nicht nur einen unmittelbar materiellen Zweck verfolgt, wie die gewöhnlichen Handelsgesellschaften, sondern daß sie gelenkt ist von einem Glauben, von einer Idee, die sich bis zur Höhe

eines sozialen Systems erhebt. Sonst ist sie ein Körper ohne Seele.“ [1])

Dieser Zustand ist aber darauf zurückzuführen, daß die Bevölkerung in Rumänien überhaupt noch sehr ungebildet ist. Mit dem Fortschritte der Kultur und durch eine vernünftige Erziehung kann sicher im Laufe der Zeit dieser Mangel beseitigt werden. Hier haben die Wanderlehrer, die Zeitungen und Zeitschriften, die Versammlungen und die Kongresse, die Volksbibliotheken und die volkstümlichen Broschüren eine wichtige Rolle zu spielen.

2. Ein zweiter Mangel der rumänischen Volksbanken besteht darin, daß die Beamten, denen die Leitung dieser Unternehmungen anvertraut ist, keine genügende Vorbildung haben. Im vorigen Jahre haben ein paar Genossenschaftler versucht, Schulen in verschiedenen Gegenden des Landes zu errichten, wo die künftigen Leiter der Volksbanken eine vollkommene Bildung sich aneignen könnten. Diese Privatinitiative muß mit großer Freude begrüßt werden und kann als Beispiel für den Staat dienen, der gerade diese wichtige Frage der Bildung der Beamten zu sehr vernachlässigt hat.

3. Ferner möchten wir noch erinnern an die geringe Entwicklung der Föderalbanken, die besonders am Anfange der genossenschaftlichen Bewegung eine große Rolle zu spielen haben.

Nun wenden wir uns zu einer anderen Art der Genossenschaften, die in Rumänien eine sehr starke Entwicklung angenommen hat und zwar zu den Pachtgenossenschaften.

XVII. Kapitel.

Die Pachtgenossenschaften.

Wir haben auf den vorhergehenden Seiten gezeigt, wie äußerst ungünstig die Agrarverhältnisse in Rumänien

---

1) Dr. J. Raducanu. a. a. O. S. 49.

sind: einmal eine unvorteilhafte Grundbesitzverteilung und zweitens eine sehr ungenügende Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Ferner haben wir gesehen, wie die staatliche Agrarpolitik sich bestrebt hat, den Bauern kleine Parzellen auf den Staatsgütern zu gewähren, ohne sich dabei für die anderen Hilfsmittel sowie für die Art der Bewirtschaftung, die Gefahren der Zerstücklung infolge der freien Teilbarkeit usw. zu interessieren.

Selbstverständlich konnte sich unter solchen Umständen die Lage des Bauernstandes nicht im geringsten verbessern. Demzufolge griffen die Bauern die Idee der Gründung von Pachtgenossenschaften auf, die aus dem Bedürfnis der Bauern nach Grund und Boden entstanden sind.

„Wenn die Volksbanken bestrebt waren, den Wucherer zu vertreiben, so verfolgten diese Pachtgenossenschaften die Beseitigung des Pächters.“ [1])

Die Entwicklung dieser Art der Genossenschaft war eine außerordentliche, was sehr deutlich zeigte, daß sie in der Tat einem dringlichen Bedürfnis unseres Bauernstandes entsprach. Im Jahre 1903 wurden zum ersten Mal 8 solcher Pachtgenossenschaften begründet, die Güter in einer Ausdehnung von 4940 ha pachteten und einen Pachtzins von 94,785 Fr. bezahlten. Dann gestaltete sich die Entwicklung folgendermaßen (Tab. XXXI).

Am 1. Januar 1913 gab es also 487 Pachtgenossenschaften mit 65,170 Mitgliedern; die gepachteten Güter umfaßten 369,922 ha, der Pachtzins stieg auf 12,404,085 Frank. [2])

Diese großartige Entwicklung der Pachtgenossenschaften ist um so charakteristischer für unsere Verhältnisse, wenn wir bedenken, welche großen Schwierigkeiten sich diesen

---

1) Dr. I. N. Angelescu. Das Genossenschaftswesen und Sozialismus in Europa. Bukarest 1912/13. S. 308.

2) Zeitschrift: „Saptamana (Woche) politica in culturala“. 1913. Seite 425.

Bestrebungen der Bauern, durch Selbsthilfe ihre Lage zu verbessern, am Anfange der Bewegung entgegenstellten.

Tabelle XXXI.

Jahr	Zahl der Rechts-genossen-schaften	Zahl der Mitglieder	Pachtfläche in ha	Pachtzins in Fr.	Kapital der Pacht-genossen-schaften in Fr.
1903	8	—	4,940	94,786	—
1904	16	—	10,557	256,025	—
1905	37	—	30,358	626,144	—
1906	68	—	54,681	1,611,428	—
1907	103	11,118	73,344	2,183,823	409,259
1908	172	23,236	133,227	3,628,062	852,164
1909	275	36,071	190,521	5,574,531	1,286,524
1911	378	62,009	283,381	9,230,806	2,486,433
1912	487	65,170	369,922	12,404,085	3,944,068

C. Dobrogeanu Gherea, der Führer der rumänischen Sozialdemokraten, glaubte, daß diese Pachtgenossenschaften keinen Erfolg haben würden, weil die Großgrundbesitzer niemals oder in ganz geringem Maße nur ihre Güter an die Bauern verpachten würden.[1]) Diese Vermutung Ghereas ist durch die tatsächliche Erfahrung vollständig widerlegt.

„Trotz des Mißtrauens der Großgrundbesitzer, die nicht geneigt waren, zu glauben, daß die Genossenschaften ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen würden, und trotz der offenen Feindschaft der Pächter entwickelten sich die Pachtgenossenschaften in sicherer Weise.“[2])

Allmählich nahm das Vertrauen zu diesen Pachtgenossenschaften zu, da die Bauern immer ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Sie haben ihren Pachtzins sehr pünktlich bezahlt, sodaß niemals Klagen über ihre Unehrlichkeit laut geworden sind.

Am 1. Januar 1913 gehörten 33,20% der verpachteten

1) C. Dobrogeanu-Gherea. Die neue Bauerhörigkeit. Buk. 1910. S. 305 (rum.).

2) Dr. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 133—34.

Güter Privatleuten, 5,45% der Ruralkasse, 32,33% den Wohltätigkeitsgesellschaften, 8,42% dem Staate, 19% verschiedenen öffentlichen Institutionen.

Allerdings hat zu dieser Umwandlung der Verhältnisse nicht wenig das Gesetz vom 12. März 1909 beigetragen, durch welches dem Staate, den Kommunen, den Wohltätigkeitsgesellschaften sowie den anderen öffentlichen Institutionen zur Pflicht gemacht wurde, ihre Güter nur an die Pachtgenossenschaften zu verpachten. Bis zu diesem Gesetz hatten die Pachtgenossenschaften sehr viel unter der Konkurrenz der anderen Pächter zu leiden. Diese boten, um die Versuche der Bauern, die Güter auf ihre eigene Rechnung zu verpachten, zu vereiteln, immer außerordentlich hohe Pachtzinsen, die selbstverständlich die Bauern nicht bezahlen konnten. Die Verpachtungen sollen durch freie Vereinbarungen zustandekommen. Der Pachtzins wird nach den allgemeinen Verhältnissen der betreffenden Güter sowie nach den Schätzungen der Regionalkommission festgesetzt. Dadurch sind die Pachtgenossenschaften nicht mehr gezwungen, übertriebene Pachtzinsen zu bezahlen, andererseits verlieren auch der Staat oder die anderen öffentlichen Institutionen nichts, denn der Pachtzins wird gemäß den wirklichen Verhältnissen bestimmt.

Was vor dem Gesetz vom 12. März 1909 ein seltener Fall war, daß die Pachtgenossenschaften Güter des Staates oder anderer öffentlichen Institutionen in Pacht nahmen, wurde durch dieses Gesetz obligatorisch gemacht.[1])

Es ist sehr erfreulich, daß die damalige liberale Regierung mit diesem Gesetze gekommen ist, denn einerseits haben die betreffenden öffentlichen Institutionen und der Staat selbst kein Risiko zu übernehmen, weil die Bauern immer sehr pünktlich ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, andererseits wurde diesen Pachtgenossenschaften die beste Gelegenheit geboten, sich kräftig zu ent-

1) Th. C. Aslan. Die Agrarpolitik Rumäniens. Buk. 1909. S. 242.

wickeln und dadurch zu der wirtschaftlichen Hebung der Bauern beizutragen.

Die Organisation der Pachtgenossenschaften erfolgte durch das Gesetz vom 14. April 1910.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind dem Gutsbesitzer gegenüber für alle aus dem Pachtvertrage herrührenden Verpflichtungen solidarisch und unbeschränkt haftbar, Dritten gegenüber sind sie nur mit ihrem Geschäftsanteile solidarisch haftbar. Ferner sind die Mitglieder einer Pachtgenossenschaft gegenüber der „Zentralkasse" und den Volksbanken für die geliehene Summe sowie für die entsprechenden Zinsen solidarisch und unbeschränkt haftbar.[1])

Die Verwaltung der Genossenschaften ist 3 Bevollmächtigten anvertraut, deren einer als Vorstand und 2 als Beiräte von der Generalversammlung gewählt werden. Sie dürfen untereinander nicht verwandt sein. Diese ernennen das Personal, welches für die verschiedenen Betriebszweige der Genossenschaft nötig ist und vertreten sie in allen ihren Rechten und Pflichten. Sie schließen den Pachtvertrag ab, stehen in ihrem Namen vor Gericht, können Rechtsanwälte, technische Beamte usw. in ihren Dienst nehmen. Sie kaufen das Saatgut, die Maschinen usw. und verkaufen die erzeugten Produkte. Über alles wird Buch geführt und jährlich der Generalversammlung die Abrechnung vorgelegt.[2])

Jede Pachtgenossenschaft muß einen akademisch gebildeten Landwirt als Leiter haben. Diese Leiter werden von der „Zentralkasse" bezahlt aus einem Fonds, zu dessen Bildung alle Pachtgenossenschaften beizutragen verpflichtet sind. Diejenigen Pachtgenossenschaften, die eine sorgfältige Kultur betreiben, erhalten verschiedene Prämien: Zuchttiere, Maschinen usw.[3])

---

1) Dr. J. Ghitzescu. a. a. O. S. 45.
2) Dr. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 137—138.
3) Dr. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 135.

Die kollektive Bewirtschaftung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, denn dann arbeiten die Bauern nicht gleichmäßig. Die innere Organisation einer Pachtgenossenschaft ist die folgende:

Das Gut wird in Felder von gleicher Qualität eingeteilt. Jeder Bauer bekommt ein Los in jedem Felde. Man hat die obere Grenze auf 10 ha, die untere auf 1 ha festgesetzt. Im Jahre 1912 betrug die auf einen Genossen entfallende Fläche im Durchschnitt 5,6 ha. Jeder Bauer nimmt Grund und Boden entsprechend seiner Arbeitskraft und nach seiner Zahlungsfähigkeit. Er muß Grundsteuer, Verwaltungskosten und einen bestimmten Prozentsatz seines Pachtbetrages zur Bildung des Reservefonds an die Genossenschaftskasse bezahlen. Ein Teil des Reservefonds kann zum Bau von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern usw. verwendet werden.

Auf demselben Felde bauen alle Bauern dieselben Produkte mit Saatgut derselben Qualität. Man baut neben Getreide auch künstliche Wiesen an. Die Produkte werden gemeinsam verkauft. Die Genossenschaftskasse behält, was ihr zukommt, der Rest wird unter die Bauern verteilt.[1])

Aus dieser Beschreibung kann man die große Ähnlichkeit der rumänischen Pachtgenossenschaften mit den Pachtgenossenschaften Italiens ersehen, den sogenannten „affitanze colletive a conduzione divisa.“[2])

Nachdem wir uns ganz kurz mit der Beschreibung der Organisation dieser eigentümlichen Pachtgenossenschaften und ihrer starken Entwicklung im Laufe eines Dezenniums beschäftigt haben, wollen wir jetzt untersuchen, welche Rolle und besonders welche technische und volkswirtschaftliche Bedeutung für die ganze Agrarver-

1) Dr. D. B. Jonescu. a. a. O. S. 113—114.

2) W. D. Preyer. Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Jena 1913. S. 108 ff.

fassung Rumäniens diese Pachtgenossenschaften haben können?

Darüber läßt sich sehr viel sagen.

Das Hauptverdienst dieser Art von Pachtgenossenschaften für die rumänischen Agrarverhältnisse ist unseres Erachtens, daß sie die Bauern von der Ausbeutung der Pächter und Großgrundbesitzer befreien. Wir haben wiederholt im Laufe dieser Arbeit Gelegenheit gehabt anzudeuten, wie hart die rumänischen Bauern von den Pächtern bedrückt werden. Seit der Befreiung hat der Bauer keinen anderen so erbarmungslosen Feind wie den Pächter gehabt. Nach unseren eigenen Erfahrungen können wir mit vollständiger Sicherheit behaupten, daß die Hauptschuldigen an der Verarmung der Bauern die Pächter gewesen sind. Wir haben selber viele solche Typen kennen gelernt, die große Güter in Pacht nahmen, ohne 1000 Fr. in der Tasche zu haben und ohne die geringste Vorbildung für eine moderne Landwirtschaft zu besitzen. Sie betraten das Gut „mit dem Stock in der Hand", wie man bei uns zu sagen pflegt und nach ein paar Jahren, wenn die Verhältnisse günstig waren, besaßen sie schon ein hübsches Vermögen, mit dem sie sich großen Luxus im Auslande erlaubten. Wie ist eigentlich dieses Vermögen entstanden, wenn nicht durch eine unglaubliche Ausbeutung der armen Bauern?

Dies sind die Gründe, warum wir zu glauben geneigt sind, daß das Hauptverdienst dieser Pachtgenossenschaften darin besteht, daß sie die absolut schädliche Klasse der Zwischen- oder General-Pächter immer mehr vertreiben.

Ein zweites nicht unbedeutendes Verdienst der Pachtgenossenschaften ist, daß sie den Bauern die beste Gelegenheit bieten, sich daran zu gewöhnen, eine bessere bzw. intensivere Kultur zu treiben. Denn solche Pachtgenossenschaften vereinigen in sich die Vorteile, die der

Klein- und Großbetrieb aufzeigt.[1]) Durch den Zusammenschluß mehrerer Bauern kann man Maschinen, bessere Zugtiere, auserleseneres Saatgut kaufen, was dem armen Kleingrundbesitzer wenigstens bei uns nicht möglich ist. Die Pachtgenossenschaften bieten dazu den großen Vorteil des Großbetriebes, daß die Produkte durch gleiche Bebauung des Bodens gleichmäßig sind und dadurch die Verwertung des Getreides eine bedeutend leichtere ist. Wir haben schon gesehen, daß ein weiterer Nachteil unserer Kleingrundbesitzer ist, daß sie nicht die Fähigkeit haben, ihre Erträge gut zu verwerten. Gezwungen durch die jämmerliche Lage, in der sie sich immer befinden, verkaufen sie ihre Produkte ungeschickt und zu einer unvorteilhaften Zeit, sodaß sie dadurch noch größeren Schaden erleiden.

Die Pachtgenossenschaften bieten nun den großen Vorteil des Großbetriebes, daß der Verkauf immer gemeinsam stattfindet und nur bei der besten Gelegenheit erfolgt, d. h. wenn die Preise hochstehen. Manche Pachtgenossenschaften, die in materieller Hinsicht stark genug sind, können auch ihre eigenen Agenten in den großen Donauhäfen haben, wodurch sie mit den ausländischen Firmen in Verbindung treten und dadurch eine bessere Verwertung ihrer Produkte erzielen können.

Zu allen diesen großen und unleugbaren Vorteilen der Pachtgenossenschaften als Großbetriebe kommen noch diejenigen des Kleinbetriebes hinzu. Wir haben schon oben erwähnt, daß an der Spitze der ganzen Unternehmung immer ein akademisch gebildeter Landwirt steht, der überhaupt die ganze Art der Bewirtschaftung an der Hand hat. Diesem liegt die schönste, aber auch die schwerste Aufgabe in bezug auf die Hebung der landwirtschaftlichen Kultur in Rumänien ob. Er muß den Bauern zeigen, wie sie ihre Parzellen besser bearbeiten können, welches Saat-

1) Dr. N. O. Popovici-Lupa. Die Verpachtung der Staatsdomänen an den Pachtgenossenschaften. Buk. 1906. S. 16—19 (rum.).

gut zu benutzen ist, zu welcher Zeit die landwirtschaftlichen Arbeiten zu verrichten, welche Arten von Getreide oder anderen Pflanzen anzubauen sind usw. Dadurch können auch die weniger gebildeten Bauern an eine intensivere Kultur gewöhnt werden, damit sie, wenn sie später Eigentümer auf einem Stück Boden werden, etwas vernünftiger ihre eigene Scholle zu verwerten wissen und dadurch besser leben können. Die intensivere Kultur der einzelnen Parzellen im Rahmen einer Pachtgenossenschaft ist nicht nur dadurch zu erklären, daß der Leiter den Bauern einen guten Rat zu jeder Zeit geben kann, sondern auch, weil jeder Bauer Maschinen, kräftige Zugtiere, auserlesenes Saatgut benutzen und eine rationelle Abwechslung der Getreidearten oder anderer Kulturen einführen kann. Wie könnte ein einfacher Bauer für seine eigene Wirtschaft sich Maschinen kaufen oder kräftige Tiere halten, wenn er sogar die notwendige Nahrung für sich und seine Familie entbehrte? Nur durch diesen Zusammenschluß mehrerer Bauern kann sich zu Anfang ein kleines Kapital ansammeln, mit dem man die aller notwendigsten Mittel für eine intensivere Kultur kaufen kann. Wenn die ganze Unternehmung gut geht — genügen ein paar Jahre guter Ernte, wie es bei uns in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, damit die Pachtgenossenschaften stärker werden und zu weiteren Maßnahmen schreiten können.

Es liegt auf der Hand, daß die Bauern, wenn sie für ihren eigenen Nutzen arbeiten, also nicht mehr genötigt sind, am Ende des Jahres ihre Erträge mit dem Großgrundbesitzer zu teilen, sich immer bestreben werden, besser zu arbeiten, um einen größeren Ertrag zu erzielen. Darum streben sie danach, sich immer bessere Bewirtschaftungsmethoden anzueignen und nehmen immer gern alle Belehrungen der Leiter entgegen.

Neben diesen rein technischen Vorzügen der Pachtgenossenschaften sind noch andere sozialer und erzieherischer Art vorhanden, die keineswegs zu unterschätzen sind.

Erstens wird der solidarische Geist bei unseren Bauern immer stärker, was als sehr notwendig anzusehen ist. Das wunderbare Prinzip der Genossenschaft: „Einer für alle und alle für einen" dringt immer mehr in die Seele der einfachen Bauern ein, entwickelt Gesinnungen und Neigungen, kräftigt ihre Moral und regt zu gegenseitiger Unterstützung an. Es ist doch heute allgemein anerkannt, daß je mehr die Solidarität zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bevölkerungsschicht entwickelt ist, desto größer ihre Kraft und ihre Macht ist, immer weitere Fortschritte möglich sind, immer besser die ganze Sache geht.

Besonders für unsere Bauern, bei denen ein so starker orientalischer Fatalismus herrscht, ist diese Entfaltung des solidarischen Geistes um so erfreulicher, je mehr er eine Erneuerung in ihrem psychologischen Dasein herbeiführt. Darum muß man in erster Linie darauf bedacht sein, so glauben wir, die Bauern zu überzeugen, daß ihre Hebung nur von ihren eigenen Kräften abhängt. Durch die falsche Agrarpolitik, die bei uns zu konstatieren ist, haben die Bauern die verkehrte Vorstellung gewonnen, daß der Staat und nur der Staat verpflichtet ist, sich für ihr Schicksal zu interessieren.

Die Pachtgenossenschaften sollen als ihre schwerste und segensreichste Aufgabe ansehen, in der Seele unserer Bauern, denen leider noch jede Bildung fehlt, die Überzeugung zu erwecken, daß einzig und allein durch eigene Kräfte ein Fortschritt herbeizuführen ist. Durch Sparsamkeit und ununterbrochenen Fleiß, durch Vereinigung und gegenseitige Unterstützung können sie alle diese Übelstände beseitigen, die sie Dezennien lang in ein so tiefes Elend gebracht haben.

Gegen die Pachtgenossenschaften hat man immer besondere Kritiken gerichtet, die absolut unbegründet sind. Man behauptet, daß durch die Wirtschaftsweise der Bauern in den Pachtgenossenschaften die Produktivität des Bodens

abnehme, so daß Rumänien nicht mehr imstande sein werde, so viel Getreide auszuführen, wie es heute der Fall ist. Das ist gründlich falsch. Erstens ist die Art der Bewirtschaftung des Bauernlandes in diesen Pachtgenossenschaften eine viel bessere als in sehr vielen Großbetrieben. Wie wir schon oben angedeutet haben, macht die Intensivierung der Kultur immer weitere Fortschritte, so daß im Laufe der Zeit eine Steigerung der Produktivität zu erwarten ist. Gerade das ist die Aufgabe und die Bedeutung solcher Pachtgenossenschaften, daß sie den Bauern eine bessere ökonomische Bildung geben, damit sie später, wenn sie Eigentümer auf ihrer Scholle werden, eine wirklich rationelle Kultur treiben können.

Auch im Falle, daß für eine bestimmte Periode die Produktivität abnehmen sollte, weil die Bauern noch nicht fähig sind, einen höheren Ertrag zu erzielen, ist das nicht als ein Unglück zu bezeichnen. Wenn für ein paar Jahre der Getreideexport etwas abnimmt, warum sollen wir diese Übergangsepoche nicht mit in den Kauf nehmen, bis die Bauern eine andere Art der Kultur von Grund und Boden sich aneignen?

Der Getreideexport ist nicht ein Selbstzweck, sondern nur ein Mittel für die Bereicherung des Landes. Können wir heute sagen, daß Rumänien ein reiches Land ist, weil der Getreideexport mehrere hundert Millionen beträgt? Nein, denn wenn wir die Sache näher betrachten, kommen wir zu der Überzeugung, daß an diesem Gewinn bloß ein paar tausend Personen, d. h. die Großgrundbesitzer und dazu eine ganze Armee von Getreidezwischenhändlern teil haben, während die enorme Majorität der Bauern in Not und Elend lebt.

Die rumänische Wirtschaftspolitik darf keineswegs dieses wichtige Prinzip aus dem Auge verlieren, daß, bevor wir zu einer starken Handelsexpansion schreiten, wir unsere innere wirtschaftliche Organisation auf eine feste Basis stellen müssen. Vor allem muß Rumänien einen soli-

den Bauernstand besitzen, denn nur, wenn diese Klasse stark entwickelt ist, kann ein allgemeiner wirtschaftlicher und sozialer Fortschritt erreicht werden.

Eine andere Behauptung ist, daß von der Pachtgenossenschaft bis zur Ankaufsgenossenschaft nur ein Schritt wäre. Damit wird gesagt, daß die Bauern allmählich versuchen werden, die Güter, die sie heute pachtweise bewirtschaften, später zu kaufen, um so ihren eigenen Grund und Boden bewirtschaften zu können. Diese Tendenz wird als eine große Gefahr betrachtet, denn man sagt immer, daß die Kleingrundbesitzer nicht imstande seien, eine intensive Bewirtschaftung herbeizuführen, dementsprechend gehe die ganze Produktivität zurück. Nach dem oben Ausgeführten ist auch diese „Gefahr" gar nicht so drohend. Bis die Bauern imstande sein werden, die Parzellen zu kaufen, auf welchen sie heute nur Pächter sind — und das wird sicher in mindestens 10—15 Jahren der Fall sein — können sie im Rahmen der heutigen Pachtgenossenschaften sich daran gewöhnen, eine intensivere Bewirtschaftung des Bodens durchzuführen. Allmählich werden also die künftigen Grundbesitzer es ganz anders verstehen, die ausgezeichnete Qualität des Bodens auszunützen, die Gefahr einer Herabminderung der Produktivität wird beseitigt werden.

Wir haben schon erwähnt, daß die Ruralkasse, deren Aufgabe darin besteht, die Großgrundbesitze zu kaufen und an die Bauern in kleinen oder mittleren Parzellen weiter zu verkaufen, nicht sofort zu der Verteilung der erworbenen Güter schreitet, sondern sie zunächst an diese Pachtgenossenschaften gibt, damit die Bauern — die künftigen Eigentümer der Parzellen — sich daran gewöhnen, eine rationelle Kultur zu treiben. In diesem Zeitraum genießen die Bauern eine höhere ökonomische Bildung, es wird ihnen Gelegenheit geboten, etwas Geld beiseite zu legen, mit dem sie wenigstens die erste erforderliche Rate bei der Erwerbung des Grund und Bodens bezahlen können.

Es scheint uns, daß hinter dieser angeblichen „Gefahr" der Herabminderung der Produktivität durch den Ankauf der Parzellen seitens der Bauern — die immer in der öffentlichen Diskussion vorgebracht wird — in der Tat nichts anderes steckt als die Befürchtung der Großgrundbesitzer, daß ihre Güter allmählich in bäuerlichen Klein- und Mittelbesitz verwandelt werden.

Wir sind durchaus der Meinung, daß einerseits der Großgrundbesitz unbedingt notwendig für die Agrarverfassung eines ausgesprochenen Ackerbaustaates ist. Andererseits ist es nicht zu leugnen, daß eine rationelle Verteilung von Grund und Boden und besonders das Vorhandensein der anderen Besitzkategorien, Klein- und Mittelgrundbesitz, ebenso notwendig ist.

Für die spezifischen Agrarverhältnisse Rumäniens ist die Herabminderung des Großgrundbesitzes zugunsten des mittleren und kleinen Besitzes nicht nur vom ökonomischen, sondern auch vom sozialen und nationalen Standpunkt aus als wünschenswert anzusehen. Ob das stattfinden soll durch die Pachtgenossenschaften oder durch andere Maßnahmen, das kommt auf dasselbe hinaus.

Um noch einmal das hier über die Pachtgenossenschaften Ausgeführte zusammenzufassen, so haben diese durch die Verbreitung der technischen Kenntnisse unter unseren kleinen Landwirten, durch den sozialen und erzieherischen Einfluß auf die ländliche Bevölkerung sowie durch die Möglichkeit, die sie den Bauern darbieten, später Eigentümer auf den heute gepachteten Böden zu werden, eine schöne, wenn auch schwere Aufgabe zu erfüllen. In ihrer heutigen Gestaltung und Organisation sind die Pachtgenossenschaften nur als ein Übergangsstadium, aber nicht als definitive Form des Betriebes anzusehen. Der Zweck ist, daß durch diese Pachtgenossenschaften den Bauern die Möglichkeit geboten wird, nachdem sie sich eine bessere ökonomische Bildung angeeignet haben, kleine und mittlere Grundbesitzer zu werden. Wir sind

fest überzeugt, daß neben anderen Maßnahmen, die noch zu treffen sind, diese Pachtgenossenschaften zu einer großen wirtschaftlichen und sozialen Mission berufen sind, und daß sie in hohem Maße zu der Beseitigung der heutigen schlechten Agrarverhältnisse in Rumänien beitragen können und sollen.

Neben diesen beiden eben erwähnten Arten der Genossenschaften: Kredit- und Pachtgenossenschaften, sind in Rumänien noch andere genossenschaftliche Unternehmungen vorhanden, die aber nicht so stark entwickelt sind.

In erster Linie möchten wir an die Konsumgenossenschaften erinnern. Diese wurden ebenso wie die Pachtgenossenschaften und die ganze rumänische Genossenschaftsbewegung von den Volksbanken ins Leben gerufen und unterstützt. Wie überall, so haben auch in Rumänien diese Konsumvereine von Anfang an sehr großen Widerstand seitens der interessierten Kreise, z. B. der Kaufleute gefunden. Andererseits wurde die ganze Bewegung durch große technische und wirtschaftliche Mängel stark gehemmt. Es fehlte an einem gebildeten Personal, das die Leitung der Bewegung in die Hand nehmen konnte; der Einkauf der Waren war sehr erschwert und schließlich die ganze Organisation des Absatzes sehr fehlerhaft.

Der Zweck der Konsumgenossenschaften ist der Ankauf und Verkauf von Waren des täglichen Lebensunterhaltes sowohl an Mitglieder wie an Nichtmitglieder. Der erste Konsumverein wurde am 15. Juli 1905 in der Gemeinde Brosteni (Bezirk Suceava) gegründet. — Ihre Zahl ist nicht groß, obgleich die „Zentralkasse der Volksbanken“ sich große Mühe gegeben hat, Propaganda für die Gründung solcher Konsumvereine zu machen. Am 1. August 1906 gab es nur 28 Konsumvereine; 6 Monate später finden wir schon 83; am Ende des Jahres 1907 gab es im ganzen 94 Konsumvereine.[1]) Für die fol-

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 141.

genden Jahre gestaltete sich die Entwicklung folgendermaßen:

Tabelle XXXII.

Jahr	Zahl der Konsumvereine	Mitgliederzahl	Kapital in Fr.	Umsatz in Fr.
1908	150	5,904	733,558	?
1909	204	9,200	1,156,815	4,914,438,28
1910	210	9,616	1,262,709	4,897,821,36

Die ganze Konsumgenossenschaftsbewegung in Rumänien litt an dem Mangel einer Großeinkaufsgenossenschaft, durch welche die sämtlichen Konsumvereine ihre Waren beziehen konnten. Sie waren auf den Einkauf bei den heimischen Händlern angewiesen, die ohnehin den Konsumgenossenschaften feindlich gegenüber standen und daher oft zu ungünstigen Preisen schlechte Qualität lieferten. Ein wirklicher Fortschritt war es, daß im Jahre 1908 eine solche Zentrale nach dem englischen Vorbilde „Wholesale“ ins Leben gerufen wurde. Bis 1910 wurden aber nur 64 Konsum- und Produktivgenossenschaften an diese Zentrale angegliedert.[1])

Eine größere wirtschaftliche Bedeutung haben die Waldgenossenschaften, die sich mit der rationellen Ausnutzung der Wälder und der verschiedenen Zweige der Holzindustrie befassen. Ihre Entwicklung ist die folgende:

Tabelle XXXIII.

Jahr	Zahl der Genossenschaften	Mitgliederzahl	Umlaufskapital
1907	30	1,189	225,288
1910	86	4,382	882,165
1911	119	6,677	1,158,358

Um sie zu unterstützen, hat das Ministerium der Domänen und Landwirtschaft die Maßnahme getroffen, daß

1) Dr. J. Ghitzescu. a. a. O. S. 51.

die Staatswaldungen auch in kleinere Parzellen verpachtet und abgeschlagen werden dürfen. Diese Art der Genossenschaften hat den großen Vorteil, daß sie der ländlichen Bevölkerung eine gewinnbringende Winterbeschäftigung darbieten, was nicht zu unterschätzen ist.[1])

Die anderen Genossenschaftszweige haben eine geringere Bedeutung. Am 1. Januar 1912 gab es noch:[2])

69 Einkaufsgenossenschaften mit 23,888 Mitgliedern und mit einem Kapital von 285,358 Fr.

7 Molkereigenossenschaften mit 351 Mitgliedern und einem Kapital von 18,722 Fr.

18 Bäckereigenossenschaften mit 951 Mitgliedern und mit einem Kapital von 109,576 Fr.

Im Jahre 1911 hat man versucht, Verkaufsgenossenschaften ins Leben zu rufen. Ihre Erfolge sind noch gering infolge des Mangels einer guten Organisation des Absatzes.

Schlussbetrachtung.

Um das über die rumänische Agrarfrage Ausgeführte nochmals kurz zusammenzufassen, so ist vor allem die Grundbesitzverteilung in Rumänien eine unvorteilhafte, da die beiden Extreme des Grundbesitzes zu finden sind: einmal ein Großgrundbesitz, sogar Latifundienbesitz, der über 48% der gesamten kultivierten Fläche verfügt, und zweitens ein bäuerlicher Kleingrundbesitz, sogar Parzellenbesitz, der über 40% der kultivierten Fläche verfügt. Die Bauern sind infolge des Mangels an ungenügendem Grund und Boden in zu großer Abhängigkeit vom Großgrundbesitzer und besonders vom

1) Dr. G. Jonescu-Sisesti. a. a. O. S. 141.

2) Zeitschrift: „Saptamana politica si culturala". 1913. S. 426.

Pächter, da 60% aller Großgüter verpachtet sind; diese Abhängigkeit der Bauern führt zu einer starken Ausbeutung, infolgedessen ist die Lage des rumänischen Bauernstandes eine recht dürftige. In enger Beziehung zu der Art und Weise, wie der Grund und Boden verteilt ist, steht die schlechte Bewirtschaftung des Landes; es herrscht im allgemeinen eine extensive Kultur, obgleich hier und da durch die Pachtgenossenschaften manche erfreulichen Verbesserungen zu konstatieren sind. Neben diesen Pachtgenossenschaften, die sehr viel zur Hebung des Bauernstandes beigetragen haben, hat sich in Rumänien eine große Kreditgenossenschaftsbewegung entwickelt, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die Bauern aus den Händen der Wucherer zu befreien und ihnen die notwendigen materiellen Mittel zur Verfügung zu stellen, um eine bessere Bewirtschaftung des Grund und Bodens durchführen zu können. Die zahlreichen Agrargesetze, die in Rumänien erlassen worden sind, haben nur wenig genützt, es ist bisher nicht gelungen, die vielfachen Mißstände zu beseitigen. So steht heute die Agrarfrage mit demselben bedrohlichen Charakter an der Tagesordnung wie vor 50 Jahren.

Die Gestaltung der außerpolitischen Lage Rumäniens infolge der letzten Balkanereignisse hat die liberale Partei, die vor kurzem ans Ruder gekommen ist, dazu veranlaßt, eine endgültige Lösung der rumänischen Agrarfrage zu versuchen, indem sie die Expropriation eines Teiles des Großgrundbesitzes zugunsten des bäuerlichen Besitzes vorgeschlagen hat.[1]) Da aber die rumänische Verfassung das Grundeigentum für unverletzlich erklärt, wurde erst die Abänderung der betreffenden Artikel notwendig. Das rumänische Parlament hat die Expropriation eines Teiles

1) Siehe darüber: G. D. Creanga. Neue Betrachtungen über die Agrarfrage. Buk. 1913. Const. Pietraru. Über die Möglichkeit einer Expropriation des Großgrundbesitzes. Buk. 1913. P. Bujor. Die Agrarfrage. Jassy 1913.

des Großgrundbesitzes für notwendig gehalten und die Änderung der betreffenden Artikel der Verfassung genehmigt. Im Monat Mai 1914 soll eine Constituante einberufen werden, die sich mit dem Problem der Expropriation selbst zu beschäftigen haben wird.

Über die Art und Weise, wie die liberale Regierung diese Enteignung durchzuführen beabsichtigt, ist noch nichts Offizielles bekannt geworden.

Wir möchten aber ausdrücklich betonen, daß eine so gründliche Umgestaltung der ganzen rumänischen Agrarverfassung nicht in zu raschem Tempo sich vollziehen darf. Man muß bedenken, daß durch die Ausstattung der Bauern mit Land, das von den Großgrundbesitzern expropriiert wird, nicht alle Mißstände wie durch einen Zauberschlag beseitigt werden können. In erster Linie — und auf dieses Moment legen wir das größte Gewicht — müssen die Bauern instand gesetzt werden, eine gute Bewirtschaftung des Grund und Bodens durchzuführen. Die guten Anfänge, die durch die Pachtgenossenschaften gemacht worden sind, sollten lebhaft unterstützt werden, denn nur im Rahmen dieser Unternehmungen können die unwissenden rumänischen Bauern an eine andere Kultur gewöhnt werden. Die Durchführung der Enteignung sollte allmählich stattfinden und zwar im gleichen Schritt mit der Hebung der wirtschaftlichen und technischen Bildung der Bauern. Es wäre töricht, die Expropriation in einem kurzen Zeitraum herbeizuführen, um den Bauern nur Grund und Boden zu gewähren, ohne zu berücksichtigen, ob sie fähig sind, diesen in der richtigen Weise auszunutzen. Wir glauben, daß die Überleitung des Landes aus den Händen der Großgrundbesitzer in die der Bauern auf einen größeren Zeitraum erstreckt werden muß, um den letzteren die Möglichkeit zu geben, sich in der Zwischenzeit tüchtige Kenntnisse anzueignen. Jede Übereilung ist zu verwerfen, denn dadurch läuft man Gefahr, eine große Verwirrung in der ganzen rumänischen Volkswirtschaft herbeizuführen,

ohne doch einen kräftigen Bauernstand schaffen zu können. Gerade, weil diese Expropriation eines Teiles des Großgrundbesitzes als eine radikale Maßnahme angesehen und ihr so großes Gewicht seitens unserer Staatsmänner beigemessen wird, muß man bei ihrer Durchführung höchst vorsichtig zu Werke gehen.

Wir hoffen, daß unsere heutigen Staatsmänner von diesen radikalen Maßnahmen in angemessener und zweckmäßiger Weise Gebrauch machen werden, um ohne schwere Erschütterungen der rumänischen Volkswirtschaft die Schaffung eines kräftigen Bauernstandes zu erreichen.

An dieser Stelle halte ich es für meine Pflicht, meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Reg.-Rat Johannes Conrad für seine liebenswürdige Unterstützung meinen besten Dank auszusprechen.

Literaturverzeichnis.

1. Dr. G. D. Creanga: Grundbesitzverteilung und Bauernfrage in Rumänien (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von G. Schmoller und Max Sehring). 1. Heft 129. Leipzig 1907. 2. Heft 140. Leipzig 1909.
2. Dr. D. B. Jonescu: Die Agrarverfassung Rumäniens (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausg. von G. Schmoller und Max Sehring). Heft 136. Leipzig 1909.
3. Dr. J. Ghitzescu: Agrarfrage und Genossenschaftswesen in Rumänien. Göttingen 1913.
4. Dr. Jonescu-Sisesti: Rumäniens bäuerliche Landwirtschaft. Bukarest 1912.
5. Dr. Nicolaus Moga: Über die Hausindustrie in Rumänien. Halle 1909.
6. Dr. Popovici-Lupa: Der landwirtschaftliche Zustand des rumänischen Bauern. Bukarest 1907.
7. C. Alimanesteanu: Der Großgrundbesitz und die Agrarfrage. Bukarest 1906.
8. Const. Garoflid: Über das Gesetz der landwirtschaftlichen Vereinbarungen. Bukarest 1907.
9. Th. C. Aslan: Eine neue ökonomische Orientierung. Bukarest 1913.
10. —,— Die Agrarpolitik Rumäniens. Bukarest 1909.
11. Sp. C. Haret: Die Agrarfrage. Bukarest 1907.
12. C. R. Geblescu: Die Agrarfrage in Rumänien. Craiova 1908.

13. Dr. C. Georgescu: Die Resultate des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Vereinbarungen. Jassy 1910.
14. N. Filipescu: Die Agrarfrage. Bukarest 1891.
15. N. Jorga: In der Reformenaera. Bukarest 1909.
16. C. Dobrogeanu-Gherea: Neue Bauerhörigkeit. Bukarest 1911.
17. Dr. J. Raducanu: Le crédit polulaire en Roumanie. Gand. 1912.
18. Dr. C. J. Baicoianu: Die Krisis der Viehzucht in der rumänischen Landwirtschaft. Bukarest 1913.
19. —,— Die Viehzucht in Rumänien. Bukarest 1905.
20. Dr. G. D. Creanga: Neue Betrachtungen über die Agrarfrage. Bukarest 1913.
21. —,— Über die Agrarfrage. Bukarest 1905.
22. Dr. Popovici-Lupa: Die Verpachtung der Staatsdomänen an die Pachtgenossenschaften. Bukarest 1906.
23. D. Protopopescu: Der Wucher auf dem Lande. Bukarest 1904.
24. Dr. V. M. Kogalniceanu: Die Agrarfrage in Rumänien. Bukarest 1907.
25. Const. Filipescu: Der Kredit des Mittelgrundbesitzes. Bukarest 1913.
26. Dr. Const. Georgescu: Die Resultate der Agrarreformen. Bukarest 1913.
27. Dr. G. Jonescu-Sisesti: Die Agrarpolitik. Bukarest 1914.
28. J. C. Bibicescu: Über die Agrarfrage. Bukarest 1907.
29. Annarul Statistic al Romanieípentru annul 1912.
30. Statistica populatiei in Romania. Bukarest 1913.
31. Statistica agricola in Romania. Bukarest 1913.
32. Annuaire statistique du Royaume de Bulgarie. Sophia 1911.
33. Réponse officielle de la Roumanie usw. Bukarest 1908.

34. J. Conrad: Volkswirtschaftspolitik. 5. Aufl. Jena 1908.
35. Dr. Wygodzinski: Agrarwesen und Agrarpolitik. Leipzig 1911.
36. von der Goltz: Vorlesung über Agrarpolitik. Jena 1899.
37. A. Buchenberger: Grundzüge der deutsch. Agrarpolitik. 1899.
38. Dr. I. N. Manolescu: Das landwirtschaftliche Pachtwesen Rumänies. Jena 1911.
39. Das Gesetz betreffs der landwirtschaftlichen Vereinbarungen vom Jahre 1907. Bukarest 1912.
40. Dr. Wieth-Knudsen: Bauernfrage und Agrarreform in Rußland. München u. Leipzig 1913.
41. W. D. Preyer: Die Arbeits- und Pachtgenossenschaften Italiens. Jena 1913.
42. Dr. I. N. Angelescu: Das Genossenschaftswesen und der Sozialismus in Europa. Bukarest 1912/13.
43. D. J. Nenitescu: Die Lasten des landwirtschaftlichen Besitzes. Bukarest 1900.
44. Eugen v. Phillippovich: Grundriß der politischen Ökonomie. 5. Aufl. Tübingen 1910.
45. J. Conrad: Absentismus in H. d. Stw. Bd. I. 3. Aufl. 1910.
46. N. Jorga: Geschichte des rumänischen Volkes. 1905.
47. J. Conrad: Die Stellung des ländlichen Grundbesitzes in der Volkswirtschaft in H. d. Stw. Bd. V. 3. Aufl. 1910.
48. A. Wiminghaus: Grundbesitz (Statistik) in H. d. Stw. Bd. V. 3. Aufl. 1910.
49. Dr. Augustin: Die Entwicklung der Landwirtschaft in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig 1914.
50. Dr. Leonida Colescu: Statistica electoralà. Bukarest 1905.

51. G. Corbescu: Unser politisches Leben. Bukarest 1913.
52. Const. Pietraru: Über die Möglichkeit einer Expropriation des Großgrundbesitzes. 1913.
53. P. Bujor: Die Electoral- und Agrarreform. Jassy 1913.

Zeitschriften:

a) Economia Nationala.
b) Noua Revista Romana.
c) Viata (Leben) Agricola.
d) Saptamana (Woche) politica si culturala.
e) Foia de Informatii comerciale.
f) Die Zeitung „Viitorul“ (die Zukunft).

Lebenslauf.

Ich, Victor J. Slavescu, wurde am 24. Mai 1891 in der Dorfgemeinde Rucar als Sohn des Oberst Johann Slavescu und seiner Frau Pauline geboren. Ich genoß den Elementarunterricht in Bukarest und Slatina und den Gymnasialunterricht in Pitesti und Bukarest und legte im Juli 1910 das Abiturientenexamen ab. In dem nächsten Jahre diente ich in dem 2. Artillerie-Regiment und wurde im Jahre 1913 zum Leutnant der Reserve befördert. Im Herbst 1911 bezog ich die Universität Göttingen, wo ich 2 Semester lang Nationalökonomie studierte, ging dann nach München, wo ich ebenfalls die Staatswissenschaften studierte. Im Herbst 1913 kam ich nach Halle, wo ich 2 Semester lang die vorliegende Arbeit in dem staatswissenschaftlichen Seminar von Herrn Geheimrat J. Conrad fertig gebracht habe.

In meiner Studienzeit habe ich die Vorlesungen folgender Herren Professoren und Dozenten gehört:

Conrad, Cohn, Brentano, v. Mayr, Lotz, Waentig, Menzer, Stammler, Krueger, Brodnitz, Wolff, Aubin.